

Verbraucherschutzbericht 2017



Vorwort

01 Vorwort SMS – Barbara Klepsch

Liebe Leserinnen und Leser,

Gerade die letzten Jahre beweisen, wie wichtig es ist, dass wir uns in den Zeiten der Globalisierung und Liberalisierung der Märkte fortschrittlich zeigen und Verbraucherpolitik als Querschnittspolitik verstehen. So reicht unser vielfältiges Themenspektrum weit über die wichtiger werdenden Gebiete der Produktsicherheit, des Datenschutzes und Fragen der Digitalität hinaus. Denn die klassischen Arbeitsfelder des Mess- und Eichwesens, der Schuldner- und Insolvenzberatung, der Verbraucherbildung und -information haben neben denen des gesundheits- wie umweltbezogenen und technischen Verbraucherschutzthemen Bestand.

Dabei ist Sachsen gut aufgestellt, weil wir auf eine langjährige Erfahrung zurückblicken und seit jeher gute Institutionen mit der Landesuntersuchungsanstalt, dem Staatsbetrieb Mess- und Eichwesen und der Verbraucherzentrale Sachsen vorhalten.

Unsere Aktivitäten sind zahlreich, so wie die Themenvielfalt es erfordert:

Ob es um das Transparenzsystem über die Ergebnisse von Betriebskontrollen der amtlichen Lebensmittelüberwachung geht, Tierschutz- und Tiergesundheit, Gewässer und Badegewässer oder die Arbeit des Mess- und Eichwesens, mehr und mehr zunehmende Fragen des Datenschutzes und der Verbraucherrechte, die Umsetzung von EU- und Bundesrecht und die zunehmenden Rechtssetzungsverfahren: Alle damit verbundene Arbeit ist gleichwertig.

Die fachkundige Beratung gewährleisten unsere 13 Verbraucherberatungsstellen im Lande. Die Verbraucherzentrale Sachsen ist und bleibt ein zuverlässiger Partner, an dessen finanzieller Ausstattung der Freistaat enormen Anteil hat. Damit sichern wir an herausragender Stelle im bundesweiten Vergleich den Informationsfluss im Verbraucherschutz ab. So soll es bleiben.

Mit dem vorliegenden Verbraucherschutzbericht greifen wir die entscheidenden Themen auf, mit denen wir in regelmäßigen Abständen über die Arbeit des Verbraucherschutzes in Sachsen informieren.

Sächsische Verbraucherschutzpolitik fußt auf drei Säulen, die einander bedingen: Einer sachkundigen Verbraucherschaft aufgrund einer kompetenten behördlichen Überwachung und einem dichten Netz an bürgernahe Verbraucherberatung.

Damit spiegeln wir, was uns wichtig ist: Sie sollen als gut informierte Verbraucherinnen und Verbraucher Ihre Entscheidungen kompetent treffen können.

So ist sächsische Verbraucherpolitik eine gut gestaltete Politik, die ihrer Verantwortung für den Schutz der Bürgerinnen und Bürger nachkommt – Verbraucherschutz im wahrsten Sinne des Wortes.

Ich wünsche Ihnen einen interessanten Lesegenuss!



Barbara Klepsch
Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz

Vorwort

02 – Vorwort SMWA – Martin Dulig

Der technische Verbraucherschutz und bestimmte Bereiche des umweltbezogenen Verbraucherschutzes sind als Teil des Verbraucherschutzsystems in Sachsen im Geschäftsbereich des SMWA angesiedelt.

Ziel der staatlichen Aufsicht ist vor allem der Schutz von Verbrauchern vor Sicherheits- und Gesundheitsrisiken, aber auch vor Umweltrisiken, Irreführung und Täuschung. Daneben trägt eine funktionierende Marktüberwachung zum Wettbewerbsschutz und zur Markttransparenz bei. Einheimische Hersteller verlangen zu Recht, dass Produkte aus Fernost gleichermaßen den europäischen Standards genügen und bei Verstößen durchgegriffen wird.

Der technische Fortschritt, die Entwicklung zur digitalen Gesellschaft, Globalisierung, Klimawandel und demografischer Wandel stellen auch den technischen Verbraucherschutz vor neue Herausforderungen.

Mit der Digitalisierung wird Einkaufen so einfach wie nie, per Mausklick öffnet sich uns die Warenwelt eines globalisierten Marktes. Verbunden damit sieht der Verbraucher vermeintliche ökonomische Vorteile, weil Produkt- und Preisvergleiche im Internet sofort verfügbar sind. Kauft man ein Produkt in Deutschland, geht der Verbraucher in der Regel von der technischen Sicherheit des Produktes aus. Die Bestellung von Waren im Internet hat aber oft zur Folge, dass unsichere und in der EU nicht verkehrsfähige Produkte in die Hände von Verbrauchern gelangen, ohne dass es einen verantwortlichen Hersteller, Händler oder Einführer in der EU gibt. Die Marktüberwachungsbehörde im Freistaat Sachsen prüft deshalb stichpunktartig und aufgrund von Risikoprofilen insbesondere am Einfuhrschwerpunkt in Leipzig, inwieweit Produkte den Produktsicherheitsvorschriften der EU genügen. So kann es passieren, dass eine bestellte Ware nicht beim Verbraucher ankommt, weil das Produkt gesundheitsschädlich ist. Der Betroffene wird hierüber informiert. Im Übrigen zeigen die Kontrollen im Rahmen von Schwerpunktaktionen zu bestimmten Produkten, dass der örtliche Einzelhandel als Einkaufsalternative im Hinblick auf den Preis bestehen kann. In punkto Sicherheit und Beratung ist der Einzelhandel nach wie vor unschlagbar.

Sicherheit, Gesundheitsschutz und der Preis sind wichtige Aspekte für Verbraucher beim Kauf von Produkten. Im Fokus steht aber auch die Durchsetzung der Vorschriften zum Ökodesign und der Energieverbrauchskennzeichnung, um europäischen Umweltzielen gerecht zu werden. Auch wenn es zum Glühlampenverbot geteilte Meinungen gibt, sorgen die Vorschriften für Transparenz bei Kaufentscheidungen und für enorme Energieeinsparungen bei der Benutzung von Haushaltsgeräten. Das schont den Geldbeutel.

Der vorliegende Bericht informiert über einige Tätigkeitsschwerpunkte der Marktüberwachung von Produkten im Freistaat Sachsen in den Jahren 2014 bis 2016. Mein Dank gilt den Mitarbeitern in den Behörden, die vor Ort und in der Prüfstelle die erforderlichen Kontrollen durchführten – allein im Bereich Produktsicherheit wurden im Berichtszeitraum insgesamt mehr als 18 000 Produkte überprüft.



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Martin Dulig', written over a white background.

Martin Dulig
Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit

Vorwort

03 – Vorwort SMUL, Thomas Schmidt

Sehr geehrte Verbraucherinnen und Verbraucher im Freistaat Sachsen,

unsere Umwelt ist ein sehr hohes Gut. Deshalb gilt es, mit dieser Ressource sorgsam und verantwortungsbewusst umzugehen. Das trifft sowohl für uns als Verbraucher als auch für alle Produzenten von qualitativ hochwertigen Lebensmitteln zu. Im Freistaat Sachsen hergestellte Lebensmittel, sichere Erzeugnisse des täglichen Bedarfs sowie eine korrekte Kennzeichnung der Produkte haben für uns Priorität.

Mit diesem Bericht möchten wir Sie über ausgewählte Ergebnisse der behördlichen Kontrollen der vergangenen Jahre informieren.

Dazu zählen zum Beispiel geschützte geografische Angaben und Ursprungsbezeichnungen, welche in Sachsen in der Überwachung intensiv begleitet werden. Die Verbraucherinnen und Verbraucher sollen die Gewähr haben, dass da wo „Sachsen“ draufsteht, auch „Sachsen“ drin ist.

Gleiches gilt für alle in der Landwirtschaft erzeugten Lebensmittel. Hier erwarten die Verbraucherinnen und Verbraucher zu Recht, dass der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und die Nachhaltigkeit im Vordergrund stehen. Die artgerechte Tierhaltung mit ihren Anforderungen an Stallplätze, Auslauf, Fütterung und Tierartenwohl stellt ebenfalls einen wichtigen Faktor für die Qualität und Sicherheit von Lebensmitteln dar.

Zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher sind auch mehr als 30 Jahre nach der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl in denjenigen Jagdgebieten, in welchen der Verdacht auf eine Belastung von Schwarzwild mit Radiocäsium besteht, erlegte Wildschweine auf Radioaktivität zu untersuchen. Über die Ergebnisse der Untersuchungen können Sie sich hier informieren. Wildkörper, die die Grenzwerte überschreiten, gelangen nicht in den Handel.

Radonmessungen im Freistaat Sachsen sind unverzichtbar. Das in der Bodenluft natürlicherweise vorhandene Radon ist – neben der Bauweise und dem Bauzustand eines Hauses – die Hauptursache für mögliche erhöhte Radonkonzentrationen in einem Gebäude. Das Edelgas Radon kann bei erhöhten Radonkonzentrationen in der Atemluft Lungenkrebs auslösen. Es ist daher von öffentlichem Interesse, das regional unterschiedliche Vorhandensein von Radon in der Bodenluft zu untersuchen, um angemessene Empfehlungen für gezielte Messungen in Häusern und bauliche Maßnahmen zum Radonschutz aussprechen zu können. Hierzu werden vom Freistaat Sachsen kostenlose Informationen durch speziell eingerichtete Radonberatungsstellen angeboten.

Diese vier Handlungsfelder zeigen beispielhaft, dass der Verbraucherschutz bei unserer täglichen Arbeit höchste Priorität hat.

Thomas Schmidt

Sächsischer Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft



Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 – Wirtschaftlicher und gesundheitlicher Verbraucherschutz; Tierschutz

Wirtschaftlicher Verbraucherschutz	7
Allgemeine Verbraucheranfragen	7
Verbraucheranfragen nach dem Verbraucherinformationsgesetz	7
Gesetzgebungsverfahren.....	8
Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung.....	13
Die Arbeit des Staatsbetriebes für Mess- und Eichwesen.....	16
Eichwesen – richtig messen und prüfen.....	16
Staatlich anerkannte Prüfstellen für Verbrauchsmessgeräte	16
Messgeräte im geschäftlichen Verkehr.....	17
Messgeräte im amtlichen Verkehr.....	18
Aufgaben nach dem Medizinproduktrecht	20
Gesundheitlicher Verbraucherschutz	22
Die amtliche Lebensmittelüberwachung	22
Die Struktur der amtlichen Lebensmittelüberwachung	22
Vollzug der amtlichen Lebensmittelüberwachung in Sachsen	22
Die Lebensmittelwirtschaft in Sachsen	22
Überwachung vor Ort (amtliche Betriebskontrollen).....	23
Untersuchung amtlicher Proben	25
Probenahme	25
Ergebnisse der amtlichen Probenuntersuchung	26
Nahrungsergänzungsmittel	27
Alkoholfreie Erfrischungsgetränke	28
Lebensmittel für spezielle Verbrauchergruppen (ehemals diätetische Lebensmittel)	28
Tee und teeähnliche Erzeugnisse	29
Bedarfsgegenstände	29
Kosmetische Mittel	30
Kurioses und Unappetitliches	30
Schädlinge	30
Fehlende Sauberkeit	31
Landesüberwachungsprogramme (LÜP) im Bereich Lebensmittelsicherheit	33
LÜP 2016 Hygienepraxis beim Betrieb von Mundeisbereitern	34
Ausgangssituation	34
Ergebnis	34
LÜP 2016 Überprüfung der Allergenkennzeichnung bei Lebensmitteln	35
Ausgangssituation	35
Ergebnisse	35
LÜP 2014 und 2015 Bäckereien	35
Ausgangssituation.....	35
Ergebnis	36
Unerlaubte Pflanzenschutzmittelrückstände in sächsischem Wein	36
Schnellwarnsystem	37
Internethandel	38
Lebensmittelüberwachung 2.0, Ein Beitrag des Landesverbandes der Lebensmittelkontrolleure Sachsens e. V.	39
Amtliche Futtermittelkontrolle	41
Sicheres Trinkwasser	42
Überwachung radioaktiver Stoffe im Trinkwasser.....	42
Tierschutz und Tiergesundheit	43
Tierarzneimittelüberwachung.....	44
Verbraucherschutzministerkonferenz.....	45

Kapitel 2 – Technischer Verbraucherschutz

Produktsicherheit – behördliche Marktüberwachung	47
Europäisches Schnellwarnsystem RAPEX und Informationsportal ICSMS.....	47
Zusammenarbeit mit dem Zoll	48
Örtlicher Einzelhandel punktet bei Sicherheit von LED-Lampen	48
Marktüberwachung von pyrotechnischen Gegenständen, Feuerwerkskörper der Kategorien F1 und F2.....	49
Ökodesign und Energielabel	50

Kapitel 3 – Umweltbezogener Verbraucherschutz

Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	51
Kontrollsystem in Sachsen	51
Ergebnisse der Kontrollen in Sachsen im Berichtszeitraum 2014–2016.....	51
Ökolebensmittel.....	52
Was sind Ökolebensmittel?.....	52
Das System der Ökokontrolle in Sachsen	52
Kontrollergebnisse	53
Radioaktivitätsuntersuchungen bei Wild	53
Radonberatung	55
Was ist Radon, und warum ist es zu beachten?	55
Was ist zu Radon gesetzlich geregelt?	55
Wer kann dem Verbraucher Fragen zum Radonschutz beantworten?.....	55

Kapitel 4 – Die Arbeit der Verbraucherzentrale Sachsen e. V

25 Jahre Herzblut und Engagement	57
Für das schwarze Schaf in der Herde: Der Negativpreis Prellbock	57
Erfolgreich für Verbraucher.....	58
Finanzen und Versicherungen	59
Versicherungspflicht gegen Elementarschäden.....	59
Beratungsboom zum Widerrufsjoker bei Immobiliendarlehen	60
Marktwächter Finanzen nimmt Fahrt auf.....	60
Digitales	61
Alle Jahre wieder: Spam, Abofallen, Smartphone-Abzocke	61
Festnetzumstellung der Telekom	61
LTE: Schnelles Internet nur häppchenweise	62
Energie -Care Energy – Probleme garantiert	62
Ernährung – Ernährungsthemen werden digital.....	62
Abkürzungsverzeichnis	64

Kapitel 1 – Wirtschaftlicher und gesundheitlicher Verbraucherschutz; Tierschutz

Wirtschaftlicher Verbraucherschutz

Der Wirtschaftliche Verbraucherschutz bildet eine breite Palette von Themen ab, die über die Alltagsgeschäfte der Verbraucher über ihre Fahr- und Fluggastrechte bis hin zum Schutz von Vermögens- und Datenlagen reichen. Mit ihm soll der mündige Verbraucher in der Lage sein, am Geschäftsleben teilzunehmen – und dies auf Augenhöhe mit der Wirtschaft.

Im Mittelpunkt steht der Verbraucher als Konsument mit seinem individuellen Lebensstil ebenso wie seinen berechtigten Ansprüchen und Erwartungen. Dabei geht es nicht allein um staatliches Handeln, sondern um das Zusammenwirken von Wirtschaft, Verbänden, Kommunen und Behörden. Zunehmende Verbrauchersouveränität gelingt durch Information. Verbraucherrechte sind dabei das zentrale Gefüge – und die gesetzlichen Vorschriften so vielfältig wie der Verbraucherschutz selbst.

Der Wirtschaftliche Verbraucherschutz, d.h. das Recht des Warenhandels und der Dienstleistungsverkehr, hat sich in den zurückliegenden Jahren zu einem eigenständigen Rechtsgebiet entwickelt. Im Mittelpunkt steht der Verbraucher, der einen Anspruch auf Schutz vor ungerechtfertigten Vermögenseinbußen hat – Beispiele dafür gibt es genügend. Sie reichen von mangelhaftem Sachenkauf über unseriöse Gewinnversprechen bis hin zu aufgedrängten Werbeaktionen.

Verbraucherschutzrecht basiert auf den bestehenden zivilrechtlichen Regelungen. Zunehmende Massenproduktion, neue Kommunikations- wie Vertriebsformen, neue Produkte – eine Weiterentwicklung gesetzlicher Grundlagen ist damit unumgänglich geworden. Zwar sind Verbraucher durch bestehende gesetzliche Bestimmungen bereits weitgehend geschützt, dennoch erforderlich ist die ständige Überprüfung und Anpassung des gesetzlichen Rahmens. Hierfür wird der wirtschaftliche Verbraucherschutz in erster Linie durch Bundesgesetz geregelt (es sei denn die EU trifft unmittelbar geltende Regelungen).

Das Sächsische Verbraucherschutzministerium wirkt insbesondere über den Bundesrat an der Gesetzgebung mit.

Auch die Verbraucherschutzministerkonferenz dient als wichtige Institution, um verbraucher- und rechtspolitische Anliegen vorzubringen.

Allgemeine Verbraucheranfragen

Über das Internet-Portal „Amt24“ oder direkt über den Bürgerbeauftragten gelangen allgemeine Verbraucheranfragen in das für Verbraucherschutz zuständige Ministerium. Nun ist es nicht Aufgabe der obersten Landesbehörde, Rechtsberatung im Einzelfall anzubieten und umzusetzen. Aber bereits die Bereitstellung von allgemein zugänglichen Sachinformationen, die Vermittlung zu anderen Beratungsdiensten und die Weiterleitung an die Verbraucherzentrale Sachsen e.V. konnte in vielen Fällen zu einer befriedigenden Lösung beitragen.

Zudem erhalten die für den Verbraucherschutz zuständigen Mitarbeitenden auf diese Art und Weise einen Überblick über die Nöte und Zwänge sächsischer Verbraucher. Beispiele wie Internetfallen bzw. Buchungen auf Online- Portalen und die An-

zahl der kontinuierlich eingehenden Anfragen zu diesen Themen zeigen, wie weit Bundes- und auch europäische Gesetzgebung von einer verbrauchergerechten Rechtsgestaltung des elektronischen Geschäftsverkehrs in der Praxis noch entfernt ist. Das hängt sicherlich auch damit zusammen, dass die technische Entwicklung auf diesem Gebiet und die Dynamik, die mit dieser Form des Handels einhergeht, rechtlich kaum zu beherrschen sein wird.

Zentrale Themen von Bürgeranfragen:

- Onlinehandel
- Handyverträge
- Flüge und Pauschalreisen
- Preisangaben bei Aktionen wie z.B. Apfelsinen, Äpfel in Eimern
- Betrugsversuche bei älteren Mitbürgern
- Haustürgeschäfte
- Datenschutz in der digitalen Welt
- Alterssicherung

Der Sächsische Landtag befasste die Staatsregierung in den Jahren 2014 bis 2016 vornehmlich mit Fragen der Informationssicherheit, Problemen mit Energieanbietern, Belästigungen durch unerlaubte Telefonwerbung, Fake-Shops im Internet und Fragen der Schuldnerberatung.

Verbraucheranfragen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Auch nach der Novelle des VIG in 2012 hat sich das gesetzlich verbriefte Informationsrecht der Verbraucherinnen und Verbraucher in der Praxis nicht etablieren können. Verbraucher informieren sich an anderer Stelle.

Verbraucherinnen und Verbraucher informieren sich an anderer Stelle, wenn es darum geht, aktuelle Hintergrundinformationen zu erhalten. Entweder stellen die Hersteller eigene Portale zur Verfügung oder es werden Websites genutzt, die sich darauf spezialisiert haben, Produkte am Markt zu beschreiben bzw. zu bewerten.

Staatliche Institutionen taugen nur bedingt als Dienstleister von marktrelevanten Informationen.

Wenn überhaupt Anfragen auf der Grundlage des VIG gestellt werden, kommen diese überwiegend von Verbraucherschutzorganisationen, meist mit tagesaktuellen Bezügen zu Problemen im Lebensmittelbereich. Im Berichtszeitraum sind beispielsweise fünf Verfahren im Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz anhängig geworden.

Gesetzgebungsverfahren

Die verbraucherfreundliche Ausgestaltung von Rechtsvorschriften zeigt Wirkung, einzelne Beispiele werden im Folgenden dargestellt.

Kleinanlegerschutzgesetz, BR-Drucksache 638/14

Neben den Veränderungen der Informationspflichten wurden auch Mindestlaufzeiten für Vermögensanlagen eingeführt und Rechnungslegungspflichten verschärft. Zudem wurde der kollektive Verbraucherschutz als ein Aufsichtsziel bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eingeführt. Das heißt, die BaFin ist für den Schutz der Gesamtheit der Verbraucher im Bereich Finanzdienstleistungen zuständig.

Das Kleinanlegerschutzgesetz ergänzt bereits bestehende Gesetze über Geldanlagen und Finanzdienstleistungen mit dem Ziel, die Transparenz von Vermögensanlagen weiter zu erhöhen. Dem Anleger soll ermöglicht werden, die Erfolgsaussichten einer Anlage einzuschätzen und eine informierte und risikobewusste Entscheidung treffen zu können. Anleger sollen vor aggressiver Werbung sowie dem Vertrieß von schwer kontrollierbaren Produkten geschützt werden.

Dem Kleinanlegerschutzgesetz ging ein festgestellter Mangel an Informationen über mögliche Risiken und Renditebewertungen bei der Bewertung von Geldanlagen voraus, in dessen Folge es zu einem Vertrauensverlust im Geldanlagegeschäft gekommen ist. Ziel war es daher, den Schutz der Anleger zu verbessern. Dies soll dadurch erreicht werden, dass mittels aktueller Informationen über die Vermögensanlage die Transparenz von Vermögensanlagen weiter erhöht wird.

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucher- angelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbei- legung in Verbraucherangelegenheiten, BT-Drucksachen 18/5089 und 18/6904

Verbraucherinnen und Verbraucher erhalten damit die Möglichkeit, alle vertraglichen Streitigkeiten mit Unternehmern aus Kauf- und Dienstverträgen außergerichtlich schnell und kostengünstig beizulegen. Gerade für den Online-Handel betont der europäische Gesetzgeber die besondere Notwendigkeit eines Schlichtungsangebots, da Käufe über Distanz und ohne persönlichen Kontakt abgewickelt werden.

Diese Umsetzung der sog. ADR-Richtlinie der EU sowie die Durchführungsbestimmung zur ODR-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 524/2013) haben zum Ziel, die außergerichtliche Streitbeilegung in Deutschland zu fördern und den Rahmen für Schlichtungsverfahren zu schaffen, die bei Verbrauchern und Unternehmen hohe Akzeptanz genießen. Die Erfahrungen mit bestehenden Schlichtungsstellen zeigen, dass ein enger Branchenbezug und eine damit einhergehende hohe Fachkompetenz wichtige Voraussetzungen für die Qualität und Akzeptanz der Schlichtung sind. Dies gilt vor allem für Vertragsverhältnisse, bei denen eine Schlichtung besondere Fach- und Rechtskenntnisse voraussetzt.

Ein besonderes Bedürfnis für sachnahe Schlichtungsstellen wird vor allem in den Bereichen des Einzelhandels sowie der Bau- und Handwerksleistungen gesehen. Diese Bereiche sind von einer hohen Verbraucherrelevanz und Streit anfälligkeit auch hinsichtlich von Tatsachenfragen geprägt. Die Durchführung eines solchen Konfliktbeilegungsverfahrens nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) hängt in den meisten Fällen von der Bereitschaft des Unternehmers ab, sich darauf einzulassen. Eine grundsätzliche Verpflichtung dazu besteht nicht.

In einer zentralen Universalschlichtungsstelle können die zu erwartenden Beschwerden aus den diversen Branchen und Dienstleistungsbereichen sowie für die unterschiedlichen Vertriebswege von Produkten und Dienstleistungen zielgerecht bearbeitet werden. Dort ist es prinzipiell möglich, das notwendige Fachwissen zu konzentrieren, Spezialisierungen von Mitarbeitern zu ermöglichen und eine einheitliche Verfahrensweise sicherzustellen. Bisher ist eine Universalschlichtungsstelle nicht eingerichtet, weil die Länder dazu erst verpflichtet sind, wenn kein ausreichendes Schlichtungsangebot besteht, das heißt die Zuständigkeit bestehender privater oder behördlicher Verbraucherschlichtungsstellen nicht ausreicht, um alle Streitigkeiten mit Unternehmen aus dem Land abzudecken. Das ist derzeit nicht der Fall, weil im Rahmen eines Forschungsvorhabens des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz die Arbeit der bundesweit tätigen Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle „Zentrum für Schlichtung e.V.“ in Kehl gefördert wird.

Die Einrichtung einer zentralen Anerkennungsstelle kann eine einheitliche Handhabung der Zulassungsverfahren gewährleisten. Andernfalls ist zu befürchten, dass durch eine Länderzuständigkeit unterschiedlichste Standards geschaffen werden und es zu einer Rechtszersplitterung und damit zu erheblicher Rechtsunsicherheit kommt. Zuständig für die Anerkennung der Verbraucherschlichtungsstellen ist das Bundesamt für Justiz.

Das sogenannte Verbraucherstreitbeilegungsgesetz ist seit 01.04.16 in Kraft und bietet Verbraucherinnen und Verbrauchern einen einfachen und risikolosen Weg, ihre Rechte gegenüber Unternehmen durchzusetzen.

Die Allgemeine Schlichtungsstelle „Zentrum für Schlichtung e.V.“ mit Sitz in Kehl ist erreichbar über www.verbraucher-schlichter.de

Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende, BR-Drucksache 543/15

Die Steigerung der Energieeffizienz gehört zu den wichtigsten Zielen des Integrierten Energie- und Klimaprogrammes der Bundesregierung. Dieses Gesetz zielt auf den Klimaschutz ab und darauf, Energieeinsparungen zu ermöglichen, Energiedienstleistungen anzureizen und moderne Gebäudeinfrastruktur technisch auf den Umbau des Energiesystems vorzubereiten. Das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende soll das gesamte Messwesen im Strombereich neu regeln und wird auch die Regelungen zur Messung im Gasbereich beeinflussen. Damit wird der Startschuss für den Smart Meter-Einbau in Deutschland gegeben. Ab dem Jahr 2017 sollen Großverbraucher und ab dem Jahr 2020 Privathaushalte zum Einbau intelligenter Stromzähler verpflichtet werden. Bisher passive Stromkonsumenten sollen künftig aktiv an der Gestaltung des Stromversorgungssystems teilnehmen können. Netzbetreiber dürfen Haushalte, die weniger als 6.000 kWh verbrauchen, nach eigenem Ermessen mit intelligenten Messsystemen ausstatten, ohne dass Verbraucher widersprechen können. Um den Nutzen intelligenter Messsys-

teme weiter zu maximieren, ist die zukunftsweisende Ausrichtung als Datenplattform für Messwerte aller möglicher Sparten (Heizwärme, Gas, Strom, Wasser) angezeigt. Als eine Folge des Einsatzes intelligenter Messsysteme wird es zu einem erhöhten Verkehr an Daten kommen, die über das Verbrauchsverhalten von Privatkunden Aufschluss geben.

Erstes Gesetz zur Änderung des Mess- und Eichgesetzes, BR-Drucksache 541/15

Inhaltlich wurden die Richtlinien durch das Mess- und Eichgesetz bereits umgesetzt. Der europarechtlich geforderte Umsetzungs hinweis unter Nennung der konkreten Richtlinienbezeichnung wird mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Mess- und Eichgesetzes eingefügt. Daneben wird durch das Änderungsgesetz klargestellt, wer neue oder erneuerte Messgeräte an die Eichbehörden melden muss und in welcher Form dies bei mehr als einem Messgerät zu geschehen hat. Zudem wurde ein europarechtlich gefordertes Verfahren zur Marktüberwachung bei Maßnahmen in anderen Mitgliedstaaten eingefügt. Zudem wurden einige Ergänzungen im Bereich des Fertigpackungsrechts vorgenommen.

Konto für Jedermann, BR-Drucksache 537/15

Jeder Verbraucher hat bundesweit seit 2016 grundsätzlich das Recht auf ein sogenanntes Basiskonto, auch Menschen ohne festen Wohnsitz oder schlechter Bonität. Dies ist ein Konto mit grundlegenden Funktionen wie Ein- und Auszahlungen, der Ausführung von Lastschriften, Überweisungen, Daueraufträgen und der Ausgabe einer Zahlungskarte. Das Konto dient dem Abbau von Diskriminierung wegen fehlenden oder zu geringen Einkommens, sozialen Status oder Wohnsitzes und sichert die finanzielle Mobilität der Verbraucher. Die Kreditinstitute müssen den Verbraucher außerdem über die Kosten für dieses Zahlungskonto informieren. Transparenz und Vergleichbarkeit werden dadurch verbessert. Außerdem wird der Wechsel des Zahlungskontoanbieters im Inland erleichtert. Das bisherige und das neue Kreditinstitut müssen bei einem Kontowechsel dem Verbraucher bestimmte Unterstützungsleistungen erbringen. Die Zahlungsdienstleister sollen einander die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen und so beispielsweise sicherstellen, dass die neue kontoführende Bank Daueraufträge ausführt und Lastschriften akzeptiert. Das Bundesgesetz beruht auf der Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie der EU.

Digitaler Verbraucherschutz – Mehr Rechte im Netz

Aus dem Alltag der meisten sind digitale Medien nicht mehr wegzudenken. Zwar bieten sie zahlreiche Nutzungsmöglichkeiten und damit Chancen, jedoch keineswegs ohne Risiko.

Strategie für einen digitalen Binnenmarkt in Europa

Die Europäische Kommission stellte im Mai 2015 zahlreiche

Vorhaben für mehr Verbraucherschutz in der digitalen Welt vor. Diese sollen in den kommenden Jahren der Verwirklichung eines digitalen Binnenmarktes dienen. Eines der Hauptziele beim digitalen Verbraucherschutz ist es, den Online-Zugang für Waren und Dienstleistungen in ganz Europa zu verbessern.

So hat die Kommission einen Vorschlag für einheitliche EU-Vorschriften zu Verträgen über digitale Inhalte (z.B. E-Books, MP3-Dateien oder Software-Downloads) sowie einen weiteren Vorschlag für den Online-Handel herkömmlicher Waren vorgelegt. Dadurch soll auch sichergestellt werden, dass europäische Handelsunternehmen nicht wegen nationaler unterschiedlicher Vorschriften einzelner Mitgliedstaaten von grenzüberschreitenden Angeboten abgehalten werden. Mittlerweile hat die Kommission den Vorschlag zum Online-Warenhandel mit dem Ziel abgeändert, die vorgeschlagenen Regelungen auch auf den klassischen, stationären Handel auszudehnen.

Zudem ist es Ziel der Kommission, urheberrechtliche Regelungen den Herausforderungen des digitalen Binnenmarkts in Europa anzupassen. Bereits im Dezember 2015 hatte die Kommission einen Verordnungsvorschlag vorgelegt, der es Abonnenten von Mediendiensten (Filme, E-Books, Musik) erlauben soll, diese Dienste auch im europäischen Ausland zu nutzen. Diese Regelungen werden von April 2018 an gelten. Zudem haben sich die Unterhändler des Europäischen Parlaments, der Mitgliedstaaten und der Kommission darauf geeinigt, dass ungerechtfertigtes Geoblocking im Online-Handel verboten wird. Ab Weihnachten 2018 sollen Verbraucher damit beliebige Waren oder Dienstleistungen innerhalb der ganzen EU ebenso online einkaufen können wie zu Hause. Die Verbraucher dürfen dann nicht mehr auf Websites mit nationalen Angeboten geleitet werden.

Mit einem weiteren Richtlinienvorschlag sollen die Ausnahmeregelungen für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke vor allem in den Bereichen Forschung, Bildung und Eingliederung von Menschen europaweit harmonisiert und einheitlich weiter entwickelt werden. Die entsprechende Richtlinie ist im Oktober 2017 in Kraft getreten. Der ebenfalls im September 2016 vorgelegte Vorschlag einer Richtlinie über den Urheberrechtsschutz im digitalen Binnenmarkt, mit dem ein gerechterer und tragfähigerer Markt für Urheber, die Kultur- und Kreativwirtschaft und die Presse gefördert werden soll, befindet sich dagegen noch im Gesetzgebungsverfahren.

Darüber hinaus hat die Kommission in Umsetzung der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt im Mai 2016 vorgeschlagen, die Verordnung über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden zu überarbeiten, um die grenzüberschreitende Durchsetzung des EU-Verbraucherrechts im Binnenmarkt zu fördern und die Befugnisse der nationalen Behörden auch zum Schutz vor Online-Betrug zu stärken. Dieser Vorschlag bedarf nach Abschluss der Trilogverhandlungen und Festlegung des Standpunkts des Europäischen Parlaments inzwischen nur noch der Billigung durch den Rat.

Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

In diesen Kontext fällt auch die Europäische Datenschutz-Grundverordnung.

Seit Ende 2016 ist beschlossene Sache, was lange verhandelt wurde: Nach fast vierjähriger Debatte haben sich der Rat, das Europäische Parlament und die Europäische Kommission über den endgültigen Inhalt der neuen EU-Datenschutz-Grundver-

ordnung geeinigt. Die neue Verordnung ist bereits in Kraft getreten und gilt ab 25. Mai 2018 (Art. 99 EU-DSGVO), sie wird die bereits seit 1995 geltende EU-Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG) ersetzen.

Mit der neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung soll das Datenschutzrecht innerhalb Europas vereinheitlicht werden, um dem Einzelnen mehr Kontrolle über seine Daten zu verschaffen. Entsprechend gelten künftig in allen EU-Staaten die gleichen Standards in Sachen Datenschutz, datenschutzrechtliche „Rückzugsräume“ innerhalb Europas wird es damit nicht mehr geben. Künftig sollen betroffene Personen leichter Zugang zu ihren Daten haben. Jeder hat damit das Recht, zu erfahren, welche Daten über ihn gesammelt werden. Zudem wird der Nutzer Anspruch auf klare und leicht verständliche Informationen darüber haben, wer seine Daten zu welchem Zweck wie und wo verarbeitet.

Dazu gehört etwa, dass betroffene Personen dann informiert werden, wenn ein hohes Risiko für ihre persönlichen Rechte und Freiheiten entsteht. Damit soll es ihnen noch früher möglich sein, Maßnahmen zu ihrem Schutz einzuleiten.

Personenbezogene Daten gehören dem Nutzer, nicht dem Internetdienst, der die Daten verarbeitet. Dass diesem Grundsatz nicht immer Rechnung getragen wird, weiß jeder, der schon einmal versucht hat, Daten von einem Internetportal in ein anderes zu übertragen. Mit der neuen EU-DSGVO wird der Nutzer das Recht haben, Daten von einem Internetanbieter zum anderen mitzunehmen.

Gestärkt wird außerdem das Recht des Nutzers auf Vergessen. Künftig wird es also für den Einzelnen leichter werden, einmal über ihn veröffentlichte Informationen löschen zu lassen. Das Recht auf Vergessen ist in der Rechtsprechung bereits anerkannt und in der EU-DSGVO jetzt auch gesetzlich normiert. Eine sachliche Änderung bedeutet dies für Deutschland hingegen nicht mehr.

Kinder und Jugendliche nutzen das Internet viel und gerne. Bislang war das in den meisten Ländern kein Problem, seine Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten konnte man bei Vorliegen der erforderlichen Einsichtsfähigkeit bereits mit 13 Jahren annehmen.

Gelten sollen die neuen Regeln nicht nur für in Europa ansässige Unternehmen. Auch US-Firmen müssen sich fortan an die europäischen Vorgaben im Datenschutz halten, wollen sie ihre Dienste auch auf dem europäischen Markt anbieten. Das bislang immer gern vorgebrachte Argument, man sei nur an die US-amerikanischen Vorgaben gebunden, kann dann nicht mehr gelten.

Anders als bislang wird die Höchstsumme für Bußgelder bei Datenschutzverstößen nicht mehr in starren Werten angegeben, vielmehr können künftig Bußgelder in Höhe von bis zu 4 Prozent der Jahresumsätze des Unternehmens verhängt werden. Großunternehmen wird das nicht gefallen, ihnen drohen bei Verstößen gegen das Datenschutzrecht Bußgelder in Millionen- oder gar Milliardenhöhe.

Der Freistaat Sachsen begrüßt die Reform im Verbraucherdatenschutz. Mit der geplanten EU-DSGVO wird endlich der bislang bestehende Flickenteppich an innerhalb Europas bestehenden datenschutzrechtlichen Regelungen beseitigt.

<http://dsgvo-gesetz.de>

Die digitale Welt hält weiterhin viele Herausforderungen für den Gesetzgeber bereit. Neben der erkannt notwendigen Weiterentwicklung des Datenschutzrechts werden auch die rechtlichen Bedingungen bei der Nutzung digitaler Inhalte (Apps, Musik-downloads, E-Books) unter die Lupe genommen werden müssen. Daher ist hier bundesweit die Weiterentwicklung des Verbraucherschutzes in folgenden Bereichen abzusehen:

- Telekommunikation
- Internet, E-Commerce
- Wettbewerb und Werbung
- Finanzdienstleistungen
- Fahrgast- und Fluggastrechte, Reiseverkehr
- Energieversorgung.

Nach rund vier Jahren Verhandlungen stehen mit der Europäischen Datenschutzgrundverordnung seit Dezember 2015 die neuen EU-Datenschutzregeln. Vorgaben wie die des „Datenschutzes durch Technik“, die Pflicht zu datenschutzrechtlichen Voreinstellungen sowie dem Recht auf Vergessenwerden sind seitdem ein fester Bestandteil der Rechtsetzung.

Tabelle 1: Übersicht eingebrachter Bundesrats-Drucksachen

Drs.-Nr.	Titel
815/13	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das Inverkehrbringen von Lebensmitteln von Klontieren
819/13	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG
18/14 18/2/14	Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste im Binnenmarkt zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2013/36/EU und 2009/110/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG
25/14 25/2/14	Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung – RV-Leistungsverbesserungsgesetz
157/14 ... 157/7/14	Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts
242/14	Entwurf eines Gesetzes zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte – Lebensversicherungsreformgesetz – LVRG
262/14	Gesetz zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes, des Legehennenbetriebsregistergesetzes und des Tierschutzgesetzes

Drs.-Nr.	Titel
272/14 272/2/14	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Programm zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT) – Bestandsaufnahme und Ausblick
279/14	Entschiebung des Bundesrates zur effektiven Regulierung des sogenannten Grauen Kapitalmarkts
290/14	Gesetz zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte – Lebensversicherungsreformgesetz – LVVG
304/14	Entschiebung des Bundesrates zur Überprüfung und Anpassung des Nichtraucherschutzgesetzes und des Jugendschutzgesetzes hinsichtlich des Konsums von E-Zigaretten und E-Shishas (elektronische Inhalationsprodukte) durch Kinder und Jugendliche
308/14	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2008/98/EG über Abfälle, 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, 1999/31/EG über Abfalldeponien, 2000/53/EG über Altfahrzeuge, 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren sowie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte
325/14	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Gegen unlautere Handelspraktiken zwischen Unternehmen in der Lebensmittelversorgungskette
402/14	Verordnung zur transparenten Ausweisung staatlich gesetzter oder regulierter Preisbestandteile in der Strom- und Gasgrundversorgung
421/14	Entschiebung des Bundesrates „Mehr Verbraucherschutz bei der amtlichen Fleischuntersuchung“
430/14	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen
447/14	Entwurf eines Gesetzes zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten und zur Stärkung des Bestellerprinzips bei der Wohnungsvermittlung – Mietrechtsnovellierungsgesetz – MietNovG
536/14	Verordnung zur Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung, der Apothekenbetriebsordnung, der Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel und der Medizinprodukte-Abgabeverordnung
541/14	Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – 5. SGB IV-ÄndG

Drs.-Nr.	Titel
566/14	Vorläufige Verordnung zur Ergänzung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend die Information der Verbraucher über die Art und Weise der Kennzeichnung von Stoffen oder Erzeugnissen, die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen, bei unverpackten Lebensmitteln – Vorläufige Lebensmittelinformations-Ergänzungsverordnung – VorLMIEV
638/14 ... 638/3/14	Entwurf eines Kleinanlegerschutzgesetzes
641/14 ... 641/7/14	Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung – GKV-Versorgungsstärkungsgesetz – GKV-VSG
26/15	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb
55/15	Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucher-schützenden Vorschriften des Datenschutzrechts
71/15	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank: Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie
188/15	Entschiebung des Bundesrates zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Wagniskapital
242/15 242/2/15	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Bessere Ergebnisse durch bessere Rechtsetzung – Eine Agenda der EU
258/15 Drs.18/5089 BT- Drs.18/6904	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten
290/15	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)
324/15	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Energieeffizienzkennezeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU
359/15	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie
412/15	Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Expertenarbeitsgruppe „Lebensmittelbetrug“ der Kommission (Food Fraud Network – FFN)

Drs.-Nr.	Titel
453/15	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Aktionsplan zur Schaffung einer Kapitalmarktunion
500/15 500/2/15	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Handel für alle – Hin zu einer verantwortungsbewussteren Handels- und Investitionspolitik
537/15	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen
543/15	Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende
612/15	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltendiensten im Binnenmarkt
613/15	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte
617/15	Grünbuch der Kommission über Finanzdienstleistungen für Privatkunden: Bessere Produkte, größere Auswahl und mehr Möglichkeiten für Verbraucher und Unternehmen
634/15	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt sowie zur Änderung des Verfahrens betreffend die Geräte- und Speichermedienvergütung – VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz
639/15	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichten ist
15/16	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Schritte zu einem modernen, europäischen Urheberrecht
112/16	Entschießung des Bundesrates zur Kennzeichnung von Lebensmitteln, die Eibestandteile enthalten, mit der Haltungsform der Legehennen

Drs.-Nr.	Titel
123/16	Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung
211/16	Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Durchführung des Schnellwarnsystems für Lebensmittel, Lebensmittelbedarfsgegenstände und Futtermittel – AVV Schnellwarnsystem – AVV SWS
286/16	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden
289/16	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen gegen Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG
310/16	Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien – Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2016
431/16	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe
436/16	Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes
496/16	Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Berufszulassungsregelung für gewerbliche Immobilienmakler und Verwalter von Wohnungseigentum
518/16	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) 2015/1017 im Hinblick auf die Verlängerung der Laufzeit des Europäischen Fonds für strategische Investitionen sowie die Einführung technischer Verbesserungen für den Fonds und die Europäische Plattform für Investitionsberatung
533/16	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat: Bessere Rechtsetzung – Bessere Ergebnisse für eine stärkere Union
535/16	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Für eine faire, effiziente und wettbewerbsfähige auf dem Urheberrechtsschutz beruhende europäische Wirtschaft im digitalen Binnenmarkt

Drs.-Nr.	Titel
537/16	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Konnektivität für einen wettbewerbsfähigen digitalen Binnenmarkt – Hin zu einer europäischen Gigabit-Gesellschaft
547/16	Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nicht-finanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten – CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz
565/16	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt
566/16	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Onlineübertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen
567/16	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den grenzüberschreitenden Austausch von Kopien bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in einem zugänglichen Format zwischen der Union und Drittländern zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen
568/16	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte zulässige Formen der Nutzung urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen und zur Änderung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft
577/16	Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der Verbraucherfreundlichkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)
578/16	Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie
606/16	Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
652/16	Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften
702/16	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Sondierung „EU-Regulierungsrahmen für Finanzdienstleistungen“

Drs.-Nr.	Titel
734/16 743/2/16	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine europäische Strategie für Kooperative Intelligente Verkehrssysteme – ein Meilenstein auf dem Weg zu einer kooperativen, vernetzten und automatisierten Mobilität
813/16	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte – Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz – 2. FiMaNoG
815/16	Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Finanzdienstleistungsaufsichtsrechts im Bereich der Maßnahmen bei Gefahren für die Stabilität des Finanzsystems und zur Änderung der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie – Finanzaufsichtsrechtsergänzungsgesetz

Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung

Die Auslöser dafür, in eine Überschuldungssituation zu geraten, sind vielfältig. Als häufigste Ursachen gelten: Kreditkartenzahlungen bzw. Ratenkäufe, ein fehlender Überblick über Einnahmen und Ausgaben, längere Arbeitslosigkeit oder Krankheit, Trennung vom Partner sowie mangelhaftes Wissen über Verpflichtungen, die man beim langfristig wirkenden Vertragsabschlüssen eingeht. Sind Verbraucher nicht mehr in der Lage, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, sind sie überschuldet. In dieser Situation können sie sich durch ein gerichtliches Verbraucherinsolvenzverfahren entschulden. Ziel des Verfahrens ist die bestmögliche Befriedigung der Gläubiger. Diesem Verfahren vorgelagert ist ein außergerichtlicher Einigungsversuch zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern. Hilfe bei der Durchführung dieses außergerichtlichen Einigungsversuchs kann sich der Schuldner unter anderem bei einer staatlich anerkannten geeigneten Beratungsstelle eines freien Trägers holen. Für die Bereitstellung dieses Hilfsangebotes förderte der Freistaat Sachsen in den Jahren 2014–2016 insgesamt 28 Verbraucherinsolvenzberatungsstellen im Freistaat Sachsen. Damit stand in jedem Landkreis sowie in den Kreisfreien Städten mindestens eine Beratungsstelle zur Verfügung.

Weitere im Freistaat Sachsen anerkannte Verbraucherinsolvenzberatungsstellen gemäß Sächsisches Ausführungsgesetz zu § 305 Insolvenzordnung (SächsGVBl. 1998, S. 662), sind auf der Homepage des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz: <https://www.justiz.sachsen.de/content/751.htm> hinterlegt. Desweiteren können sich Verbraucher, die eine Verbraucherinsolvenzberatung benötigen, auch an Rechtsanwälte, Rechtsbeistände, Notare und Steuerberater wenden.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Verbraucherinsolvenzberatung ist, dass es sich bei dem Antragsteller um eine natürliche Person handelt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung keine wirtschaftlich selbständige Tätigkeit mehr ausübt. Ging eine wirtschaftlich selbständige Tätigkeit voraus, dürfen nicht mehr als 19 Gläubiger vorhanden sein. Desweiteren dürfen keine

Verbindlichkeiten aus Arbeitsrechtsverhältnissen mehr bestehen. Die durch den Freistaat Sachsen geförderten Beratungsstellen bieten die Verbraucherinsolvenzberatung kostenlos an. Ziel der Beratung ist, auf der Grundlage eines Plans eine außergerichtliche Schuldenbereinigung mit den Gläubigern zu versuchen – der außergerichtliche Einigungsversuch. Verbindliche Qualitätsstandards sollen sicher stellen, dass jeder Rat suchende Schuldner die für ihn optimale Beratung erhält.

Im Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2016 wurden durch diese Verbraucherinsolvenzberatungsstellen insgesamt 11.134 außergerichtliche Einigungsversuche abgeschlossen. Ist ein außergerichtlicher Einigungsversuch abgeschlossen, bedeutet dies nicht, dass er auch erfolgreich war. Dieser Fall kann etwa schon dadurch eintreten, dass ein Gläubiger die Zwangsvollstreckung betreibt, nachdem die Verhandlungen über die außergerichtliche Einigung aufgenommen wurden. Bei nicht erfolgreichem außergerichtlichen Einigungsversuch kann der Schuldner bei Gericht den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen. Dabei kommen auch Verfahren zu Gericht, deren außergerichtlicher Einigungsversuch bei einer anderen als die vom Freistaat Sachsen geförderte Verbraucherinsolvenzberatungsstelle durchgeführt wurde. Im Berichtszeitraum wurden demnach 11.585¹ Verbraucherinsolvenzverfahren bei Gericht eröffnet.

¹ Quelle: Statistische Berichte des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen der Jahre 2014–2016 zu Insolvenzverfahren im Freistaat Sachsen

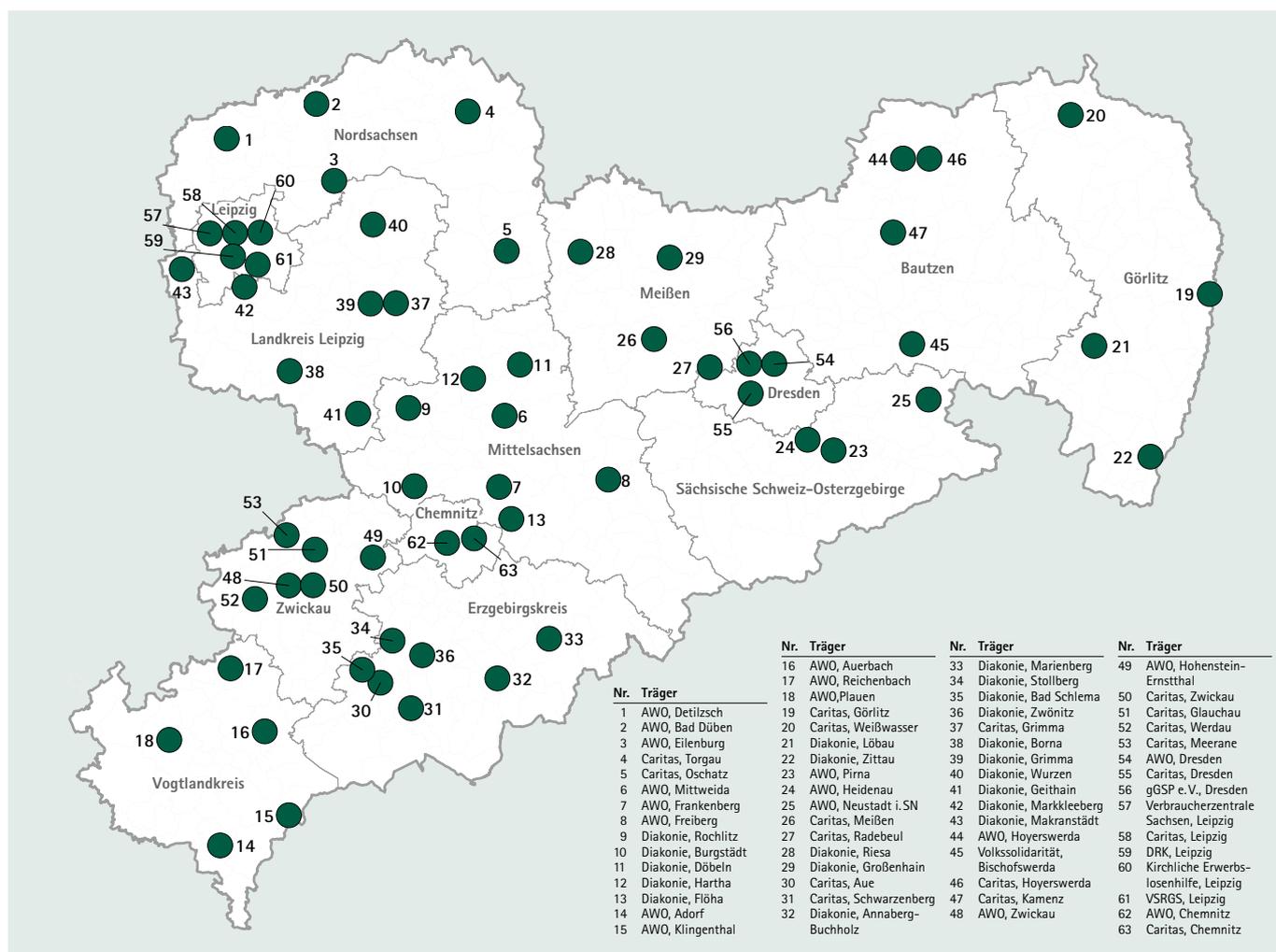
Jeder zehnte Haushalt in Sachsen gilt als überschuldet, die Bewohner können ihre Lebenshaltungskosten nicht mehr aufbringen. Etwa 320.000 Menschen hatten im Freistaat in 2014 Probleme, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. In anderen Bundesländern ist die sogenannte Schuldnerquote weit höher.

Die vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz in Auftrag gegebenen Studie zu „Geld, Finanzen, Schulden – Umgang und Einstellungen der erwachsenen Bevölkerung im Freistaat Sachsen“ kommt zu dem Schluss, dass ein ausreichendes Einkommen vor Überschuldung schützt, denn Fehler beim Finanzverhalten im Alltag können leichter ausgegült werden.

Ein weiterer Schutzfaktor ist, wenn Verbraucher ihre Rechte und Pflichten gut kennen. Dieser Ansatz wird in Sachsen verfolgt, indem im Rahmen der Verbraucherbildung Schulen, Schuldnerberatungsstellen und die Verbraucherzentrale Sachsen dieses Thema verantwortungsbewusst umsetzen. Denn je eher Betroffene selbst die Mechanismen erkennen, die erst zur Ver- und dann zur Überschuldung führen, um so eher lassen sich finanzielle und existentielle Krisen abwenden. So weist die Studie auch darauf hin, wie wichtig die Einrichtung der Schuldnerberatungsstellen ist: Je schneller der Schritt zur Beratung gemacht werden kann, umso zügiger ist die Lage der Betroffenen verbesserbar.

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/24781>

Abbildung 1: Standorte der Beratungsstellen der durch den Freistaat Sachsen geförderten Träger anerkannter Stellen



Quelle: Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Stand: 31. August 2017

Abbildung 2: Abgeschlossene außergerichtliche Einigungsversuche anerkannter Beratungsstellen nach Landkreisen und kreisfreien Städten

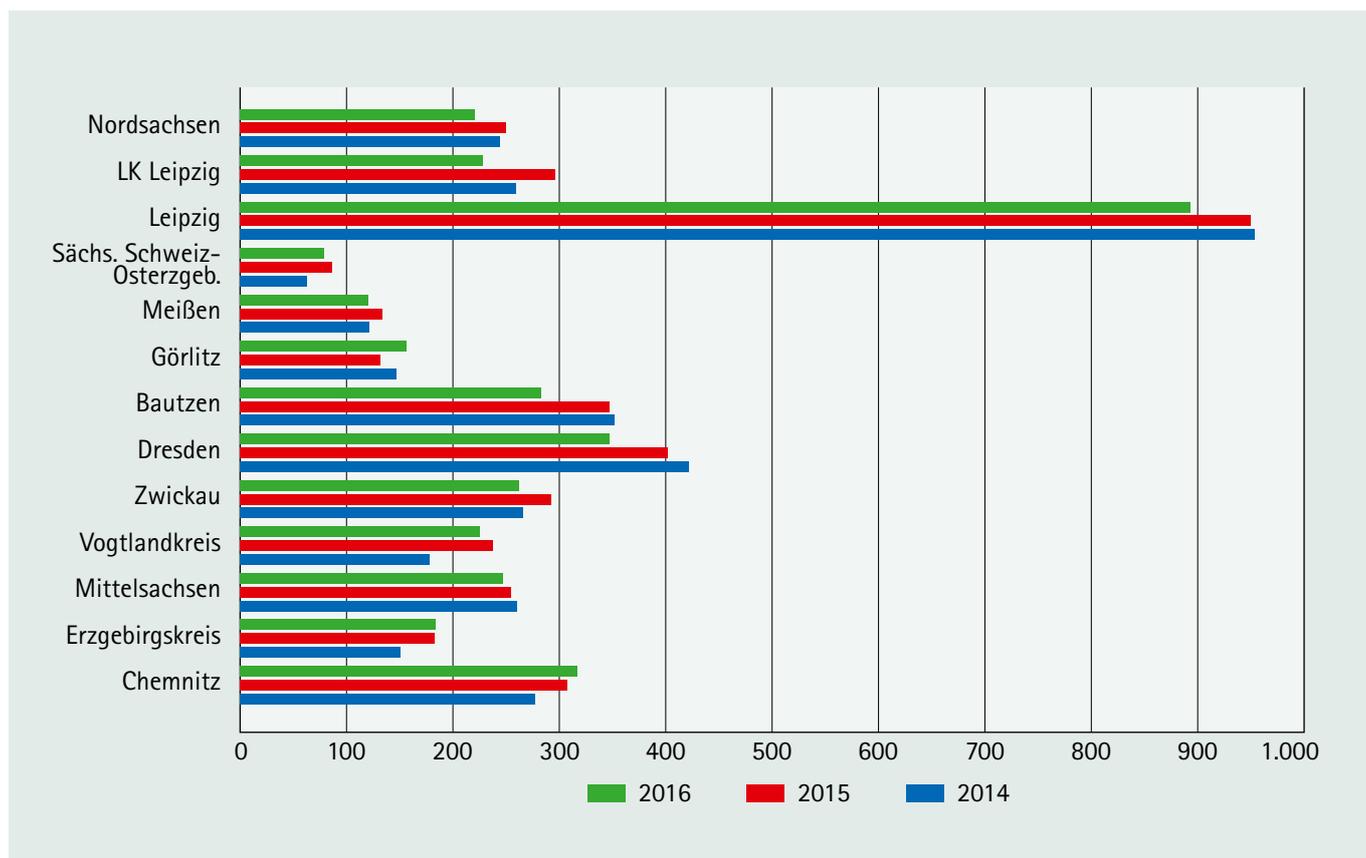


Schaubild zur Entwicklung der abgeschlossenen außergerichtlichen Einigungsversuche im Berichtszeitraum

Abbildung 3: Verbraucher-Insolvenzverfahren bei Gerichten nach Landkreisen und kreisfreien Städten

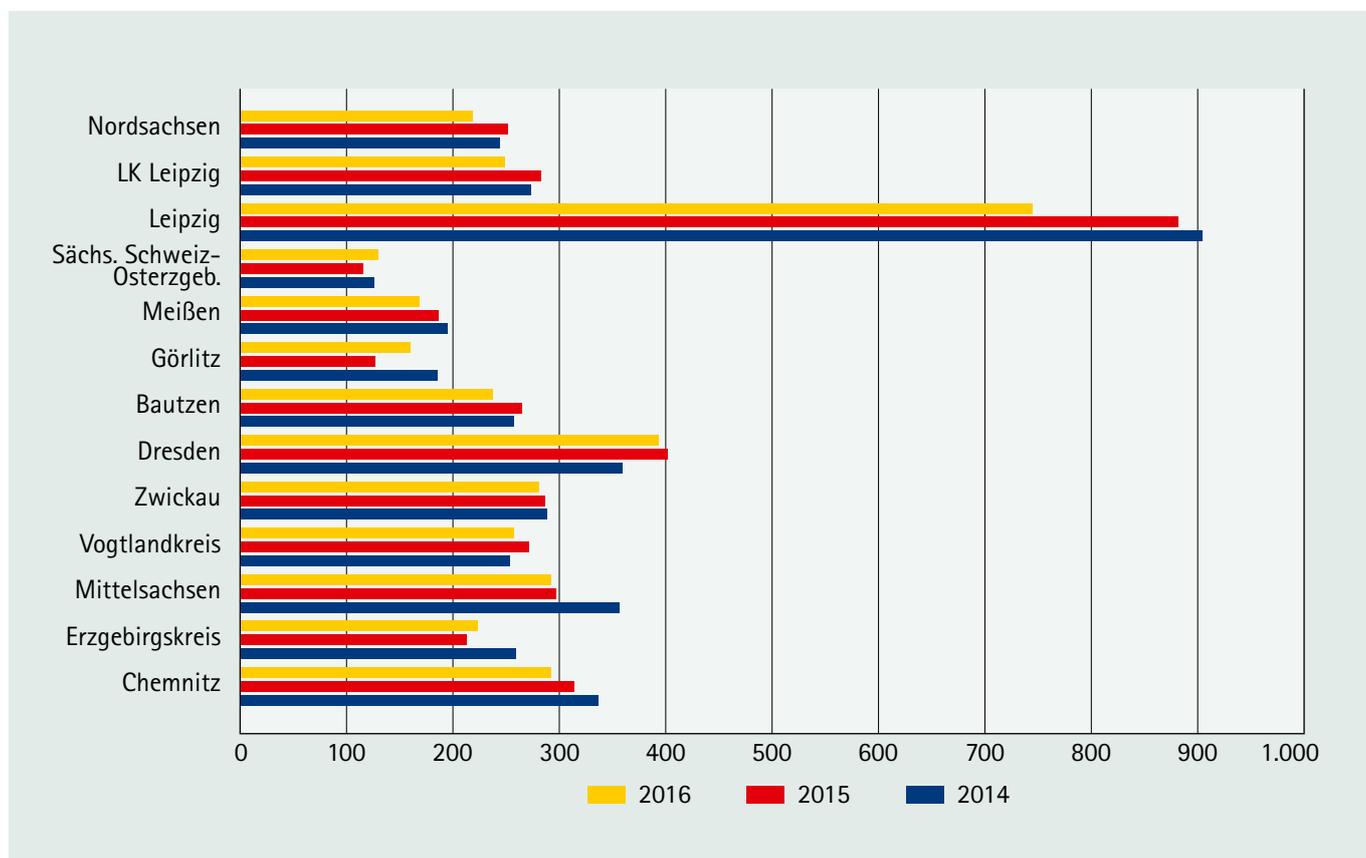


Schaubild Verbraucherinsolvenzverfahren im Berichtszeitraum

Die Arbeit des Staatsbetriebes für Mess- und Eichwesen

Eichwesen – richtig messen und prüfen

Der Sächsische Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen (SME) ist dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz nachgeordnet. Der SME setzt sich zusammen aus der Eichdirektion in Dresden sowie den Eichämtern in Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zwickau. Die Aufgaben des SME dienen insbesondere dem Verbraucherschutz und dem fairen Wettbewerb. Grundlage des Tätigwerdens des SME sind seit dem Jahr 2015 unter anderem das Mess- und Eichgesetz mit der dazu gehörigen Mess- und Eichverordnung und der Fertigpackungsverordnung sowie der Medizinproduktebetrieberverordnung. Konkret werden vorrangig Messgeräte im geschäftlichen und amtlichen Verkehr erst- bzw. nachgeeicht. Die jährliche Stückzahl beträgt rund 45.000. Darunter befinden sich Waagen, Zapfpunkte an Tankstellen, Taxameter und Abgasmessgeräte aber auch Messgeräte zur Geschwindigkeits- und Abstandsüberwachung. In den folgenden Abschnitten wird darauf näher eingegangen.

Das Eichgesetz und die Eichordnung wurden im Jahr 2015 durch das Mess- und Eichgesetz mit der dazu gehörigen Mess- und Eichverordnung ersetzt. Die Eichbehörden der Bundesländer waren daran stark beteiligt. Ein wichtiges Ziel war es, insbesondere die Regelungen bezüglich des Inverkehrbringens von Messgeräten zu vereinheitlichen. Ab dem 1. Januar 2015 wird statt der Bauartzulassung für national geregelte Messgeräte ein europäisches Regelungsverfahren angepasst Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt. Die Ersteichung wurde durch die Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt. Parallel dazu erfolgt seitens der Eichbehörden eine Marktüberwachung der neu in Verkehr gebrachten Messgeräte.

Die Nacheichung der Messgeräte, ab 2015 schlicht Eichung genannt, ist weiterhin Aufgabe der deutschen Eichbehörden und der staatlich anerkannten Prüfstellen.

Mit dem seit 1. Januar 2015 geltenden Eichrecht ist das hohe Niveau des Verbraucherschutzes vor unrichtigen Messungen weiterhin gesichert. Neben der Eichung von Messgeräten tragen dazu insbesondere auch die Überwachung der Hersteller von Fertigpackungen, die Überwachung von medizinischen Laboratorien und Arztpraxen bei.

Staatlich anerkannte Prüfstellen für Verbrauchsmessgeräte

Die Befundprüfung

Seit weit mehr als 100 Jahren sind in Deutschland staatlich anerkannte Prüfstellen als so genannte „beliehene Unternehmen“ befugt, Eichungen in großer Anzahl bei Messgeräten für Energie und Wasser vorzunehmen. Zu diesen Eichungen gehören sowohl Ersteichungen (vor der Inbetriebnahme) als auch Eichungen (nach der Inbetriebnahme der Messgeräte).

Bis 2005 musste jedes Messgerät für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme durch Prüfstellen erstgeeicht werden. Seit 2006 können diese Messgeräte alternativ zur Ersteichung auch durch deren Hersteller mittels „Konformitätsbewertungsverfahren“ direkt in Verkehr gebracht werden.

Dabei wird über eine Prüfung am Ursprungsmodell gesichert, dass alle baugleichen Modelle richtig messen. Dadurch ist die Zahl der Eichungen, welche stets vorwiegend Ersteichungen waren, über Jahre stark gesunken. So wurden im Jahr 2016 in den sächsischen Prüfstellen insgesamt rund 101.000 Elektrizitätszähler (2005: 201.000), 21.000 Gaszähler (2005: 26.000), 27.000 Wasserzähler (2005: 780.000) und 1.000 Wärmehzähler (2005: 30.000) geeicht.

Durch die Befundprüfung wird festgestellt, ob ein Messgerät die so genannten „Verkehrsfehlergrenzen“ einhält, also „richtig“ misst und die wesentlichen Anforderungen erfüllt. Eine Befundprüfung kann von jedem, der ein „begründetes Interesse“ an der Messrichtigkeit eines Messgerätes darlegt, bei der zuständigen Behörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle beantragt werden. Der überwiegende Anteil von Befundprüfungen wird im Bereich der Versorgungsmessgeräte beantragt. Grund dafür ist, dass diese eichpflichtigen Geräte auch am häufigsten im Gebrauch sind. Befundprüfungen an Versorgungsmessgeräten werden unter idealisierten Bedingungen auf stationären Prüfständen durchgeführt. Seit 2015 wird dabei auch deren Verwendungssituation berücksichtigt. Die Messgeräte müssen am Ort der Verwendung ausgebaut und durch neue ersetzt werden. Bei den Befundprüfungen im Freistaat Sachsen gibt es seit Jahren recht konstante Gesamtzahlen. Auch die Quoten ca. 30 Prozent nicht bestandener Befundprüfungen bleiben unverändert. Da Befundprüfungen fast ausschließlich von Verbrauchern beantragt werden, heißt das: Vermutungen nicht ordnungsgemäß messender Messgeräte für Energie und Wasser bestätigen sich nur in ca. 30 Prozent der Fälle. Da in Sachsen jedoch mehrere Millionen geeichte Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Wärmehzähler in den Netzen arbeiten heißt das gleichzeitig, dass nur eine sehr kleine Stückzahl davon nicht ordnungsgemäß misst.

Tabelle 2: Befundprüfung an Messgeräten im Freistaat Sachsen

Messgerät	2014			2015			2016		
	Anzahl	nicht bestanden		Anzahl	nicht bestanden		Anzahl	nicht bestanden	
Elektrizitätsmessgeräte	509	203	40 %	435	180	41 %	351	171	49 %
Gasmessgeräte	87	11	13 %	56	7	12 %	42	7	17 %
Wassermessgeräte	365	64	18 %	306	52	17 %	306	45	15 %
Wärmemessgeräte	20	1	5 %	17	3	18 %	11	2	18 %
sonstige Messgeräte	21	0	0 %	15	0	0 %	3	0	0 %
Summe	1.002	279	28 %	829	242	29 %	713	225	32 %

Messgeräte im geschäftlichen Verkehr

Messanlagen für Flüssigkeiten (Kraftstoffe, Heizöl und Milch)

Kraftstoffe und Heizöl sind für jeden Verbraucher wertvolle Güter. Beim Kauf dieser Güter können die Bürger des Freistaates Sachsen auf die Ergebnisse geeichter Messgeräte vertrauen. Im Intervall von zwei Jahren werden z.B. ca. 15.000 Zapfpunkte an Kraftstoffzapfsäulen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der sächsischen Eichbehörde geeicht. Erfüllt ein solcher Zapfpunkt nicht die gesetzlichen Anforderungen an die Fehlergrenze (hier $\pm 0,5\%$), so erfolgt eine Rückgabe. Das Messgerät wird stillgelegt und darf nicht weiter verwendet werden. Erst nach einer Instandsetzung kann eine erneute Eichung erfolgen. Die Rückgabequoten bei Zapfpunkten lagen in den vergangenen drei Jahren bei rund 2 % (Tabelle 3), so dass eine hohe Messsicherheit gewährleistet ist.

Abbildung 4: Gaszähler



Quelle: SME

Die Rückgabequote ist bei einigen Messgerätearten (z.B. Messanlagen für Flüssiggas) mit deutlich mehr als 5 % bereits grenzwertig. Die für die jeweiligen Messgerätearten geltenden Eich-

fristen sind so bemessen, dass mindestens 95 % der Messgeräte einer Messgeräteart während des Zeitraumes zwischen zwei Eichungen richtig messen.

Abbildung 5: Zapfsäuleneichung



Quelle: SME

Wägetechnik

Neben Zapfpunkten an der Tankstelle begegnen uns im täglichen Leben Waagen aller Art wohl am häufigsten. Im Geschäft werden damit Fleisch, Wurst, Käse, Obst und Gemüse abgewogen und verkauft. Nicht korrekte Waagen können in diesem Bereich aufgrund der enormen Warenmenge einen hohen volkswirtschaftlichen Schaden anrichten. Dies ist sicherlich auch der Grund, warum Waagen bereits seit dem Altertum unter besonderer Beobachtung und Kontrolle von Herrschern und Regierungen stehen. Im Freistaat Sachsen sind ca. 36.000 Waagen in Betrieb. Aufgrund der 2-jährigen Eichfrist wird jedes Jahr die Hälfte von ihnen geeicht. Betrachtet man die Rückgabequoten in Tabelle 4, so kann man erfreulicherweise feststellen, dass diese bei den Handelswaagen auf unter 6 % gesunken ist, 2010 betrug die Quote noch 8 %.

Tabelle 3: Eichung von Messanlagen für Flüssigkeiten außer Wasser

Eichungen von Messanlagen für Flüssigkeiten außer Wasser durch den SME						
Messanlagen (Produkte)	2014		2015		2016	
	Anzahl	Rückgaben	Anzahl	Rückgaben	Anzahl	Rückgaben
Kraftstoffzapfsäulen an Tankstellen (Ottokraftstoffe, Diesel, Biokraftstoffe)	7.458	210 (3 %)	6.633	161 (2 %)	6.749	147 (2 %)
Kraftstoffzapfsäulen an Tankstellen (Hochdruckerdgas, Flüssiggas)	391	6 (2 %)	445	13 (3 %)	438	21 (5 %)
Straßentankwagen (flüssige Kraftstoffe, Heizöl)	225	10 (4 %)	258	12 (5 %)	222	11 (5 %)
Sammelwagen (Milch)	114	10 (9 %)	119	13 (11 %)	124	3 (2 %)
Tankstellen und Kfz-Werkstätten (Schmier- und Motorenöl, AdBlue)	473	33 (7 %)	82	3 (4 %)	120	11 (9 %)
Tankwagenbefüllung in Tanklagern (flüssige Kraftstoffe, Heizöl)	45	2 (4 %)	55	2 (4 %)	41	0 (0 %)
Messanlagen für Flüssiggas	116	23 (20 %)	102	15 (15 %)	134	15 (11 %)

Neben den Handelswaagen, die rund 67 Prozent aller Waagen ausmachen, werden Messgeräte der Wägetechnik auch für das Bau- und Verkehrswesen (Baustoffwaagen, Fahrzeugwaagen), in der Pharmazie (Fein- und Präzisionswaagen) oder bei der Herstellung von Fertigpackungen (Kontrollwaagen) eingesetzt und ebenfalls geeicht. Bei diesen Waagen liegen die Rückgabquoten zwischen 1 % und 4 %. Insgesamt ist im Bereich der Waagen damit der Schutz der Verbraucher gut gewährleistet.

Abbildung 6: Waageneichung



Quelle: SME

Tabelle 4: Eichung von Wägetechnik

Eichungen von Waagen durch den SME						
Jahr	Waagen (gesamt)	davon Rückgaben		Waagen im Handel bis max. 50 kg	davon Rückgaben	
2016	16.266	763	(5 %)	10.714	593	(6 %)
2015	17.283	708	(4 %)	11.150	545	(5 %)
2014	16.880	837	(5 %)	11.140	638	(6 %)

Fahrpreisanzeiger (Taxameter)

Zur Berechnung des Fahrpreises ist in einem Taxameter ein Taxitarif programmiert, in dem beispielsweise der Preis für den ersten zurückgelegten Kilometer, der Preis für alle folgenden und der Preis für eventuell anfallende Wartezeiten pro Minute festgelegt sind. Ob ein gültiger Tarif programmiert wurde, wird bei der Eichung anhand einer Checksumme geprüft. Grundlegende Voraussetzung für die korrekte Bestimmung des Fahrpreises ist die Messung der zurückgelegten Wegstrecke und im Fall von Wartezeiten die Zeitmessung. Dazu erfolgt die Eichung des Gesamtsystems (Fahrzeug und Taxameter) in der Regel mit Hilfe eines Rollenprüfstandes, wobei bei bekanntem Radumfang eine vorher festgelegte Strecke „abgefahren“ wird.

Tabelle 5 zeigt, dass 96 % der vorgestellten Taxis ohne Beanstandung geeicht werden können. Die nicht bestandenen Eichungen (4%) haben dabei vorwiegend messtechnische Ursachen wie falsche Uhrzeit oder falsche Wegstrecken Anpassung.

Tabelle 5: Eichung von Fahrpreisanzeigern/Taxametern

Jahr	Eichungen von Taxametern	davon Rückgaben	
2016	2.408	88	(4 %)
2015	3.418	103	(3 %)
2014	2.832	112	(4 %)

Messgeräte im amtlichen Verkehr

Geschwindigkeitsüberwachung

Die Zahl der Verkehrstoten hat in den vergangenen Jahren kontinuierlich abgenommen. Ein Grund ist sicherlich das zunehmende Sicherheitsniveau der Fahrzeuge. Aber auch die Kontrolle der Geschwindigkeit und der Abstände zwischen Fahrzeugen führt bei vielen Fahrzeugführern zu einem vernünftigeren Verhalten im Straßenverkehr. Für die Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Geschwindigkeit steht eine breite Palette von stationären und mobilen Bauarten von Geschwindigkeitsmessgeräten zur Verfügung, die jährlich geeicht werden müssen.

Für mobile Kontrollen werden in Sachsen Verkehrsradargeräte, Einseitensensoren, Video-Nachfahrssysteme, Lasergeschwindigkeitsmessgeräte oder Videoabstandsmesssysteme eingesetzt. An Unfallschwerpunkten sorgen zusätzlich stationäre Anlagen mit Sensoren in der Fahrbahn für eine kontinuierliche Überwachung der zulässigen Geschwindigkeit. Die Anforderungen des Zulassungsverfahrens bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) sind dabei sehr hoch. Daher weisen die eingesetzten Messgeräte eine hohe Messbeständigkeit und Zuverlässigkeit auf. Durch ihre rasante Entwicklung und die Komplexität gehört die Verkehrsüberwachungstechnik zu den sensiblen Bereichen des Mess- und Eichwesens. Dies verlangt eine ständige Weiterentwicklung und Anpassung von Prüftechnik und Prüfverfahren.

Die Rückgaben erfolgten durchweg aufgrund formaler Mängel. Dagegen ist die Messbeständigkeit der Geräte außerordentlich hoch. Die Fahrer können sich also auf die Richtigkeit des angezeigten Messwertes verlassen, wenn die Messgeräte durch die Eichbehörde geprüft und für den Einsatz freigegeben wurden. Aus der Rückgabenenwicklung können in dieser Hinsicht keine Rückschlüsse auf die Präzision des Messergebnisses gezogen werden.

Tabelle 6: Überwachung von Geschwindigkeitsmessgeräten

Jahr	Anzahl geeichter Geschwindigkeitsmessgeräte	davon Rückgaben	
2016	494	19	(4 %)
2015	429	19	(4 %)
2014	449	26	(6 %)

Atemalkoholmessgeräte

Durch verstärkte Kontrollen der Fahrtüchtigkeit der Verkehrsteilnehmer kann die Sicherheit im Straßenverkehr verbessert werden. Seit 1999 gibt es eichfähige Atemalkoholmessgeräte. Sie werden für den gesamten Freistaat in einer Polizeidienststelle in Chemnitz zweimal im Jahr geeicht. Zwischen der Eichbehörde und der Polizei besteht seit Jahren eine sehr gute und enge

Zusammenarbeit. Falls bei der Überprüfung im Chemnitzer Polizeipräsidium Fehler festgestellt werden, kann das jeweilige Gerät an Ort und Stelle durch die Eichbehörde justiert und sofort wieder freigegeben werden. Bis zum Jahr 2013 lag die Rückgabequote fast immer unterhalb von 1 %, d. h. nur maximal zwei Atemalkoholmessgeräte hielten die zulässige Fehlergrenze nicht ein. Mit Einführung einer neuen Bauart traten ab 2015 vermehrt Probleme bei der Eichung auf. Dabei handelte es sich nicht um Überschreitungen der Eichfehlergrenze, sondern um Geräteausfälle während der Messprozedur. Dies führte zu Rückgabequoten von 6 %. 2016 reduzierte sich diese Quote auf 4 %.

Tabelle 7: Eichung von Atemalkoholmessgeräten

Jahr	Anzahl geeichter Atemalkoholmessgeräte	davon Rückgaben	
2016	148	6	(4 %)
2015	120	7	(6 %)
2014	177	4	(2 %)

Abgasmessgeräte

Rund 2,1 Millionen allein in Sachsen zugelassene Autos und Tausende Transit-Lkw und -Pkw rollen über sächsische Straßen. Da zählt natürlich jeder auf Umweltfreundlichkeit konstruierte und richtig eingestellte Motor.

Mit Abgasmessgeräten kann man die Vorgänge bei der Verbrennung im Motor kontrollieren. Das Messergebnis ist nicht nur eine amtliche Prüfung im Sinne des Umweltschutzes zur Beurteilung des Abgasverhaltens von Kraftfahrzeugen. Es dient Automobilherstellern und Werkstätten auch zur optimalen Einstellung des Motors.

Die bei der Kfz-Hauptuntersuchung (HU) verwendeten Abgasmessgeräte werden vom Eichamt mit Gebrauchsnormen geprüft. Dabei handelt es sich je nach Abgasmessgerät um Prüfgase (Fremdzündungsmotoren) oder um Trübungsgläser (Kompressionsmotoren).

Mit der Eichung von rund 5.000 Abgasmessgeräten im Jahr leisten die Eichämter in Sachsen ihren Beitrag zum Umweltschutz.

Abbildung 7: Geschwindigkeitsmessanlage



Quelle: SME

Tabelle 8: Eichung von Abgasmessgeräten

Jahr	Eichung der Abgasmessgeräte	davon Rückgaben	
2016	5.517	139	(3 %)
2015	4.651	75	(2 %)
2014	4.913	88	(2 %)

„Brutto für Netto“

Oft bemerkt der Kunde nicht, dass beim Einkauf in Supermärkten und Lebensmittelgeschäften das Verpackungsmaterial (Schälchen, Becher, Papier) mit gewogen und dem Kunden zum Preis der Ware verkauft wird. Das ist nicht zulässig und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Nach dem Mess- und Eichgesetz und der Messverordnung dürfen im geschäftlichen Verkehr mit losen Erzeugnissen Gewichtswerte, die der Preisermittlung zugrunde liegen, nur als Nettowerte angegeben werden.

Vor dem Abwiegen muss das Gewicht des Bechers, der Tüte oder des Papiers vom Verkaufspersonal manuell oder von der Waage automatisch als Taraeingabe berücksichtigt werden. Unkenntnis des Verkäufers, der Saisonaushilfskräfte und manchmal des Händlers selbst über die Berücksichtigung der Tara (Gewicht der Verpackung) sind Gründe für falsch berechnete, zu hohe Preise zum Schaden der Verbraucher und der seriösen Händler.

Mitarbeiter der sächsischen Eichämter kontrollierten durch Testkäufe, ob die Händler das Gewicht des Verpackungsmaterials vom Gewicht der losen Ware (Fleisch, Wurst, Käse, Feinkost, Nüsse, etc.) abziehen.

Tabelle 9: „Brutto für Netto“-Kontrollen

Jahr	Anzahl der „Brutto für Netto“-Kontrollen	davon Beanstandungen	
2016	432	13	(3 %)
2015	586	25	(4 %)
2014	712	71	(10 %)

Fertigpackungen und andere Verkaufseinheiten

Fertigpackungen sind Erzeugnisse in Verpackungen beliebiger Art, die in Abwesenheit des Käufers abgepackt und verschlossen werden. Dazu gehören Flaschen, Tetrapacks und Büchsen mit Getränken, Essig, Öl, etc., Packungen mit Kosmetika, Reinigungs- und Putzmitteln usw. sowie Konserven, verpackte Backwaren, Packungen mit Brennstoffen (Kohlensäcke). Offene Packungen (Schälchen mit Obst), unverpackte Backwaren (Brot) sowie Verkaufseinheiten gleichen Nenngewichts, gleicher Nennlänge, gleicher Nennfläche oder ohne Umhüllung sind als „Andere Verkaufseinheiten“ den Fertigpackungen rechtlich gleichgestellt.

Ob in den Packungen die angegebene Menge enthalten ist, prüfen die sächsischen Eichämter im Rahmen regelmäßiger Füllmengenprüfungen bei Herstellern, Importeuren oder im Handel. Verbraucher und Wirtschaftsakteure (Hersteller, Einführer und Händler) erwarten zum angegebenen Preis die richtige Menge. Fehlmengen entsprechen einer verdeckten Preiserhöhung. Füllmengenprüfungen können in jeder Stufe des Handels durchgeführt werden. Die Marktüberwachung von Fertigpackungen und anderen Verkaufseinheiten wird durch die sächsischen Eichämter bei Herstellern, Einführern und Händlern üblicherweise einmal jährlich sowie nach Mängelschwerpunkten und Warenströmen vorgenommen.

Tabelle 10: Kontrolle von Fertigpackungen

Jahr	Anzahl der Prüfungen	Anzahl der geprüften Packungen	Beanstandungen wegen des Verstoßes gegen die Forderungen der FPV hinsichtlich					
			des Mittelwertes		der zulässigen Minusabweichung TU1		der absoluten Toleranzgrenze Tabs	
2016	379	18.332	20	(5,3 %)	10	(2,7 %)	18	(0,1 %)
2015	440	21.190	44	(10,0 %)	25	(5,7 %)	178	(0,8 %)
2014	673	25.757	53	(7,9 %)	31	(4,7 %)	183	(0,7 %)

Abbildung 8: Brutto für Netto



Quelle: SME

Der Hersteller von Fertigpackungen ist verpflichtet, regelmäßig seinen Abfüllprozess mit geeigneten und gültig geeichten Messgeräten zu überprüfen. Diese Überprüfungen müssen dokumentiert (Kontrollaufzeichnungen über den Abfüllprozess) werden und nachweisbar sein. Hersteller können so selbst feststellen, ob das Füllgewicht stimmt und Schwankungen des Verpackungsmaterials (Tara) richtig berücksichtigt wurden.

Aufgaben nach dem Medizinprodukterecht

Der Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen (SME) ist zuständig für Überwachungen, betreffend den § 9 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) hinsichtlich der Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen in medizinischen Laboratorien, Praxen niedergelassener Ärzte, Krankenhäusern, Pflegeheimen, bei Pflegediensten und in sonstigen Einrichtungen sowie den § 14 MPBetreibV im Zusammenhang mit messtechnischen Kontrollen an Medizinprodukten mit Messfunktion. Die letztgenannten messtechnischen Kontrollen führt der Staatsbetrieb an einigen Medizinproduktearten auch selbst aus und sichert so die messtechnische Infrastruktur im Freistaat Sachsen.

Überwachung der Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen

Wer laboratoriumsmedizinische Untersuchungen durchführt – und das beginnt bei der Blutzucker-Messung oder der Urinuntersuchung mittels Teststreifen in einer Arztpraxis und führt hin bis zu technisch aufwendigen Untersuchungsverfahren in me-

dizinischen Großlaboratorien – ist verpflichtet, vor Aufnahme dieser Tätigkeit ein Qualitätssicherungssystem nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft und Technik einzurichten. Eine ordnungsgemäße Qualitätssicherung wird vermutet, wenn nach der „Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriums-medizinischer Untersuchungen (Rili-BÄK)“ gearbeitet wird.

2014 erschien eine sprachlich konsolidierte Neufassung der Richtlinie. Neben wenigen Ergänzungen in den Begriffsbestimmungen des Teils A, erfolgte eine Aktualisierung in den Tabellen zu den Teilen B 1 und B 5.

Die Forderungen der nunmehr seit zehn Jahren in dieser Form bestehenden Richtlinie vollumfänglich umzusetzen, damit tun sich insbesondere kleinere medizinischen Einrichtungen nach wie vor schwer.

Die Rili-BÄK fordert zusätzlich zu dem Erstellen eines Qualitätsmanagement-Handbuches speziell für die Durchführung der laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen auch eine interne Qualitätssicherung, die durch das Mitführen entsprechender Kontrollproben und deren Ergebnisberechnung und -bewertung gesichert wird, sowie für einen Teil der laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen die Durchführung von Ringversuchen. Da es offenbar den Verbänden, Kammern und weiteren Standesorganisationen nicht in ausreichendem Maße gelingt, ihre Mitglieder zu richtlinienkonformem Handeln anzuhalten, investiert der Staatsbetrieb als Überwachungsbehörde nach wie vor umfangreich in entsprechende Öffentlichkeitsarbeit. Es standen und stehen einschlägige Informationsblätter, Vorträge und Veröffentlichungen auf den Internetseiten des Staatsbetriebes zur Verfügung. Medizinische Laboratorien, Einrichtungen und Arztpraxen wurden und werden telefonisch oder vor Ort sowie innerhalb von Vortragsveranstaltungen beraten.

... in medizinischen Laboratorien

Die Anzahl der erfassten überwachungspflichtigen Laboratorien zeigt seit Jahren nur geringe Veränderungen. Diese Einrichtungen arbeiten zumeist richtlinienkonform, weshalb die Überwachungsfrequenz „zugunsten“ anderer medizinischer Einrichtungen und Bereiche gesenkt werden kann.

... in Krankenhäusern

In diesen wird vom Staatsbetrieb insbesondere die Qualitätssicherung der patientennahen Sofortdiagnostik kontrolliert. Dabei handelt es sich in der Regel um Blutzucker-Messungen. Der Staatsbetrieb überwacht alle sächsischen Einrichtungen konti-

nuierlich. Die Zahl der Krankenhäuser, welche die Anforderungen an die Qualitätssicherung einschließlich der detailliert vorgeschriebenen Dokumentationen einhielten oder zum Teil einhielten, ist und bleibt relativ konstant, aber nicht zufriedenstellend. Die Prozesse der Qualitätssicherung der patientennahen Sofortdiagnostik müssen in einer Reihe sächsischer Krankenhäuser noch verbessert werden. Die Ergebnisse zeigen, dass diesbezügliche kontinuierliche Überwachungen weiterhin notwendig sind.

... in Praxen niedergelassener Ärzte

Praxen niedergelassener Ärzte, welche laboratoriumsmedizinische Untersuchungen durchführen, sind seit Jahren eines der „Sorgenkinder“ bei unseren Überwachungen. Der Staatsbetrieb hat das Ziel, diese möglichst flächendeckend zu erreichen. Die Anzahl der überwachten Arztpraxen, die gar keine oder eine nicht ausreichende Qualitätssicherung durchgeführt haben, ist nach wie vor sehr hoch. Diese mussten in kürzester Frist eine ausreichende Qualitätssicherung nachweisen. Das Sinken der Zahl von Arztpraxen, in denen keinerlei Qualitätssicherung durchgeführt wird, setzt sich erfreulicherweise fort und deutet darauf hin, dass die Informations- und Überwachungsaktivitäten des SME Früchte tragen. Dennoch beweisen die Ergebnisse, dass gegenüber der derzeitigen Überwachungsdichte keinerlei Abstriche gemacht werden dürfen. Die begrenzten personellen Kapazitäten des Staatsbetriebes bedingen wegen der Vielzahl niedergelassener Ärzte innovative Wege bei der Überwachung.

... in sonstigen Einrichtungen

Hier konzentrieren wir unsere Tätigkeiten derzeit insbesondere auf Pflegeheime und Pflegedienste und deren Qualitätssicherung bei der patientennahen Sofortdiagnostik. Ebenso in diesem Bereich ist die Anzahl derjenigen Einrichtungen, die gar keine oder eine nicht ausreichende Qualitätssicherung durchführen, nach wie vor viel zu hoch. Auch diese mussten binnen kürzester Frist eine ausreichende Qualitätssicherung nachweisen.

Einschätzung der Überwachungsergebnisse

Die Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen wird nur dann vollständig eingehalten, wenn die Vorgaben für die interne Qualitätssicherung hinsichtlich der Durchführung, Bewertung und Dokumentation von Kontrollprobenmessungen für jede geforderte Messgröße erfüllt werden, die externe Qualitätssicherung vorschriftenkonform erledigt wird und ein diesbezügliches Qualitätsmanagementsystem nicht nur errichtet, sondern auch „gelebt“ wird.

Bei der Qualitätssicherung der patientennahen Sofortdiagnostik in Krankenhäusern musste in einer Reihe der überwachten Einrichtungen festgestellt werden, dass Häufigkeit und/oder Dokumentation der Kontrolluntersuchungen nicht oder nicht vollständig nach den Vorgaben der Rili-BÄK erfolgten.

Wenn eine Vielzahl der Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen, in denen laboratoriumsmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden, keine Qualitätssicherung durchführen, ist zu befürchten, dass auch labordiagnostische Befunde mit nicht ausreichender Richtigkeit und/oder Präzision erstellt werden. In

diesen Bereichen müssen zwingend Gegenmaßnahmen getroffen werden, um die Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen durchzusetzen.

Die Überwachungs- und Beratungsmaßnahmen des Staatsbetriebes für Mess- und Eichwesen stellen eine wichtige Grundlage für die Umsetzung und Verbesserung der Qualität laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen in den medizinischen Einrichtungen Sachsens dar.

Medizinprodukte mit Messfunktion

Gemäß § 14 MPBetreibV überwacht der SME die Erfüllung der gesetzlichen Forderungen zur fristgemäßen und korrekten Durchführung von messtechnischen Kontrollen (MTK) sowie das Einhalten der Voraussetzungen zur Durchführung messtechnischer Kontrollen durch Personen, die ihre Tätigkeit angezeigt haben.

Einige Medizinprodukte mit Messfunktion müssen innerhalb bestimmter Fristen messtechnisch kontrolliert werden, damit auftretende Fehler rechtzeitig erkannt werden.

Bei der MTK handelt es sich um eine gesetzlich vorgeschriebene Prüfung in einem festgelegten Zeitraum nach der Erstinbetriebnahme. Bei Messgeräten zur nichtinvasiven Blutdruckmessung und Medizinprodukten zur Bestimmung des Augeninnendrucks (Augentonomern) beträgt diese Frist zwei Jahre.

Ein Blick auf das Medizinprodukt zeigt dann dem Betreiber und auch dem Patienten, dass die Grundlage für richtiges Messen gelegt worden ist.

Bei den größtenteils vor Ort durchgeführten Überwachungen wurden einzelne Medizinprodukte vorgefunden, die nicht rechtzeitig und/oder vorschriftenkonform messtechnisch kontrolliert wurden. Von diesen Geräten war beim Einsatz am Patienten somit nicht bekannt, ob sie noch die zugelassenen Fehlergrenzen einhalten.

In größeren Einrichtungen kommen immer wieder fehlerhafte Erfassungen in den elektronischen Datenbanken, die als Bestandsverzeichnis und Medizinproduktebuch fungieren, vor. Bei der Vielzahl der vorhandenen Medizinprodukte, der unterschiedlichen Begriffe für die gleichen Geräte und der verschiedenen anstehenden Wiederholungsprüfungen, wie z. B. MTK, Eichungen, sicherheitstechnische Kontrollen (STK) oder Kalibrierungen kommt es gelegentlich zu Verwechslungen.

Insgesamt wurde bei den Überwachungen festgestellt, dass Betreiber dankbar sind, dass eine persönliche eichamtliche Kontrolle auch eine sehr individuelle Beratung beinhaltet und der Grundgedanke, das Einhalten von gesetzlichen Anforderungen, auf beiden Seiten im Vordergrund steht.

Die Personen, welche die Durchführung messtechnischer Kontrollen beim Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen angezeigt haben, werden auf das Einhalten der Voraussetzungen zu deren Durchführung überwacht. Der Kontakt zu diesen MTK-Diensten ist wichtig, damit sie bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben unterstützt werden und keine unkorrekt arbeitenden Prüfdienste auf dem Markt Fuß fassen. Insgesamt sind die Prüfdienste an einer Zusammenarbeit mit der Eichbehörde sehr interessiert.

Neben der Überwachung privater Personen, die MTK durchführen, werden durch den SME auch selbst drei Medizinproduktearten mit Messfunktion messtechnisch kontrolliert. Die MPBetreibV ermächtigt die Eichbehörden, neben den privaten MTK-Diensten tätig zu werden, um insbesondere die flächenmäßige Verfügbarkeit der Dienste im Territorium zu gewährleisten. Dies ist zum Beispiel bei der Durchführung messtechnischer

Tabelle 11: Messtechnische Kontrollen durch den Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen

	2014		2015		2016	
	Anzahl	Rückgaben	Anzahl	Rückgaben	Anzahl	Rückgaben
Medizinische Thermometer	27	0 (0,0 %)	22	6 (27,3 %)	6	0 (0,0 %)
Blutdruckmessgeräte	906	22 (2,4 %)	619	18 (2,9 %)	563	25 (4,4 %)
Tonometer (Bestimmung des Augeninnendrucks)	124	6 (4,8 %)	77	3 (3,9 %)	102	4 (3,9 %)
Gesamt	1.057	48 (4,5 %)	718	27 (3,8 %)	671	29 (4,3 %)

Kontrollen von Augentonometern unverzichtbar. Die messtechnische Kompetenz des Staatsbetriebes leistet somit einen nicht unerheblichen Beitrag zur Einhaltung der Messsicherheit im Gesundheitswesen und garantiert seinen Mitarbeitenden stets den technischen Bezug zu den aktuellen Medizinprodukten.

Konformitätsbewertungsverfahren

Mit Inkrafttreten des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) am 01.01.2015 ist für das erstmalige Inverkehrbringen eines Messgerätes, welches dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterliegt, die Durchführung eines Konformitätsbewertungsverfahrens erforderlich.

Die Konformitätsbewertung eines Messgerätes ersetzt grundsätzlich seine erstmalige Eichung und hat deshalb eine hohe Bedeutung für die Gewährleistung der Messrichtigkeit von Messgeräten. Anstelle der zuständigen Eichbehörde bestätigt eine vom Hersteller ausgewählte Konformitätsbewertungsstelle die Konformität eines Messgerätes mit den geltenden Rechtsvorschriften durch Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung. Der Hersteller des Messgerätes stellt anschließend eine schriftliche Konformitätserklärung für das Messgerät aus. Erst nach diesem abschließenden Schritt darf das Messgerät im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr verwendet werden.

Der Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen unterhält eine anerkannte Konformitätsbewertungsstelle mit der Kennnummer 0115, welche Konformitätsbewertungsverfahren für die Hersteller der wichtigsten Messgerätearten anbietet.

So wurden z.B. im Jahr 2016 in Sachsen durch die Hersteller von Messgeräten unter Mitwirkung der Konformitätsbewertungsstelle 0115

- 62 Waagen aller Bauarten,
- 54 Messanlagen für Kraftstoffe und Brennstoffe,
- 72 Geschwindigkeitsmessgeräte aller Bauarten,
- 341 Fahrpreisanzeiger in Taxis und
- 221 Wegstreckenzähler in Mietkraftfahrzeugen

in Verkehr gebracht.

Gesundheitlicher Verbraucherschutz

Die amtliche Lebensmittelüberwachung

Die Struktur der amtlichen Lebensmittelüberwachung

Die amtliche Lebensmittelüberwachung hat zum Ziel, die sächsischen Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitlichen Gefahren durch den Verzehr nicht sicherer Lebensmittel sowie vor

Täuschung im Lebensmittelverkehr zu schützen. Im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung wird gleichermaßen auch der Verkehr mit kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen, Tabakerzeugnissen sowie Erzeugnissen des Weinrechts betrachtet. Die amtliche Lebensmittelüberwachung ist gegliedert in eine oberste, eine obere und die unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) ist die oberste Lebensmittelüberwachungsbehörde. Es hat die fachliche Aufsicht über den gesamten Bereich, nimmt die landesspezifische Gesetzgebungskompetenz wahr und regelt Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich, zum Beispiel per Verwaltungsvorschrift oder Erlass. Das SMS vertritt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Interessen Sachsens gegenüber dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und nimmt gestaltenden Einfluss auf Rechtsetzungsvorhaben auf Bundes- und europäischer Ebene.

Die Landesdirektion Sachsen (LDS) ist die obere Lebensmittelüberwachungsbehörde. Sie hat eine Bündelungsfunktion, die darin besteht, Informationen aus den unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden zusammenzuführen und an das SMS weiterzuleiten. Andererseits werden Mitteilungen aus dem SMS über die LDS an die unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden gegeben und die entsprechenden Vollzugsmaßnahmen veranlasst. Die LDS ist auch Vollzugsbehörde. Sie ist außerdem zuständig für Genehmigungs- und Widerspruchsverfahren sowie Zulassungsbehörde im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004. Die LDS unterliegt der Dienstaufsicht des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren (SMI).

Die amtliche Lebensmittelüberwachung besteht im Wesentlichen aus den beiden Säulen amtliche Betriebskontrollen und amtliche Probenuntersuchungen.

Die 13 Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter (LÜVÄ) der Landkreise und kreisfreien Städte sind die unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden. In ihre Zuständigkeit fallen die Betriebskontrollen vor Ort und sie nehmen in den Betrieben amtliche Proben für die anschließende Untersuchung im Labor. Die Untersuchung der amtlichen Proben erfolgt dann in der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen (LUA) Sachsen.

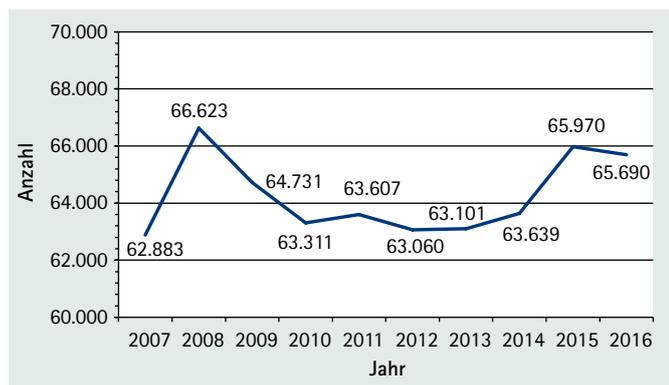
Vollzug der amtlichen Lebensmittelüberwachung in Sachsen

Die Lebensmittelwirtschaft in Sachsen

Der amtlichen Lebensmittelüberwachung unterliegen alle Betriebe, die nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des

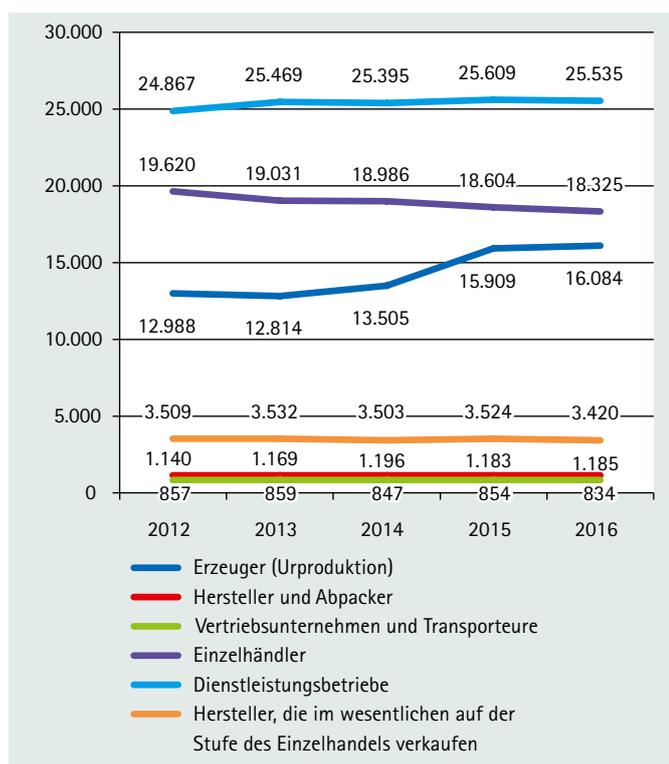
Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz und des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vom 26. April 2006 (LFGB) regelmäßig amtlich zu kontrollieren sind. Hierzu gehören alle Betriebe, die an der Erzeugung, Herstellung und Vermarktung von Lebensmitteln beteiligt sind. Hinzu kommen noch Betriebe, die Bedarfsgegenstände, kosmetische Mittel sowie Tabakerzeugnisse herstellen und vermarkten. Im Berichtszeitraum 2016 unterlagen damit insgesamt 65.690 Betriebe der amtlichen Lebensmittelüberwachung. Ausgehend von 63.101 Betrieben im Jahr 2013, hat sich scheinbar die Gesamtzahl der Betriebe im Lauf der Jahre 2014 bis 2016 erhöht (siehe Abbildung 9).

Abbildung 9: Anzahl Betriebe im Verlauf



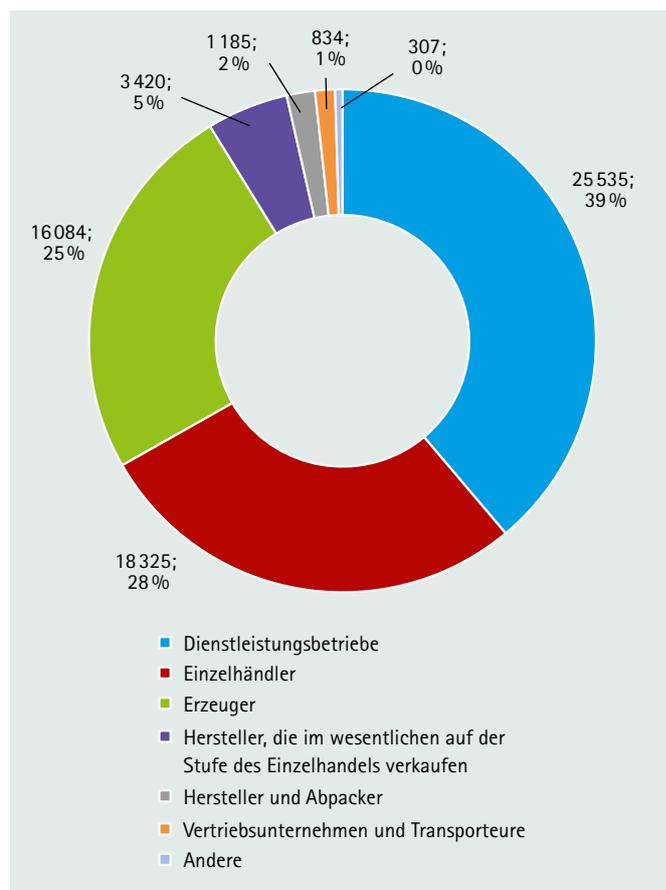
Betrachtet man allerdings die Veränderung der Betriebszahlen getrennt für die einzelnen Tätigkeitsbereiche der Lebensmittelunternehmen (siehe Abbildung 10), so wird deutlich, dass die scheinbare Zunahme allein aus einer höheren Anzahl von Erzeugern resultiert. Bei Erzeugern handelt es sich um Betriebe, die auf der ersten Stufe der Lebensmittelproduktion tätig sind.

Abbildung 10: Veränderung der Betriebszahlen nach Betriebsgattungen



Hierzu gehören beispielsweise Tierhalter oder auch Landwirte, die Ackerbau betreiben. Die Abgrenzung zwischen einer Hobbytierhaltung (zum Beispiel der Haltung von Hühnern zur Erzeugung von Frühstückseiern für sich selbst und vielleicht noch für den Nachbarn) und einem tatsächlichen Lebensmittelbetrieb, der zum Beispiel seine Eier selbst verbraucht, dem Nachbarn schenkt und noch einige Eier im Dorf verkauft, ist jedoch nicht leicht. Daher ist davon auszugehen, dass der Anstieg der Erzeugerbetriebe von 12.814 Betrieben im Jahr 2013 auf 16.084 Betriebe im Jahr 2016 nicht aus einer tatsächlichen Zunahme von Erzeugern resultiert, sondern die Gründe eher in einer stringenteren Datenerfassung zu suchen sind.

Abbildung 11: Anteil der Betriebe einer Betriebsgattung an allen Lebensmittelbetrieben 2016



Insgesamt blieb die Struktur der sächsischen Lebensmittelwirtschaft in den letzten Jahren erhalten. Auch wenn ihr Anteil an der Gesamtheit aller Betriebe durch die vermehrte Erfassung von Erzeugern leicht zurückgegangen ist, dominieren Dienstleistungsbetriebe (das heißt Küchen und Kantinen sowie Gaststätten und Imbisseinrichtungen) nach wie vor mit 39 % aller erfassten Betriebe, gefolgt von den Einzelhändlern mit 28 %. Handwerklich strukturierte Betriebe, wie Bäckereien und Fleischereien, sowie Direktvermarkter von Lebensmitteln, werden in der Statistik als Hersteller, die im Wesentlichen auf der Einzelhandelsstufe verkaufen, erfasst. Ihr Anteil beträgt derzeit 5 %.

Überwachung vor Ort (amtliche Betriebskontrollen)

Ein wesentlicher Bestandteil der amtlichen Überwachungstätigkeit ist die Kontrolle der Einhaltung lebensmittelrechtlicher

Vorschriften durch Inspektion der Betriebe vor Ort. Von den insgesamt 65.690 erfassten Betrieben wurden im Jahr 2016 37.230 Betriebe (56,7 %) kontrolliert und dabei wurden 77.313 Inspektionsbesuche durchgeführt.

Kontrollen können routinemäßig und damit geplant oder außerplanmäßig, also anlassbezogen, erfolgen, wobei der Anteil der planmäßigen Kontrollen sehr viel höher ist und in allen Jahren des Berichtszeitraums zwischen 84 % und 87 % lag.

In 1.595 Betrieben, das sind 4,3 % der kontrollierten Betriebe, wurden erhebliche Mängel festgestellt, so dass Maßnahmen mit besonderer Durchsetzungswirkung folgen mussten (sogenannte formelle Maßnahmen). Erhebliche Mängel, die eine Maßnahme mit besonderer Durchsetzungswirkung erfordern, werden als Verstöße bezeichnet. Nachdem 2014 und 2015 der Anteil der Betriebe, bei denen Verstöße festgestellt wurden, abgenommen hat, kam es 2016 wieder zu einem leichten Anstieg. Der Wert aus dem Jahr 2014 wurde dabei allerdings nicht mehr erreicht.

Abbildung 12: Anzahl Kontrollen und Anteil der kontrollierten Betriebe

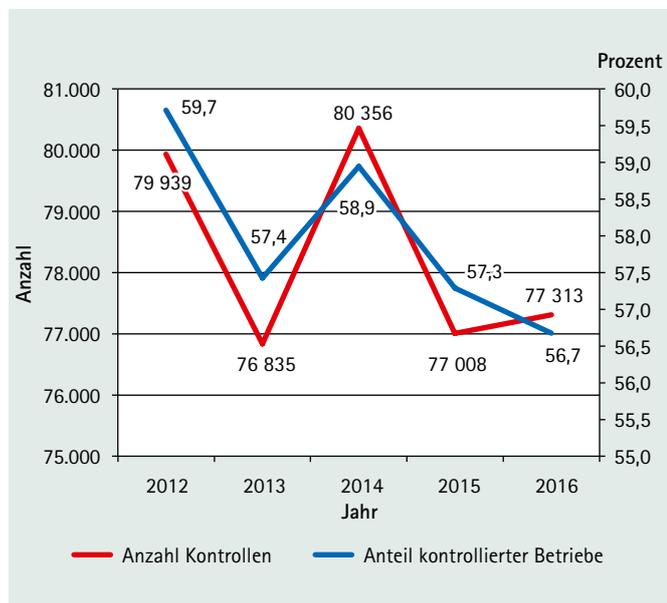
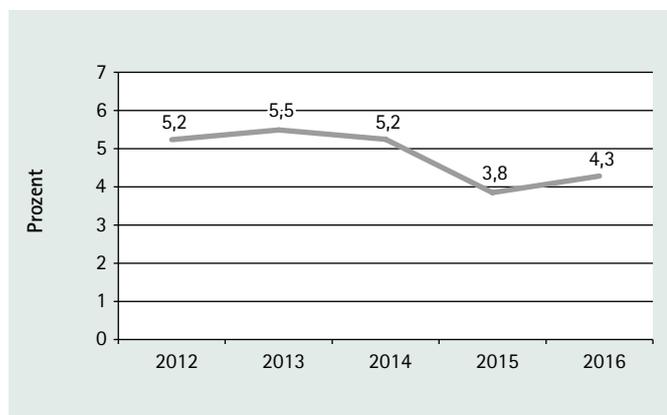
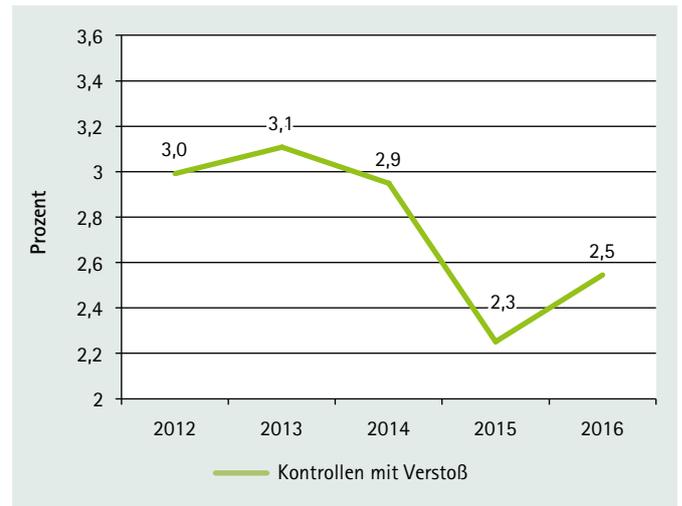


Abbildung 13: Anteil der Betriebe mit Verstoß an allen kontrollierten Betrieben



Beim Anteil der Kontrollen mit Verstößen zeigt sich ein ähnliches Bild. Auch hier kam es im Jahr 2016 zu einem leichten Anstieg, nachdem der Anteil der Kontrollen, bei denen ein Verstoß festgestellt wurde, im Jahr 2015 abgenommen hatte.

Abbildung 14: Anteil der Kontrollen mit Verstoß an allen Kontrollen



Die Verstöße werden für die statistische Auswertung in fünf Arten untergliedert. Eine Übersicht zu Verstoßarten und den jeweils zugrundeliegenden Mängeln enthält die nachfolgende Tabelle.

Tabelle 12: Übersicht über die erfassten Verstöße

Art des Verstoßes	Berücksichtigte Mängel bei der:
Hygiene	betrieblichen Eigenkontrolle, HACCP und/oder Schulung der Mitarbeiter
Hygiene allgemein	baulichen und/oder technischen Ausstattung der Räume und Geräte, Hygiene des Personals
Zusammensetzung	Qualität der Rohstoffe oder hergestellten Lebensmittel, Rückstände
Kennzeichnung/Aufmachung	Kennzeichnung von Lebensmitteln bzw. Warenpräsentation
Andere Mängel	Einhaltung weiterer lebensmittelrechtlicher Vorschriften (z. B. Rückverfolgbarkeit)

In Abbildung 15 wird die Anzahl der Betriebe, bei denen ein Verstoß einer bestimmten Art festgestellt wurde, gezeigt. Dabei können in einem Betrieb auch Verstöße verschiedener Art (Mehrfachnennung) festgestellt werden. In allen Jahren waren Verstöße hinsichtlich der Hygiene allgemein (Produktions- und Personalhygiene) am häufigsten. Auch Mängel hinsichtlich der betrieblichen Eigenkontrolle und Mängel der Kennzeichnung beziehungsweise Aufmachung, der von ihnen in Verkehr gebrachten Produkte, waren noch relativ häufig.

Stellen die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter Verstöße fest, werden amtliche Maßnahmen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches veranlasst, die im sächsischen Datenverarbeitungssystem LEVES-SN unter folgenden Punkten erfasst werden

- Bescheid zur Mängelbeseitigung
- Betriebsbeschränkung
- Betriebsschließung
- Sicherstellung, Beschlagnahme
- Verbot des Inverkehrbringens
- Verwarnung ohne Verwarnungsgeld
- Verwarnung mit Verwarnungsgeld

- Einleitung eines Bußgeldverfahrens
- Einleitung eines Strafverfahrens
- öffentliche Warnung
- nicht näher spezifizierte Ordnungsverfügungen
- Ruhen der Zulassung
- Rücknahme der Zulassung

Die Tabelle 13 gibt einen Überblick über die Häufigkeit der Maßnahmen mit besonderer Durchsetzungswirkung im Berichtszeitraum.

Abbildung 15: Anzahl der Betriebe nach Art der Verstöße bei Kontrollen 2014, 2015 und 2016

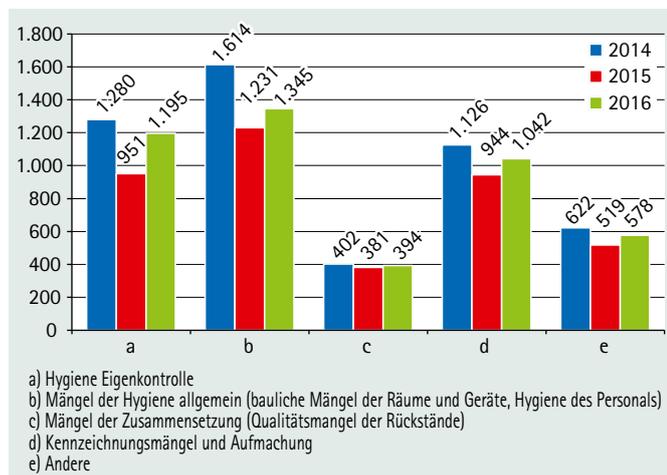


Tabelle 13: Anzahl Kontrollen, aus denen sich alleine oder gemeinsam mit anderen Kontrollen/Proben eine der dargestellten Maßnahmen ergeben haben

Art der Maßnahme	2014	2015	2016
Bescheid zur Mängelbeseitigung	576	450	533
Betriebsbeschränkung	18	10	35
Sicherstellung, Beschlagnahme	49	22	22
nicht näher spezifizierte Ordnungsverfügungen	61	74	93
Verwarnung ohne Verwarngeld	780	563	676
Verwarnung mit Verwarngeld	757	547	543
Betriebsschließung	36	24	21
Ruhen der Zulassung	0	0	0
Rücknahme der Zulassung	1	0	0
Verbot des Inverkehrbringens	46	28	27
Einleitung eines Bußgeldverfahrens	164	132	151
Einleitung eines Strafverfahrens	32	15	16
Öffentliche Warnung	0	0	1

In Fällen, in denen bei den Kontrollen geringfügige Abweichungen festgestellt werden, werden andere Maßnahmen, wie zum Beispiel Belehrungen/Beratungen oder Mängelberichte mit Anordnungen zur Abstellung der Abweichungen, ergriffen.

Untersuchung amtlicher Proben

Probenahme

Neben der Inspektion der Betriebe vor Ort ist die Untersuchung von Lebensmitteln, Wein, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen ein wesentlicher Bestandteil der amtlichen Lebensmittelüberwachung.

Die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise und kreisfreien Städte (LÜVÄ) nehmen beim Lebensmittelunternehmen amtliche Proben. Diese werden dann an die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen (LUA) Sachsen gesendet, wo die amtlichen Proben untersucht werden. Die Probenuntersuchung umfasst zunächst eine Prüfung, ob das Lebensmittel korrekt gekennzeichnet ist, ob also alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben auf der Verpackung stehen. Natürlich folgt dem eine Laboranalyse der Lebensmittel. In dieser wird geprüft, dass das Lebensmittel nicht gesundheitlich bedenklich ist und auch sonst alle rechtlichen Anforderungen erfüllt. Es wird auch geprüft, ob die Angaben, die ein Hersteller zu seinem Produkt macht, stimmen, ob also z.B. die Kennzeichnung auch die Zusammensetzung des Produkts widerspiegelt.

Amtliche Proben werden planmäßig oder außerplanmäßig als Verdachts-, Verfolgs- oder Beschwerdeprobe genommen. Der Anteil der Planproben liegt in allen Berichtsjahren deutlich über 90 %. Die planmäßige Entnahme von Proben erfolgt risikoorientiert nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung – AVV Rüb. Insgesamt sind 5,5 Proben je 1.000 Einwohner zu entnehmen. Risikoorientierte Probenahme bedeutet, dass anhand von Faktoren, wie zum Beispiel der Häufigkeit, mit der ein Lebensmittel auf den Tisch kommt, oder der Anfälligkeit für Verderb eines Lebensmittels, eine Risikoabschätzung für eine Warengruppe erfolgt.

Auf Grundlage der beiden Faktoren Proben je Einwohner und Risiko einer Warengruppe wird ein Rahmenprobenplan erstellt, in dem die Anzahl und die Verteilung der Proben auf die einzelnen Warengruppen festgelegt ist. Im Berichtszeitraum 2014 bis 2016 wurden die folgenden zehn Warengruppen am häufigsten beprobt:

Tabelle 14: Anzahl der Proben in den zehn am häufigsten beprobten Warengruppen

Warencode	Warenobergruppe	Anzahl der Proben			Gesamtzahl der Proben 2014 bis 2016
		2014	2015	2016	
07	Fleischerzeugnisse warmblütiger Tiere, ausgenommen (08 – Wurstwaren)	2.158	2.133	1.921	6.212
08	Wurstwaren	2.010	1.834	1.844	5.688
06	Fleisch warmblütiger Tiere, auch tiefgefroren	611	1.550	1.449	3.610
18	Feine Backwaren	1.135	1.158	1.064	3.357
50	Fertiggerichte, zubereitete Speisen (ausgenommen 48 – Kaffee, -ersatzstoffe, -zusätze)	1.047	983	1.003	3.033
20	Mayonnaisen, emulgierte Soßen, kalte Fertigsoußen, Feinkostsalate	932	910	898	2.740
03	Käse	892	799	903	2.594
42	Speiseeis, -halberzeugnisse	804	751	734	2.289
01	Milch	546	592	552	1.690
02	Milchprodukte (ausgenommen 03 – Käse und 04 – Butter)	580	434	505	1.519

Quelle: LUA – Jahresberichte

Die Gesamtzahl der Proben war dabei im Berichtszeitraum relativ konstant.

Tabelle 15: Gesamtzahl der Proben

2014	2015	2016
23.307	22.593	22.701

Ergebnisse der amtlichen Probenuntersuchung

Wird in der LUA festgestellt, dass ein Produkt nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, werden die Abweichungen in einem Sachverständigengutachten dargelegt. Das LÜVA, das die Probe entnommen hat, wird von der LUA darüber informiert. In der nachfolgenden Tabelle ist der Anteil der beanstandeten Proben nach Warengruppe für den Berichtszeitraum dargestellt.

Tabelle 16: Anteil der beanstandeten Proben nach Warengruppen und Jahr

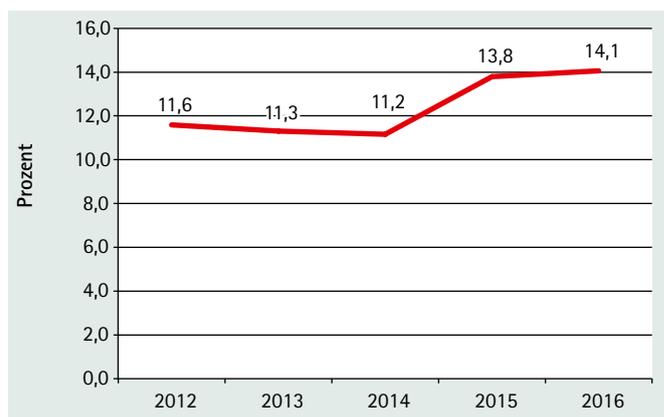
Warencode	Warenobergruppe	Anzahl der Proben		
		2014	2015	2016
01	Milch	1,5	3,2	4
02	Milchprodukte ausgenommen 03 und 04	5,5	5,3	8,3
03	Käse	11	14	13,8
04	Butter	8,1	4,8	2,4
05	Eier, Eiprodukte	11,1	2,9	3
06	Fleisch warmblütiger Tiere, auch tiefgefroren	0,8	3,5	5,2
07	Fleischerzeugnisse warmblütiger Tiere, ausgenommen 08	9	13	14
08	Wurstwaren	13	15,9	16,9
10	Fische, Fischzuschnitte	3,7	12,3	13
11	Fischerzeugnisse	5,9	11,3	10,3
12	Krusten-, Schalen-, Weichtiere, sonstige Tiere und Erzeugnisse daraus	4,6	14,7	18,4
13	Fette, Öle, ausgenommen 04	13	14,6	13,8
14	Suppen, Soßen, ausgenommen 20	5,6	20,8	23,1
15	Getreide	4,2	7,4	3,6
16	Getreideprodukte, Backvormischungen, Brotteig, Massen und Teige für Backwaren	10,7	11,3	9,8
17	Brote, Kleingebäcke	11,6	18,6	18,3
18	Feine Backwaren	13,6	18,4	22,8
20	Mayonnaisen, emulgierte Soßen, kalte Fertigsoßen, Feinkostsalate	7,9	7,8	9,9
21	Pudding, Kremspeisen, Desserts, süße Soßen	6,3	1,5	5,5
22	Teigwaren	13,8	18,5	11,2
23	Hülsenfrüchte, Ölsamen, Schalenobst	8,2	7,2	7,8
24	Kartoffeln, stärkereiche Pflanzenteile	9,9	24,1	11,3
25	Frischgemüse, ausgenommen Rhabarber	5,1	6,9	7,1
26	Gemüseerzeugnisse, Gemüsezubereitungen, ausgenommen Rhabarber	11,8	9,3	14,7
27	Pilze	9,4	10,6	5,5
28	Pilzerzeugnisse	7,4	8,6	9
29	Frischobst einschließlich Rhabarber	4,6	6,1	7,2
30	Obstprodukte einschließlich Rhabarber, ausgenommen 31 und 41	11,4	9,5	6,1

Warencode	Warenobergruppe	Anzahl der Proben		
		2014	2015	2016
31	Fruchtsäfte, -nektare, -sirupe, Fruchtsaft getrocknet	17	14,8	17,6
32	Alkoholfreie Getränke, Getränkeansätze, Getränkepulver, auch brennwertreduziert	25,8	31,1	29,7
35	Weinähnliche Getränke sowie Weiterverarbeitungserzeugnisse auch alkoholfrei	16,7	27,7	21,8
36	Biere, bierähnliche Getränke und Rohstoffe für die Bierherstellung	9,6	13,5	16,2
37	Spirituosen, spirituosenhaltige Getränke, ausgenommen 34	18,5	15,6	19,7
39	Zucker	6,7	4	1,6
40	Honige, Blütenpollen, -zubereitungen, Brotaufstriche, auch brennwertreduziert, ausgenommen 41	25,4	19,6	24,9
41	Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Fruchtzubereitungen, auch brennwertreduziert	27,8	25,1	18
42	Speiseeis, -halberzeugnisse	9,7	21,7	15,8
43	Süßwaren, ausgenommen 44	18,7	12,2	15,1
44	Schokolade, Schokoladenerzeugnisse	10,3	15,7	12,1
45	Kakao	2,4	2,2	0
46	Kaffee, -ersatzstoffe, -zusätze	24	7,4	2,7
47	Tee, teeähnliche Erzeugnisse	24,9	31,4	16,7
48	Säuglings- und Kleinkindernahrung	50,6	29,9	47,9
49	Diätetische Lebensmittel	53,4	40,4	47,1
50	Fertiggerichte, zubereitete Speisen, ausgenommen 48	12,5	14,9	19,8
51	Nahrungsergänzungsmittel	50,4	41,3	52,5
52	Würzmittel	25,6	21,4	28,8
53	Gewürze	14,3	13,7	17,4
54	Aromastoffe	9,1	7,3	9,2
56	Hilfsmittel aus Zusatzstoffen und/oder Lebensmitteln	9,8	15,4	3,4
57	Zusatzstoffe und wie Zusatzstoffe verwendete Lebensmittel und Vitamine	23,8	16,7	13,2
59	Mineralwasser, Tafelwasser, Quellwasser	16,9	18,5	12

Quelle: LUA – Jahresberichte

Betrachtet man die Beanstandungsquote für alle Proben, so hat diese in den letzten Jahren leicht zugenommen.

Abbildung 16: Anteil der Proben mit Beanstandung an allen Proben

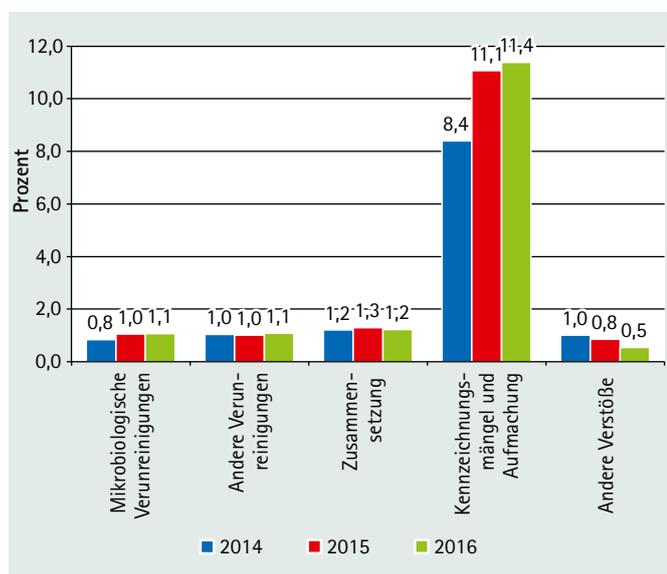


Die bei der Probenuntersuchung festgestellten Mängel werden für die Auswertung unterteilt in:

- Mängel durch mikrobiologische Verunreinigungen,
- Mängel durch andere Verunreinigungen,
- Mängel der Zusammensetzung (Qualitätsmängel der Rohstoffe, Rückstände),
- Mängel der Kennzeichnung und Aufmachung und
- andere Mängel.

Wie Abbildung 17 deutlich macht, hat sich die Art oder Kategorie der bei den Untersuchungen festgestellten Mängel im Laufe der letzten drei Jahre kaum verändert, wobei die Häufigkeit von Kennzeichnungsmängeln zugenommen hat. Zu den Kennzeichnungsmängeln zählen vor allem unzutreffende und damit irreführende Werbeaussagen, aber auch die mangelhafte Kennzeichnung in Bezug auf die Zusammensetzung und den Energiegehalt von Lebensmitteln.

Abbildung 17: Anteil der beanstandeten Proben an allen Proben nach Grund der Beanstandung 2014, 2015 und 2016 in Sachsen



Wird ein Produkt beanstandet, wird zunächst das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) informiert, das die Probe genommen hat. Generell gilt für die Ahndung von Vergehen das Sitzlandprinzip. Das bedeutet, dass das LÜVA zuständig ist, in dem der Verursacher seinen Sitz hat. Sitzt der Verursacher nicht im Zuständigkeitsbereich des LÜVA, das die Probe genommen hat, wird das Untersuchungsergebnis an das für den Betrieb zuständige LÜVA weitergeleitet. Da sehr viele Proben im Einzelhandel entnommen werden (in jedem Jahr des Berichtszeitraumes um die 62 % aller Proben), erfolgt in vielen Fällen eine Weiterleitung. Die Tabelle 17 gibt einen Überblick über die Häufigkeit der Maßnahmen mit besonderer Durchsetzungswirkung aufgrund von Probenuntersuchungen im Berichtszeitraum.

Tabelle 17: Anzahl der Proben, die alleine oder gemeinsam mit anderen Kontrollen/Proben eine der dargestellten Maßnahmen ergeben haben

Art der Maßnahme	2014	2015	2016
Bescheid zur Mängelbeseitigung	45	51	84
Betriebsbeschränkung	0	1	1

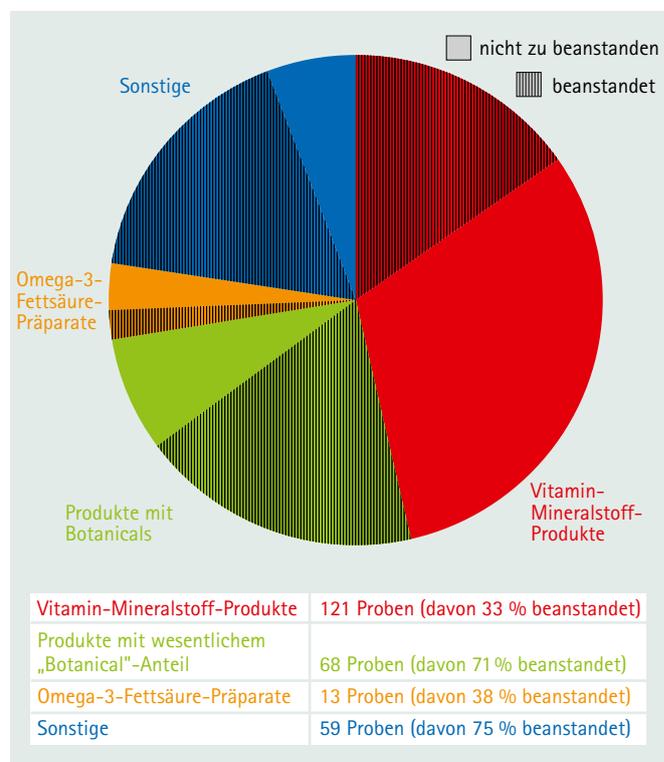
Art der Maßnahme	2014	2015	2016
Sicherstellung, Beschlagnahme	10	6	7
Nicht näher spezifizierte Ordnungsverfügungen	5	10	14
Verwarnung ohne Verwarngeld	76	64	39
Verwarnung mit Verwarngeld	82	42	31
Betriebsschließung	0	0	0
Ruhen der Zulassung	0	0	0
Rücknahme der Zulassung	0	0	0
Verbot des Inverkehrbringens	14	4	32
Einleitung eines Bußgeldverfahrens	97	54	52
Einleitung eines Strafverfahrens	49	51	72
Öffentliche Warnung	0	0	2

Aus der Tabelle 16 lässt sich erkennen, dass es Warengruppen gibt, bei denen jedes Jahr ein hoher Anteil der untersuchten Produkte beanstandet wird. Im Folgenden werden die Ergebnisse zu einigen Warengruppen mit besonders hoher Beanstandungsquote näher vorgestellt.

Nahrungsergänzungsmittel

Bei der Warengruppe 51 – Nahrungsergänzungsmittel – war die Beanstandungsquote im gesamten Berichtszeitraum sehr hoch. In Bezug auf die Beanstandungsquote waren Nahrungsergänzungsmittel in zwei der drei Berichtsjahre das am häufigsten beanstandete Lebensmittel. Hierbei ist die Kennzeichnung der häufigste Grund für eine Beanstandung.

Abbildung 18: Beurteilungsergebnisse der im Jahr 2016 untersuchten Nahrungsergänzungsmittel (261 Nahrungsergänzungsmittelproben)



Quelle: LUA Sachsen

Im Vergleich zu den Vorjahren stieg im Jahr 2016 der Anteil an Proben, die bezüglich ihrer Zusammensetzung nicht mit der Deklaration übereinstimmten, zum Beispiel Über- oder Unter-

schreitungen der deklarierten Vitamin- und/oder Mineralstoffgehalte, leicht an. Dennoch spielen besonders unzulässige gesundheitsbezogene Angaben eine Rolle.

Vielfach enthielten die Vitamin- und Mineralstoffpräparate auch textlich und bildlich hervorgehobene Pflanzenextrakte, deren Zufuhrmenge aber als ernährungsphysiologisch unbedeutend anzusehen war.

Zur Beurteilung eines Lebensmittels wird aber nicht nur seine Verpackung herangezogen. Auch die Angaben zum Produkt, die im Internet gemacht werden, sind entscheidend. 2016 wurden insgesamt 47 Proben auf Grund ihres Internetauftritts als nicht rechtskonform beurteilt. Auch hier ging es hauptsächlich um unzulässige gesundheitsbezogene Angaben. Auffällig war auch eine verbale Abwertung des Lebensmittelnormalsortiments, indem beispielsweise von Mineralstoff- und Vitaminverlusten „normaler Lebensmittel“ durch ausgelaugte Böden gesprochen wurde.

Alkoholfreie Erfrischungsgetränke

Im Vergleich zu den Nahrungsergänzungsmitteln ist die Beanstandungsquote bei den alkoholfreien Erfrischungsgetränken (Warengruppe 32) deutlich geringer. Zu dieser Warengruppe gehören zum Beispiel Limonaden und Getränkepulver. Die Beanstandungsquote lag im Berichtszeitraum zwischen 25,8 % und 31,1 %. Damit gehörte diese Warengruppe in jedem Jahr des Berichtszeitraums zu den fünf Warengruppen, die in Bezug auf die Beanstandungsquote am häufigsten beanstandet wurden. Hauptsächlich führten Kennzeichnungsmängel zu Beanstandungen. Zu diesen festgestellten Kennzeichnungsmängeln zählten beispielsweise irreführende Fruchtabbildungen. Viele Hersteller bilden auf ihren Verpackungen verlockend große Früchte ab, obwohl die verwendeten Fruchtsaftanteile verschwindend gering sind oder nur Aromen verwendet werden. Bei Getränken, welche die Angabe „Geschmack“ oder „Aroma“ tragen, ist von vornherein nur von einem geringen beziehungsweise gar keinem Fruchtanteil auszugehen. Fehlt hingegen eine Geschmacksbeziehungsweise Aroma-Angabe, so kann ein Fruchtanteil der abgebildeten Frucht von mehr als 3 % erwartet werden. Fruchtgehalte über 3 % unterliegen bei bildlicher Hervorhebung der Verpflichtung zur Mengenkennzeichnung. Auf den Verpackungen muss dann eine Angabe zum konkreten Fruchtgehalt zu finden sein, der teilweise nicht vorhanden war.

Lebensmittel im Sport- und Lifestyle-Segment werden oft mit nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben, sogenannten „Health Claims“, beworben, die teilweise beanstandet wurden. Es wurden zum Beispiel Proben beanstandet, bei denen Vitamine und Mineralstoffe ausgelobt wurden, die jedoch nicht in signifikanter Menge im Getränk enthalten waren. Auch wurden Produkte beanstandet, bei denen mit gesundheitsbezogenen Angaben geworben wurde, die wissenschaftlich nicht belegt und damit nicht zulässig sind. Teilweise wurde hier sogar die Linderung von Krankheiten versprochen.

Die Produktkennzeichnung kann auch im Hinblick auf die eingesetzten Zusatzstoffe mangelhaft sein. Zusatzstoffe, wie Farb- und Konservierungsstoffe, werden bei einer Vielzahl der Getränke eingesetzt. Im Labor wurde dann festgestellt, dass zum Beispiel Zusatzstoffe im Zutatenverzeichnis nicht angegeben wurden oder die Angabe war vorhanden, aber die verwendeten Zusatzstoffe waren in die falsche Zusatzstoffklasse eingruppiert. Stoffliche Beanstandungen des Getränkes selbst sind viel sel-

tener als Kennzeichnungsmängel. Hierzu gehört zum Beispiel, dass der Gehalt eines Zusatzstoffes in einem Getränk die dafür zulässige Höchstmenge überschreitet. Ein Umstand, der in der Berichtsperiode selten festgestellt wurde. Beanstandungen aufgrund der Mikrobiologie traten bei Erfrischungsgetränken in Fertigpackungen eher selten auf. In obigen Fällen wurden zum Beispiel Schimmelpilze festgestellt. Die Getränke fielen durch große zusammengeballte weiße Flocken und einen starken lösungsmittelartigen Geruch auf.

Nach wie vor sind alkoholfreie Erfrischungsgetränke als sichere Produktgruppe einzuschätzen. Die Verbraucher sollten die Produktaufmachung und Bewerbung jedoch kritisch hinterfragen.

Lebensmittel für spezielle Verbrauchergruppen (ehemals diätetische Lebensmittel)

Im Berichtszeitraum wurden mit Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 609/2013 am 20. Juli 2016 die Rechtsvorschriften für Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, von Grund auf neu gefasst und das Konzept der bisherigen „diätetischen Lebensmittel“ abgeschafft. Mit der neuen europäischen Verordnung wurde ein Rechtsrahmen mit strengeren Bestimmungen für eine begrenzte Zahl von Lebensmitteln für besonders schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen geschaffen, die unter der Bezeichnung „Lebensmittel für spezielle Verbrauchergruppen“ zusammengefasst werden. Dazu zählen die vier Lebensmittelkategorien

- Säuglingsanfangs- und Folgenahrung,
- Getreidebeikost und andere Beikost,
- Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (bilanzierte Diäten) und
- Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung.

Zum besseren Vergleich haben wir hier noch die ursprüngliche Einteilung in die Warengruppen Säuglings- und Kleinkindernahrung und Diätetische Lebensmittel verwendet.

Die Säuglings- und Kleinkindernahrung (Warengruppe 48) weist eine durchweg hohe Beanstandungsquote auf. Abgesehen vom Jahr 2015, in dem die Beanstandungsquote mit 29,9 % deutlich unter den Werten von 2014 und 2016 lag, war diese Warengruppe nach Beanstandungsquote an zweiter Stelle der am häufigsten beanstandeten Warengruppen. Erfreulicherweise betraf dies sehr selten die Zusammensetzung, die rechtlich sehr streng geregelt ist. Es wurden vielmehr zahlreiche Verstöße gegen allgemeine Kennzeichnungsvorschriften und spezielle Deklarationspflichten festgestellt.

Die ehemals unter diätetische Lebensmittel (Warengruppe 49) erfassten Lebensmittel waren im Jahr 2014 nach Beanstandungsquote das am häufigsten beanstandete Lebensmittel. Auch wenn dieser Platz 2015 und 2016 abgegeben werden konnte, so war man in diesen Jahren noch immer unter den drei am häufigsten beanstandeten Lebensmitteln. Der Tabelle 7 lassen sich die Beanstandungsquoten für diätetische Produktkategorien entnehmen.

Bei den Mahlzeiten und Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung stieg die Beanstandungsquote im Jahr 2016 nach einem deutlichen Abfall im Jahr 2015 wieder an, ohne dass der Wert aus dem Jahr 2014 erreicht wurde. Bei diesen Lebensmitteln handelt es sich um Erzeugnisse, die entweder als Ersatz für eine ganze Tagesration oder als Ersatz für eine oder mehrere Mahlzeiten im Rahmen der Tagesration bestimmt

sind. Sie weisen einen begrenzten Energiegehalt und eine besondere Zusammensetzung auf.

Tabelle 18: Beanstandungsquote der verschiedenen diätetischen Produktkategorien im zeitlichen Verlauf

	beanstandete Proben 2014	beanstandete Proben 2015	beanstandete Proben 2016
Mahlzeiten und Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung	75,0 %	50,8 %	60,9 %
Bilanzierte Diäten davon ergänzende bilanzierte Diäten	47,5 % 75,0 %	51,4 % 90,9 %	41,4 % 91,7 %
Sportlerlebensmittel	71,4 %	60,0 %	75,0 %

Hauptgrund für die Beanstandungen waren Mängel bei der Deklaration, wie zum Beispiel falsch deklarierte Mineralstoffgehalte oder abweichende Vitamingehalte. Verstöße gegen die Vorgaben der Diätverordnung waren ein weiterer Grund für Beanstandungen. Aber auch bei dieser Gruppe fielen Produkte wegen unzulässiger Nährwert- und/oder gesundheitsbezogener Angaben auf.

Wie auch im letzten Jahr weisen die ergänzenden bilanzierten Diäten (EbD) mit größer 90 % eine überaus hohe Beanstandungsquote auf. EbD sind laut Definition ausschließlich für Patienten, bei denen eine besondere Ernährung neben der medizinischen Behandlung indiziert ist, bestimmt, eignen sich jedoch nicht als einzige Nahrungsquelle. Teilweise wurde diese Begriffsdefinition von den Produkten nicht erfüllt. Für die Überprüfung der Zweckbestimmung von Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke ist unter anderem die spezifische Benennung der Krankheiten, Störungen oder Beschwerden erforderlich. In Fachkreisen besteht Konsens darüber, dass diese so präzise wie möglich zu benennen sind, damit unter anderem für die Patienten eindeutig ersichtlich ist, ob sie zu dem angesprochenen Personenkreis gehören. Hier musste teilweise beanstandet werden, dass die Patientengruppe nicht präzise genug definiert war.

Tee und teeähnliche Erzeugnisse

Auch wenn ein Lebensmittel bezogen auf die Beanstandungsquote nicht sonderlich auffällig ist, so ist seine routinemäßige Überwachung trotzdem wichtig. Es ist immer mit Entwicklungen zu rechnen, die zu einer potentiellen Gefährdung der Verbraucher führen können. Ein Beispiel hierfür ist die Warengruppe der Tees und teeähnlichen Erzeugnisse. Diese Produktgruppe war in den Vorjahren nie besonders auffällig. In den Jahren 2012 und 2013 lag die Beanstandungsquote um die 16 % und 2014 bei 24,9 %. Im Jahr 2015 erreichte die Beanstandungsquote dann mit 31,4 % einen ungewohnt hohen Wert. Die Ursache hierfür liegt darin, dass sich Sachsen im Jahr 2015 an einem bundesweiten Monitoringprogramm zur Datensammlung hinsichtlich des Vorkommens von Pyrrolizidinalkaloiden (PA) in Tees und teeähnlichen Erzeugnissen beteiligte. Sachsen untersuchte hierzu 34 Proben Rooibosteetes. In 29 Proben (85 %) wurde dabei ein PA-Gehalt festgestellt, der dazu führte, dass der Tee als nicht zum Verzehr geeignet beurteilt wurde. Bei Pyrrolizidinalkaloiden handelt es sich um sekundäre Pflanzeninhaltsstoffe, welche von einigen Pflanzen zur Abwehr von Fressfeinden produziert werden. Der Rooibosstrauch kommt nur in Südafrika in der Kap-

region vor. Aus ihm wird traditionell Tee erzeugt, der eigentlich wohlschmeckend und gesundheitlich unbedenklich ist. Bei der Ernte gelangt jedoch PA-haltiges Unkraut in das Ausgangsmaterial für den Tee, was zur Kontamination des Tees mit PA führt. Gelangen PA in den Körper, dann wirken sie giftig auf die Leber und besitzen auch eine krebserregende Wirkung. Aufgrund der sächsischen Daten wurde ein grundlegendes Problem hinsichtlich des Rooibosteetes aufgedeckt, für dessen Lösung sich Sachsen unter anderem im Rahmen der Verbraucherschutzministerkonferenz stark gemacht hat.

Bedarfsgegenstände

Neben Lebensmitteln werden auch Bedarfsgegenstände in der LUA untersucht.

Zu den Bedarfsgegenständen zählen:

- Bedarfsgegenstände mit Lebensmittelkontakt,
- Bedarfsgegenstände mit Körperkontakt und zur Körperpflege,
- Bedarfsgegenstände zur Reinigung und Pflege sowie sonstige Haushaltschemikalien,
- Spielwaren und Scherzartikel.

In den Jahren 2013 bis 2016 wurden 2.902 Proben an Bedarfsgegenständen untersucht. Die Beanstandungsquote stieg dabei bei allen vier Warengruppen.

Tabelle 19: Anzahl Proben und Anteil beanstandeter Proben bei Bedarfsgegenständen

Warencode	Warenobergruppe	2014		2015		2016	
		Anzahl Proben	Anteil beanstandeter Proben	Anzahl Proben	Anteil beanstandeter Proben	Anzahl Proben	Anteil beanstandeter Proben
82	Bedarfsgegenstände mit Körperkontakt und zur Körperpflege	245	18,8	194	20,6	208	27,9
83	Bedarfsgegenstände zur Reinigung und Pflege sowie sonstige Haushaltschemikalien)	95	17,9	87	24,1	97	23,7
85	Spielwaren und Scherzartikel	96	17,7	94	24,5	108	25
86	Bedarfsgegenstände mit Lebensmittelkontakt	592	19,4	486	23,5	600	23,3

Die Beanstandungen bei den Bedarfsgegenständen mit Lebensmittelkontakt betrafen zum überwiegenden Teil die Kennzeichnung nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 oder die Anforderungen an die Konformitätser-

klärung nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 10/2011. Die Beanstandungen aufgrund der Kennzeichnung können weiter unterteilt werden in einerseits rein formale Kennzeichnungsmängel, wie zum Beispiel keine oder unvollständige Angaben zum Hersteller.

Andererseits fehlten teilweise Verwendungshinweise für eine sichere und sachgemäße Verwendung des Gegenstands, die gefordert sind, wenn beim vorhersehbaren Gebrauch des Gegenstands Stoffübergänge vom Gegenstand auf das Lebensmittel nicht auszuschließen sind.

Weitere Beanstandungsgründe waren nachgewiesene Stoffübergänge in einer Menge, die geeignet ist, eine unvermeidbare Veränderung der Zusammensetzung der Lebensmittel herbeizuführen. Als Beispiel kann hier der Übergang von primären aromatischen Aminen aus bedruckten Lebensmittelkontaktmaterialien aus Papier auf das verpackte Lebensmittel dienen.

Auch bei den Bedarfsgegenständen mit nicht nur vorübergehendem Körperkontakt wurden Beanstandungen hauptsächlich aufgrund von Kennzeichnungsmängeln ausgesprochen. In seltenen Fällen handelte es sich um stoffliche Mängel, wie zum Beispiel Verwendung verbotener Azofarbstoffe, Grenzwertüberschreitungen beim Gehalt an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), die als potentiell krebserregend eingestuft sind, oder der Gehalte an Schwermetallen wie Blei und Cadmium in Schmuckproben.

Im Produktsortiment „Spielwaren“ spielten ebenfalls Kennzeichnungsmängel eine große Rolle bei der Beanstandung von Proben. Aber auch stoffliche Mängel traten auf. Hier spielten zum Beispiel der mögliche Übergang von Stoffen auf Haut oder Schleimhaut des Kindes und sensorisch stark auffällige und damit nicht dem Minimierungsgebot des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) entsprechende Abgaben für Lösungsmittel aus Kunststofftieren sowie aufblasbarem Kunststoffspielzeug eine Rolle. Auch Kleinteile, die versehentlich vom Kind verschluckt werden können, sind immer wieder ein Thema.

Abbildung 19: Vielfalt an Bedarfsgegenständen



Quelle: LUA Sachsen

Kosmetische Mittel

Im Berichtszeitraum wurden jährlich zwischen 745 und 805 kosmetische Mittel, einschließlich Tätowiermittel, untersucht. Die Beanstandungsquote ist mit 20 % bis 30 % recht hoch. Der

Großteil der Beanstandungen beruhte auf einer fehlerhaften Kennzeichnung der kosmetischen Erzeugnisse und irreführenden Werbeaussagen. Verbotene Stoffe oder Überschreitungen gesetzlich vorgeschriebener Höchstkonzentrationen wurden seltener festgestellt.

Tabelle 20: Anzahl Proben und Anteil beanstandeter Proben bei kosmetischen Mitteln

Warencode	Warenobergruppe	2014		2015		2016	
		Anzahl Proben	Anteil beanstandeter Proben	Anzahl Proben	Anteil beanstandeter Proben	Anzahl Proben	Anteil beanstandeter Proben
84	Kosmetische Mittel und Stoffe zu deren Herstellung	805	2,6	758	29,8	745	27,9

Mikrobiologische Kontaminationen waren selten Gründe für eine Beanstandung, können aber aufgrund der teils täglichen Anwendung der Produkte und des möglichen Kontakts mit Schleimhäuten zu Problemen beim Verbraucher führen.

Abbildung 20: Übersicht über kosmetische Mittel



Quelle: LUA Sachsen

Kurioses und Unappetitliches

Schädlinge

Zu einer guten Betriebshygiene gehört auch ein effektives Schädlingsmonitoring; der Lebensmittelunternehmer ist hierfür im Rahmen seiner Eigenkontrollverpflichtung zuständig. Schädlinge haben in Lebensmittelbetrieben grundsätzlich nichts verloren. Dennoch treffen sächsische Lebensmittelkontrolleure bei amtlichen Kontrollen immer mal wieder die unterschiedlichsten Arten von Schädlingen an.

Hin und wieder sind die Schädlinge nicht anzutreffen, allerdings reichen bei diversen Schädlingen die Ausscheidungen bereits zur Einleitung entsprechender Maßnahmen aus.

Abbildung 21: Aufnahme einer Deutschen Schabe in einer Küche



Quelle: VLÜA Dresden

Abbildung 22: Mäusekot in einem Lebensmittelbetrieb



Quelle: VLÜA Dresden

In den Beispielen der Abbildungen 21 und 22 hatte das Schädlingsmonitoring nicht funktioniert und der Schädlingsbekämpfer war zu kontaktieren, damit die Mängel fachgerecht abgestellt werden. In schweren Fällen unterliegen solche Lebensmittelbetriebe einer Betriebsschließung beziehungsweise zumindest einer Betriebsbeschränkung. Die Öffnung dieser Lebensmittelbetriebe ist erst nach erfolgter und erfolgreicher Schädlingsbekämpfung sowie der Abnahme durch das zuständige Lebensmittelüberwachungsamt möglich.

Fehlende Sauberkeit

Auch im Jahre 2016 blieben Fälle nicht aus, bei denen im Rahmen der amtlichen Kontrollen gravierende unhygienische Zustände vorgefunden wurden. Wie immer muss dazu aber angemerkt werden, dass es sich dabei um Einzelfälle/Ausnahmen handelt und solche Hygienemängel nicht die Regel sind. Die überwiegende Anzahl der Betriebe arbeitet sauber. Werden doch Hygiene-

mängel gefunden, sind diese in der Mehrzahl nicht so gravierend. Einige der Ausnahmefälle mit gravierenden Hygienemängeln stellen wir Ihnen im Folgenden näher vor.

Bei einer Betriebskontrolle im Jahr 2016 wurde in einem Lebensmittelbetrieb neben sonstigen Mängeln in der Betriebs-, Produktions- und Lebensmittelhygiene ein augenscheinlich im Inneren verschmutzter Kühlschrank vorgefunden. Der Zustand der Ablageroste, die bereits grünliche bis schwarze schimmelige Auflagerungen aufwiesen, fiel besonders auf. Offene Lebensmittel wurden somit der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung ausgesetzt. Hätte der Verbraucher Kenntnis vom Zustand eines solchen Kühlschranks, würde er sich weigern, geöffnete Lebensmittel daraus zu verzehren. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die zentrale Bedeutung einer guten Betriebshygiene in Kombination mit einer vorbildlichen Personalhygiene als Basis für jeglichen Umgang mit Lebensmitteln hin.

Abbildung 23: verdreckte und verschimmelte Ablageroste eines Kühlschranks



Quelle: VLÜA Dresden

Lebensmittelkontrolleure haben im Jahr 2016 in Bäckereien folgende Bedarfsgegenstände bzw. Lebensmittel vorgefunden:

- augenscheinlich grob verschmutzte Rolle, die schon seit längerer Zeit keiner Grundreinigung mehr unterzogen wurde (siehe Abbildung 24),
- stark verschlissene Brotbackformen mit defekten, ausgebrochenen Rändern und Rissbildung (siehe Abbildung 25),
- eingetrocknete kakaohaltige Fettglasur zum Verzieren von feinen Backwaren, die deutlich mit Lebensmittelresten verunreinigt war. Die Schüssel, in der sich die Fettglasur befand, war mit eingetrockneten alten Glasurresten verschmutzt (siehe Abbildung 26).

Insgesamt bietet sich den Lebensmittelkontrolleuren bei solchen Funden ein sehr unappetitliches Bild. Die Betriebshygiene lässt in solchen Objekten stark zu wünschen übrig. Als Maßnahme wird noch vor Ort die Entsorgung solcher Lebensmittel beziehungsweise der stark verschlissenen Bedarfsgegenstände angeordnet. Werden weitere Hygienemängel während der Kontrolle sichtbar, erfolgt in der Regel zeitnah eine Nachkontrolle. Zudem besteht die Möglichkeit, repressive Maßnahmen in Form von Ordnungswidrigkeitsverfahren einzuleiten.

Abbildung 24: Stark verschmutzte Rolle



Quelle: VLÜA Dresden

Abbildung 25: Verschlissene Brotbackform



Quelle: VLÜA Dresden

Abbildung 26: benutzte Reste einer kakaohaltigen Fettglasur



Quelle: VLÜA Dresden

Ordnungsliebend und auf Sauberkeit bedacht war der Betreiber einer Pizzeria zum Kontrollzeitpunkt im Jahr 2016 wohl nicht, wenn solche Zustände vor Ort durch das Kontrollpersonal vorgefunden wurden. Der Pizzaofen diente als Ablagefläche für altverschmutzte Pizzableche sowie sonstige verunreinigte Behältnisse jeglicher Art. Der Bereich bedurfte einer gründlichen Beräumung inklusive Grundreinigung durch den Betreiber. Manchmal ist auch die Entsorgung des Bedarfsgegenstandes die einzige Möglichkeit der Problembeseitigung.

Abbildung 27: zugestellter und verschmutzter Bereich oberhalb des Pizzaofens



Quelle: VLÜA Dresden

Abbildung 28: defekter Spritzbeutel mit Schimmelauflagerungen und Lebensmittelresten



Quelle: VLÜA Dresden

Es kann aber auch vorkommen, dass ein Schädlingsproblem erst im Labor auffällig wird.

In einer Probe „Würzmischung für Grill-Lachs“ wurde eine lebende Made und eine Hülle/Kokon festgestellt. Diese Probe wurde als nicht sicheres Lebensmittel nach Artikel 14 Absatz 2b der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 beurteilt.

Abbildung 29: lebende Made aus Probe „Würzmischung für Grill-Lachs“



Quelle: LUA Sachsen

Landesüberwachungsprogramme (LÜP) im Bereich Lebensmittelsicherheit

Zusätzlich zu Bundesweiten Überwachungsprogrammen (BÜp) führt Sachsen Schwerpunktkontrollen in Form von sogenannten Landesüberwachungsprogrammen in risikobehafteten Lebensmittelbereichen durch. Auf diese Weise können zum einen länderspezifische Aspekte stärker berücksichtigt werden und zum anderen lassen sich Entwicklungstendenzen für das Vorkommen und die Verbreitung spezifischer Rückstände jeglicher Art und Zoonoseerreger erkennen und bewerten. Im Ergebnis können geeignete Schlussfolgerungen und Empfehlungen für die zuständigen Behörden unter dem Gesichtspunkt des Risikomanagements und des vorbeugenden Verbraucherschutzes entlang der Lebensmittelkette abgeleitet werden. Die Programme können einjährig sein oder über mehrere Jahre fortgeführt werden. Bei der Konzeption der Programme wird auf Erfahrungen zurückgegriffen oder es wird auf aktuelle Ereignisse reagiert. So kam es im Jahr 2012 zu einem großen Gastroenteritis-Ausbruch aufgrund von Noroviren in tiefgefrorenen Erdbeeren. Der Verzehr dieser Erdbeeren in Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen führte zur Erkrankung von 10.950 Menschen, vornehmlich Kindern und Jugendlichen. Aufgrund dieses Ereignisses erfolgte im Jahr 2015 ein LÜP, mit dem geprüft wurde, ob erdnahes Obst (zum Beispiel Erdbeeren) oder Salat, die von sächsischen Erzeugern stammen, mit Noroviren oder Hepatitis-A-Viren kontaminiert sind. Erfreulicherweise

konnten hier keine Belastungen festgestellt werden. Dennoch wurde das Thema auch im Jahr 2016 weiterverfolgt. Dabei wurde der Schwerpunkt auf die Ursache des Krankheitsausbruchs von 2012, die tiefgefrorenen Beeren, gelegt. Bei allen 15 Proben tiefgefrorener Beeren konnte dabei keine Kontamination mit Noroviren oder Hepatitis-A-Viren festgestellt werden. Aber auch Trends im Hinblick auf die Ernährungsgewohnheiten dienen als Ideengeber für ein LÜP. So steigt die Nachfrage der deutschen Verbraucher nach Öko-Lebensmitteln kontinuierlich an. Die ökologisch bewirtschaftete Fläche in Sachsen ist von 12.776 Hektar im Jahr 1999 auf 36.663 Hektar im Jahr 2014 gestiegen, also um 187 %. Die Anzahl der Betriebe hat sich im selben Zeitraum von 184 auf 526 erhöht. Die Ökobetriebe nehmen einen Anteil von 8,3 Prozent aller Landwirtschaftsunternehmen in Sachsen ein. Im Jahr 2016 gab es daher ein LÜP zur Prüfung der Belastungssituation bei Bio-/Öko-Lebensmitteln. Hierzu wurde unter anderem deren Belastung mit Pflanzenschutzmittelrückständen geprüft. Insgesamt wurden 80 unverarbeitete pflanzliche Lebensmittel, die als Bio-Produkte vermarktet wurden, untersucht. Dabei handelte es sich um Getreide, Möhren, Äpfel, Kartoffeln und Erbsen. In allen untersuchten Proben wurden keine Rückstände von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen nachgewiesen. Dies entspricht insofern den Erwartungen an Bio-Lebensmittel, da gemäß EU-Bio-Recht die Anwendung chemisch synthetischer Pestizidwirkstoffe nicht zugelassen ist. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Landesüberwachungsprogramme im Berichtszeitraum, wobei nachfolgend einige Programme exemplarisch näher erklärt werden.

Tabelle 21: Landesüberwachungsprogramme im Berichtszeitraum

2014	2015	2016
Kontrolle zur Beurteilung der Verlässlichkeit der Eigenkontrollen bei sächsischen Lebensmittelherstellern im Bereich der Rohwaren bezüglich Rückständen, Kontaminanten und GVO	Hygienepraxis in Gaststätten	Belastungssituation bei Bio-/Öko-Lebensmitteln
Hygienepraxis beim Betrieb von Schlagsahneautomaten	Kontrolle von erdnahe Obst und Salat von sächsischen Erzeugern, die mit anderem Wasser als Trinkwasser bewässern, auf Noroviren und Hepatitis-A-Viren	Untersuchung von Tiefkühlbeerenobst aus dem Einzelhandel auf Noro- und Hepatitis A-Viren
Kontrolle der Einhaltung von Regelungen der Health Claims-Verordnung (HCV)	Kontrollen bei Herstellern bzw. Großhändlern von Lebensmittelbedarfsgegenständen	
Kontrolle pflanzlicher Lebensmittel vom Hochwasser 2013 betroffener Überschwemmungsgebiete sächsischer Erzeuger hinsichtlich einer Belastung mit anorganischen und organischen Schadstoffen, Rückständen und Kontaminanten	Aluminiumgehalte in Mehl- und Backmischungen asiatischer Herkunft	Kontrolle von Online-Shops handwerklich strukturierter sächsischer Betriebe
Kontrolle von Bäckereien und/oder Konditoreien, gegebenenfalls auch Großbäckereien/Brotfabriken		Dimethoat und weitere PSM in sächsischen Weinen
Mikrobiologischer Status von Kanisterwasser	Kontrolle des mikrobiologischen Status von losen Wasserproben	Hygienepraxis beim Betrieb von Mundeisbereitern
Überprüfung von Serviceunternehmen zur Speiserversorgung	Rohwarenkontrolle	Kontrolle von Lebensmitteln von vorrangig sächsischen Erzeugern auf Dioxine, Furane und dioxinähnliche PCB (PCDD, PCDF und dl-PCB)
Kontrolle von Lebensmitteln von vorrangig sächsischen Erzeugern auf Dioxine, Furane und dioxinähnliche polychlorierte Biphenyle (PCDD, PCDF und dl-PCB)	Dioxine	
Kontrolle sächsischer pflanzlicher Lebensmittel auf Pflanzenschutzmittelrückstände		
Kontrolle der Einhaltung der Mykotoxin-Höchstgehalte		
Kontrolle von Lebensmitteln auf gentechnische Veränderungen		
Überprüfung der Allergenkennzeichnung bei Lebensmitteln		
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) in Lebensmitteln		

LÜP 2016 Hygienepraxis beim Betrieb von Mundeisbereitern

Ausgangssituation

Was wäre ein Cocktail im Sommer ohne Eis? Eiswürfel oder gecrushtes beziehungsweise zerkleinertes Eis, das auch als sogenanntes Mundeis bezeichnet wird, entsteht einfach durch Einfrieren von Trinkwasser.

Leider musste ihm Rahmen zurückliegender amtlicher Untersuchungen von Mundeisproben festgestellt werden, dass etwa ein Drittel der Proben zu beanstanden war, das heißt, im Eis entweder fakultativ pathogene Keime wie *Pseudomonas aeruginosa* oder Fäkalkeime wie *E.coli* nachzuweisen waren oder die Mundeisproben aufgrund von Umweltindikatoren wie coliformen Keimen, erhöhten Koloniezahlen oder Schimmelpilzen auffällig waren. Auch bei den Routinekontrollen fielen immer wieder Mängel, vor allem im Inneren von Mundeisbereitern auf oder die Reinigungs- und Desinfektionsverfahren waren unzureichend.

Mit dem Programm im Jahr 2016 sollte nun überprüft werden, welche Hygienemaßnahmen bei Mundeisbereitern getroffen werden und welche Faktoren dabei eine Rolle für die Eisqualität spielen. Dazu war die Kontrolle von rund 100 Lebensmittelbetrieben wie Gaststätten oder Bars, Imbisse, Bäckereien oder Cafés sowie die Entnahme von Mundeisproben aus dort hergestelltem Eis geplant. Diese Mundeisproben sollten mikrobiologisch untersucht werden.

Ergebnis

Im Rahmen des Programms wurden die Ergebnisse von 103 kontrollierten Betrieben und die jeweils dazu entnommenen Mundeisproben ausgewertet.

In zwei Betrieben wurde das Eis haushaltsüblich mit einem Gefrierbehälter beziehungsweise Gefrierfolie hergestellt. Ansonsten kamen entsprechende Eisbereiter zum Einsatz.

In den Betrieben wurden Punkte geprüft, die möglicherweise einen Einfluss auf die Qualität des erzeugten Eises haben. Es wurden Eisproben entnommen, die einer Laboranalyse unterzogen wurden. Mittels Vergleich der Laboranalyse und der Gegebenheiten im Betrieb wurde analysiert, welche der untersuchten Faktoren tatsächlich einen Einfluss auf die Eisqualität haben.

Zu den untersuchten Faktoren zählten:

- die Häufigkeit der Nutzung des Geräts,
- der Standort des Geräts,
- die Bleibedauer des Eis im Eisbereiter,
- das Reinigungs- und/oder Desinfektionsintervall,
- das Wartungsintervall und
- die Sauberkeit des Geräteinneren – durch den Kontrolleur beurteilt.

Erfreulich war, dass nach der Reinigung alle Eisbereiter einer visuellen Kontrolle unterzogen werden. Das umfasst auch die schwer zugänglichen Stellen. Die Hälfte der kontrollierten Betriebe führt zusätzlich Eigenkontrollen durch, vor allem eine sensorische Überprüfung des Eises oder eine Abgabe des zubereiteten Eises an ein Labor (bei 15 Betrieben).

Bei 77 Betrieben (75 %) konnte das Kontrollpersonal daher auch

keine erkennbaren Verunreinigungen im Inneren der Geräte feststellen.

Die mikrobiologischen Untersuchungen der entnommenen Proben erbrachten folgende Ergebnisse:

Bei 52 % der Eisproben wurden hygienische Mängel, das heißt, Umweltkeime beziehungsweise fakultativ pathogene Keime festgestellt, die bei elf Proben so gravierend waren, dass diese zu beanstanden waren. Vor allem mit der Belastung an Schimmelpilzen und coliformen Keimen haben die Betriebe in ihren Eisbereitern zu kämpfen. Bei drei Proben wurde man wirklich „eiskalt erwischt“, da gleich mehrere Umweltindikatorkeime und leider auch mehrere fakultativ pathogene Keime nachgewiesen wurden.

Abbildung 30: gelblich schmierige Schmutzablagerung im Inneren eines Mundeisbereiters



Quelle: VLÜA Dresden

Abbildung 31: Schimmelbildung am Griff der Entnahmeschaufel



Quelle: VLÜA Dresden

Ein Vergleich der Laboranalyse und der Gegebenheiten im Betrieb ergab, dass es für die Eisqualität nicht von Belang ist, wie häufig ein Eisbereiter genutzt wird beziehungsweise ob es für das Gerät Stillstandzeiten gibt oder nicht. Auch war kein Zusammenhang zwischen dem Wartungsintervall und der Eisqualität zu erkennen.

Je länger das Eis jedoch im Eisbereiter lagerte, desto häufiger war es auch mikrobiologisch auffällig. Ebenso verschlechterte sich die Eisqualität ab Reinigungs- beziehungsweise Desinfektionsintervallen von mehr als 14 Tagen, das heißt monatlich oder noch länger. Waren bei wöchentlicher Reinigung beziehungsweise Desinfektion keine Eisproben zu beanstanden, so lag die Quote bei einem Monatsintervall schon bei rund 18 % und bei noch längerem Intervall sogar bei über 40 %.

Es zeigte sich, dass bei einem problematischen Standort des Eisbereiters (zum Beispiel der Spülbereich, Umkleieräume, in der Nähe von Außentüren, in der Warenauslieferung oder in Abstellräumen) die Beanstandungsquote fast fünfmal höher lag als an einem geeigneten Aufstellplatz, wie zum Beispiel im Theken-, Tresen- oder Küchenbereich.

Das Eis aus Eisbereitern, bei denen bereits im Inneren schwarz-schimmelartige oder rotschmierige Beläge erkennbar waren, war doppelt so häufig zu beanstanden wie Eis aus optisch unauffälligen Geräten.

Im Rahmen des LÜP wurden in 40 Fällen Beratungen/Belehrungen durchgeführt, in 30 Fällen Mängelberichte mit Anordnung ohne Bescheid ausgestellt, in vier Fällen Verwarnungen ausgesprochen (einmal ohne, dreimal mit Verwarngeld), viermal wurde ein schriftlicher Verwaltungsakt, zweimal ein Bußgeldverfahren und in einem Fall ein Strafverfahren eingeleitet. In 39 Fällen wurden keine amtlichen Maßnahmen vollzogen.

Die Ergebnisse des Programms haben gezeigt, dass Unternehmer mit einem Mundeisbereiter der Art und Häufigkeit der Reinigungs- oder Desinfektionsverfahren, der Lagerdauer des Eises im Gerät sowie seinem Standort besondere Aufmerksamkeit schenken müssen.

Aufgrund der Ergebnisse sollte der Problematik im Rahmen der routinemäßigen Überwachung weiterhin eine verstärkte Aufmerksamkeit geschenkt werden.

LÜP 2016 Überprüfung der Allergenkennzeichnung bei Lebensmitteln

Ausgangssituation

Lebensmittelallergien beeinträchtigen das Leben vieler Menschen. Die Nahrung besitzt das größte Allergenpotential. Allergische Reaktionen werden oft schon von geringsten Mengen ausgelöst. Daher sind Allergiker auf Informationen zum Gehalt allergener Zutaten in Lebensmitteln angewiesen. Da keine Schwellenwerte gesetzlich festgelegt sind, stellt die Allerganalytik eine besondere Herausforderung für die Lebensmittelüberwachung dar. Der Arbeitskreis auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene und der Lebensmittel tierischer Herkunft tätigen Sachverständigen (ALTS) orientiert sich bei der Festlegung der Beurteilungswerte zugunsten des Verbraucherschutzes an klinisch festgestellten Schwellenwertdosen.

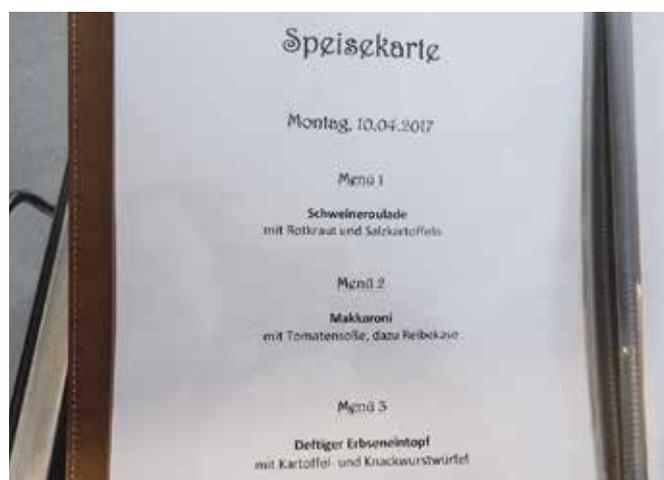
Seit 2005 gilt die grundsätzliche Verpflichtung zur Allergenkennzeichnung bei Lebensmitteln in Fertigpackungen. Die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 hat ab Dezember 2014 die Allergenkennzeichnung von 14 verschiedenen Lebensmittelzutaten und daraus hergestellten Erzeugnissen auch auf „Nicht fertig abgepackte Lebensmittel“ erweitert. Das Landesüberwachungsprogramm Allergene diente der Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmungen. Aufgrund der geringen Beurteilungswerte des ALTS mussten sensitive Analyseverfahren wie ELISA bzw. real-

time PCR eingesetzt werden. Durch die zielgerichtete Beprobung sollten Produkte untersucht werden, deren Kennzeichnung nicht auf ein Allergenmanagement hinweist (risikobasierter Ansatz).

Ergebnisse

Zur Überprüfung der Kennzeichnung von Allergenen in Lebensmitteln wurden 619 Proben mit molekularbiologischen und immunchemischen Methoden auf die allergenen Zutaten Gluten, Ei, Erdnuss, Soja, Milch, Schalenfrüchte, Sellerie, Senf, Sesam, Lupine, Krustentiere und Fisch geprüft. In 190 Proben wurden Allergene nachgewiesen, die nicht korrekt gekennzeichnet waren (Allergenkennzeichnung nicht vorhanden oder unvollständig). Die Beanstandungen betrafen überwiegend als lose Ware in Verkehr gebrachte Proben. In weiteren 29 Proben war lediglich die mangelhafte Ausführung der Allergenkennzeichnung zu beanstanden (zum Beispiel unzureichende Angabe der Zutaten als „Glutenhaltiges Getreide“, „Mehl“, „Schalenfrüchte“, „Nüsse“).

Abbildung 32: Speisekarte ohne Allergenkennzeichnung



Quelle: VLÜA Dresden

LÜP 2014 und 2015 Bäckereien

Ausgangssituation

Brot und Backwaren gehören zu den wichtigsten Lebensmitteln und werden täglich von den Verbrauchern verzehrt. Dementsprechend sind an die Produktionshygiene hohe Anforderungen zu stellen. In der jüngeren Vergangenheit machten nun aber gerade die Produktionsbedingungen oft negative Schlagzeilen. Die sächsische Lebensmittelüberwachung kontrollierte bereits 2014 und 2015 verstärkt die Produktionsbedingungen in sächsischen Bäckereien bzw. Konditoreien im Rahmen eines eigenständigen LÜP.

Für die Kontrollen wurden Betriebe ausgewählt, die mindestens zehn Filialen oder Lieferkunden, wie zum Beispiel Hotels oder Pflegeheime, haben oder einen Internethandel betreiben beziehungsweise von überregionaler Bedeutung sind. Die Schwerpunkte der Kontrollen lagen dabei auf den Produktionsbedingungen und der betrieblichen Eigenkontrolle.

Ergebnis

Im Rahmen des Landesüberwachungsprogramms wurden insgesamt 20 Kontrollen in Bäckereien beziehungsweise Konditoreien, vor allem mittelständische Betrieben, durchgeführt. Bei zwei Betrieben handelte es sich dabei um sogenannte Großbäckereien, die teilweise ausschließlich den Einzelhandel beliefern und weit über die Grenzen Sachsens hinaus ihre Produkte vertreiben. Bei den meisten Betrieben waren nur wenige kleinere bauliche Mängel zu finden, da die überwiegende Anzahl der Betriebe in den letzten Jahren, meist aufgrund eines gewachsenen Produktionsvolumens, neu gebaut oder erweitert worden sind.

Bei allen Betrieben waren kleinere Mängel zu finden. In Einzelfällen waren die Produktionsbedingungen unzureichend. Problematisch waren verunreinigte Maschinen, Maschinenteile, unzureichend gewartete Maschinen sowie die Möglichkeit eines Fremdkörpereintrags durch Maschinen- oder Anlagenteile. Weiterhin waren vereinzelt Möglichkeiten einer nachteiligen Beeinflussung der produzierten Lebensmittel durch eine unsachgemäße Anwendung von Desinfektionsmitteln oder einen Befall von Schädlingen festzustellen. Bei den Maschinen und Anlagen betrafen die Mängel häufig konstruktionsbedingte Schwierigkeiten beim Zugang der Maschinen für die notwendigen Reinigungsarbeiten oder aber auch zu ungenaue Vorgaben für die Reinigung oder Desinfektion produktberührender Maschinenteile. Auch wenn nahezu alle kontrollierten Betriebe beim Schädlingsmonitoring mit einer sachkundigen Firma zur Schädlingsbekämpfung zusammenarbeiten, mussten doch leider bei 80 % der Betriebe zum Kontrollzeitpunkt Schädlinge wie Motten, Käfer, Fliegen oder Ameisen festgestellt werden. Bei vier Betrieben wurden auch Spuren von Mäusebefall beziehungsweise Mäuse vorgefunden.

Nahezu alle Betriebe hatten ein betriebliches Eigenkontrollkonzept nach Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/20043 etabliert. Leider hatten nur 55 % der Betriebe dieses Konzept unter Berücksichtigung branchenspezifischer Besonderheiten, wie sie sich in den Leitlinien für eine „Gute Lebensmittelhygiene-Praxis im Bäcker- und Konditorenhandwerk“ des Zentralverbands des Deutschen Bäckerhandwerks e.V. finden, erstellt beziehungsweise das Konzept anschließend an die tatsächlichen, betrieblichen Abläufe angepasst. Auch berücksichtigen weder die Branchenleitlinie noch die Betriebskonzepte das häufig um Snacks oder Warm Speisen erweiterte Sortiment. Auch die an den Transport kühlpflichtiger Lebensmittel wie feine Backwaren mit nicht durchgebackenen Füllungen (zum Beispiel Torten, Sahneteilchen) gestellten Anforderungen an die Einhaltung und Überwachung der Kühlkette, auch bereits während des Transports, waren noch nicht immer ausreichend berücksichtigt.

Bei vier der kontrollierten Betriebe waren die festgestellten Mängel so gravierend, dass amtliche Maßnahmen durch die amtliche Lebensmittelüberwachung eingeleitet werden mussten. Die Anlagen mussten entsprechend gereinigt beziehungsweise vorhandene Schädlinge sachgerecht bekämpft werden. Gegebenenfalls betroffene Ware wurde von den Betriebsverantwortlichen freiwillig aus dem Verkehr genommen. In einem Fall wurde aufgrund massiven Schädlingsbefalls ein Strafverfahren eingeleitet.

Aufgrund der Erkenntnisse aus diesem Landesüberwachungsprogramm sollen auch weiterhin solche Schwerpunktkontrollen in sächsischen Bäckereien bzw. Konditoreien durchgeführt werden. Weiterhin hat es zu diesem Programm einen Austausch mit betroffenen Wirtschaftsverbänden wie dem Landesinnungsverband Saxonia des Bäckerhandwerks Sachsen gegeben.

Unerlaubte Pflanzenschutzmittelrückstände in sächsischem Wein

Die Vorgänge um die Funde von Rückständen unerlaubter Pflanzenschutzmittel in sächsischen Weinen haben ihren Beginn Ende des Jahres 2015. Bei der routinemäßigen Entnahme einer Probe Keltertrauben der Rebsorte Goldriesling in einer Kelterei wurde bei der sich anschließenden Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen (LUA) Sachsen eine massive Belastung der Trauben mit dem Pflanzenschutzmittelwirkstoff Dimethoat festgestellt. Eine nachfolgende Analyse des Jungweines bestätigte die hohe Kontamination. Der Wein musste vernichtet werden.

Dimethoat ist ein in Deutschland zur Anwendung im Weinbau nicht zulässiges Insektenvernichtungsmittel. Durch die für die Pflanzenschutzmittelanwendungskontrolle zuständige Behörde, das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), wurde festgestellt, dass die Belastung der Trauben aus der verbotswidrigen Anwendung des Mittels im Weinberg resultierte. Nach dem Lebensmittelrecht darf das Mittel nicht auf den Trauben und folglich auch nicht im Wein vorhanden sein.

Die Pflanzenschutzmittelanwendungskontrolle hat weiterhin den möglichen Verursacher ermittelt. Dieser stellte sich gleichzeitig als der größte Traubenlieferant eines großen Traubenverarbeitenden Betriebes in Sachsen heraus. Aus weiteren amtlichen und Eigenkontrolluntersuchungen wurde Anfang 2016 das massive Ausmaß der Betroffenheit dieses großen Traubenarbeiters erkennbar. Es kam zur betriebsinternen Sperrung des Tankbestandes an Wein des gesamten Jahrgangs 2015; auch ältere Jahrgänge 2014 und 2013 waren betroffen. Über 500.000 Liter Wein waren mit Dimethoat kontaminiert und durften nicht in den Verkehr gelangen. Der wirtschaftliche Schaden für den Betrieb war enorm. Darüber hinaus wurde erkennbar, dass sich das Geschehen auf weitere Weinerzeuger erstreckte. In dieser Situation war es wichtig, umgehend einen Gesamtüberblick über die Belastungssituation der Weine sächsischer Erzeuger zu erhalten. Dafür wurde bis Ende Mai 2016 ein Sonder-Landesüberwachungsprogramm „Dimethoat und weitere Pflanzenschutzmittel in sächsischem Wein“ durchgeführt. Im Zeitraum von Ende 2015 bis 31. Mai 2016 wurden insgesamt 333 Proben Wein und Keltertrauben amtlich untersucht. Neben Weinen, die bei nunmehr kurzfristig veranlassten betrieblichen Eigenkontrollen bereits positiv getestet wurden, fielen in 36 amtlich untersuchten Proben Rückstände von Dimethoat und/oder Iprodion, einem weiteren im deutschen Weinbau nicht zulässigen Pflanzenschutzmittelwirkstoff, auf. Es wurden insgesamt sechs betroffene sächsische Weinerzeugerbetriebe ermittelt. Es blieb bei der massiven Betroffenheit des einen Betriebes; bei den anderen Erzeugern wurden nur vereinzelte Belastungen in vergleichsweise niedrigen Konzentrationen festgestellt. Die große Mehrheit der kontrollierten Erzeugerbetriebe erwies sich hinsichtlich der geprüften Pflanzenschutzmittelrückstände als rechtskonform arbeitend.

Nicht zuletzt aufgrund zurückliegend wie auch aktuell fehlender systematischer Eigenkontrollen der Winzer wurde im Ergebnis weiterer amtlicher Kontrollbedarf festgehalten. Mit Blick auf die für Sachsen besonders imagetragenden Qualitäts- und Prädikatsweine wurde eine Qualitätsoffensive beschlossen:

Im September 2016 wurde die sächsische Weinrechtsdurchführungsverordnung derart geändert, dass künftig alle Weine, für die eine amtliche Prüfnummer beantragt wird, zentral und aus-

schließlich im amtlichen Labor, an der LUA untersucht werden. Auf Grund der besonderen Ausgangssituation wird diese rechtlich verpflichtende Prüfung nunmehr vorübergehend auf Pflanzenschutzmittelrückstände erweitert. Damit wurde vor Vergabe der amtlichen Prüfnummer und damit vor Inverkehrbringen dieser Weine eine Art Flaschenhalskontrolle etabliert.

Die sächsischen Landweine, die nicht Gegenstand der Qualitätsweinprüfung sind, werden ab Januar 2017 im Rahmen eines Landesüberwachungsprogramms der amtlichen Lebensmittelüberwachung verstärkt kontrolliert.

Da ein rechtskonformer Wein nur aus rechtskonformen Keltertrauben hergestellt werden kann, wurden im Herbst 2016 als erster Schritt der Qualitätsoffensive die frisch geernteten Keltertrauben durch die amtliche Lebensmittelüberwachung ins Visier genommen. Von den insgesamt 29 untersuchten Proben Keltertrauben fielen lediglich zwei hinsichtlich Verunreinigung mit unerlaubten Pflanzenschutzmittelrückständen auf. In beiden Fällen handelte es sich um Spiroxamin, ein in Deutschland für den Weinbau nicht zulässiges Mittel zur Bekämpfung von Schimmelpilzen. Die kontaminierten Trauben waren von der Weinbereitung auszuschließen.

Insgesamt ist jedoch festzuhalten, dass der erhöhte Kontrollbedarf nicht allein durch amtliche Kontrollen und Untersuchungen abgedeckt werden kann. Im Lebensmittelrecht ist die primäre Verantwortung der Lebensmittelunternehmer verankert. Der Lebensmittelunternehmer hat durch Eigenkontrollen sicherzustellen, dass er ausschließlich rechtskonforme Produkte in den Verkehr bringt. Die Einhaltung der Anforderungen hat er selbst zu überprüfen und nachzuweisen. Daher müssen sowohl die Traubenerzeuger als auch die Weinhersteller Konzepte zur Eigenkontrolle entwickeln, die unter anderem auch die stichprobenartige Untersuchung auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln beinhalten.

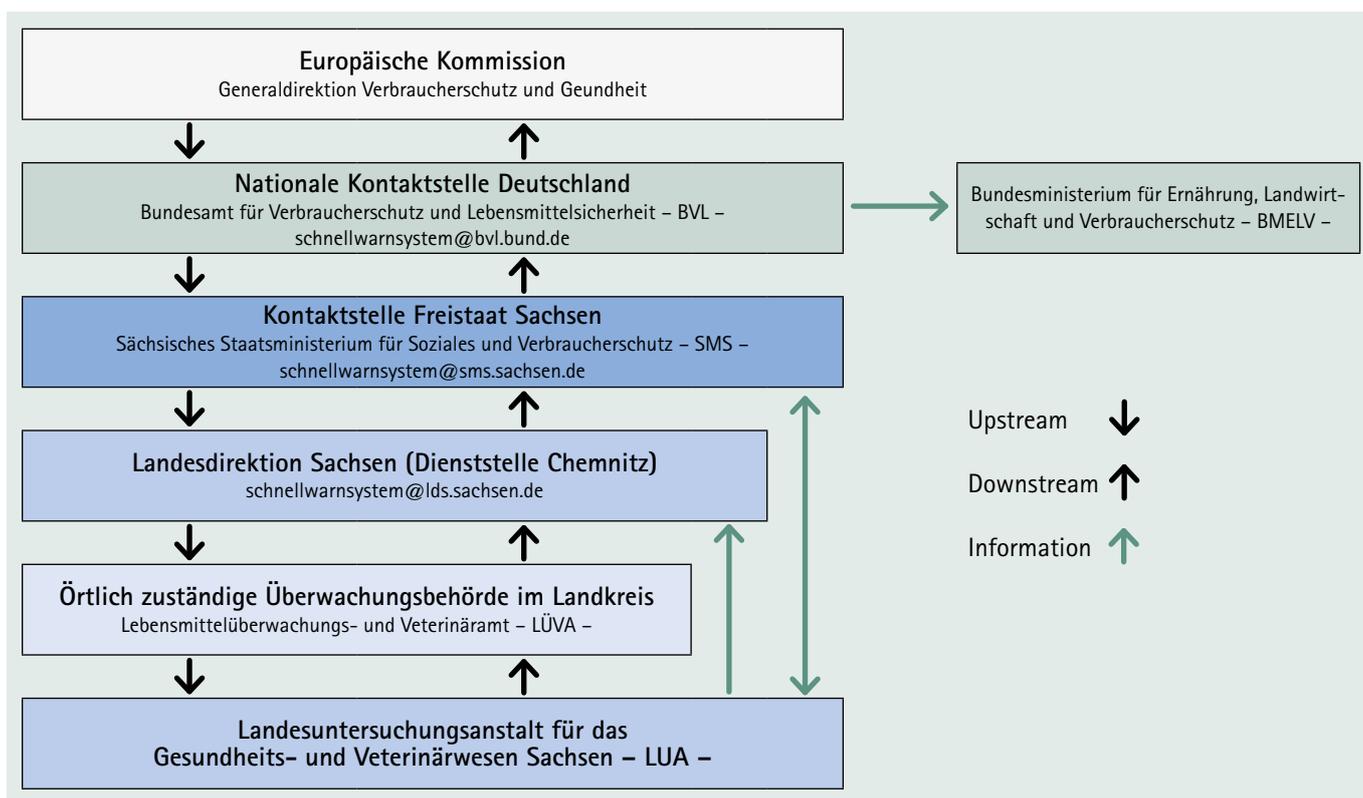
Nur durch konsequente Anstrengungen aller Beteiligten wird es gelingen können, dem sächsischen Wein wieder zu seinem tadellosen Ruf zu verhelfen und das Vertrauen der Verbraucher zurück zu gewinnen.

Schnellwarnsystem

Das Rapid Alert System for Food and Feed (RASFF) wird auf der Rechtsgrundlage von Artikel 50 der EG-Verordnung Nr. 178/2002 und zugehöriger Durchführungsbestimmungen gemäß der EU-Verordnung Nr. 16/2011 von der Kommission EU-weit betrieben und genutzt. Im RASFF werden Meldungen zwischen den jeweiligen Kontaktstellen der Mitgliedsstaaten und der Europäischen Kommission zu Lebensmitteln, Lebensmittelbedarfsgegenständen oder Futtermitteln ausgetauscht, von denen Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen können. Das Verfahren zum Umgang mit dem RASFF ist in Deutschland durch eine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz für die Durchführung des Schnellwarnsystems für Lebensmittel, Lebensmittelbedarfsgegenstände und Futtermittel (AVV Schnellwarnsystem) geregelt. Für Sachsen ergibt sich daraus folgender Verfahrensweg: Sowohl das Einstellen eigener Informationen (Upstream-Meldevorgang) – als auch die Verarbeitung externer Informationen (Downstream-Meldevorgang) wird auf allen Ebenen in Sachsen nach den einheitlichen Vorgaben eines Qualitätsmanagementsystems bearbeitet. Bei der RASFF-Landeskontaktstelle gingen von 2014 bis 2016 im Schnellwarnpostfach rund 3.600 bis 4.300 E-Mail-Nachrichten ein.

Im Einzelnen handelte es sich bei den eingehenden Nachrichten um Schnellwarnmeldungen, Folgemeldungen, Meldungsentwürfe aus anderen Bundesländern, tägliche Übersichten der Origin-

Abbildung 33: Prinzip der RASFF – Meldungen (food) in Sachsen



nal- und Folgemeldungen, Wochenmeldungen, Rückmeldungen der Landesdirektion Sachsen zu beauftragten Rücknahme- und Rückrufkontrollen sowie sonstige Nachrichten (Pressemeldungen des BVL oder Gutachten der LUA, und so weiter).

Tabelle 22: Übersicht zu Posteingängen im RASFF-Schnellwarnpostfach 2014, 2015 und 2016

	2014	2015	2016
Posteingänge im RASFF-Schnellwarnpostfach gesamt	3.645	3.620	4.312
ca. pro Monat/Woche/Tag	304/69/14	302/68/14	359/81/17
Schnellwarnungen und Folgemeldungen*	2.795	2.762	3.226
in Sachsen relevante Schnellwarnfälle	296	217	294

*Anteile geschätzt/errechnet

Nachdem die Anzahl der eingehenden E-Mails im RASFF-Schnellwarnpostfach in den Jahren 2014 und 2015 gleichbleibend waren, zeigte sich im Jahr 2016 eine deutliche Zunahme der Posteingänge um 19 %.

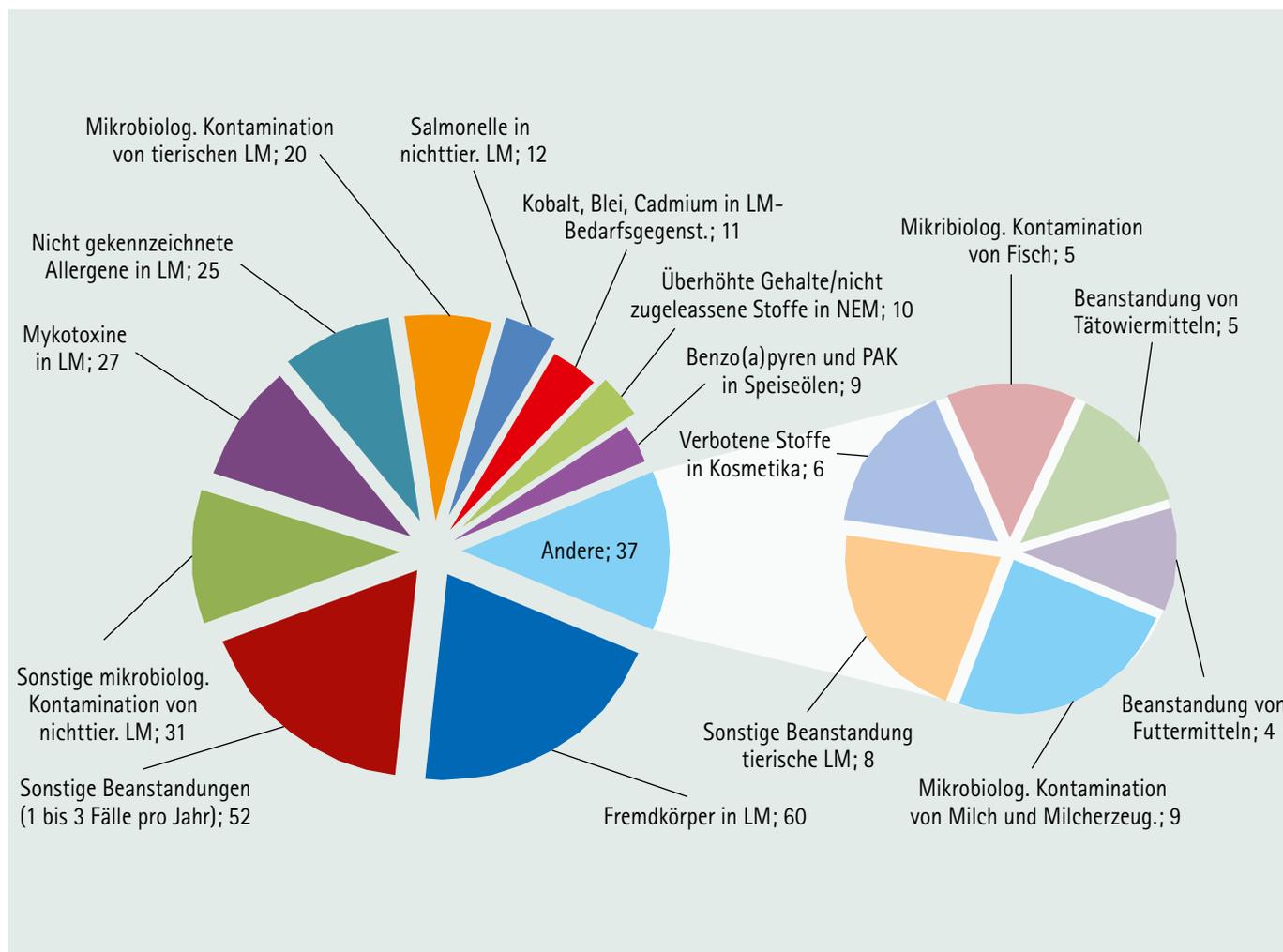
Eine Auswertung der für Sachsen relevanten Meldungen nach dem Grund für Rücknahme/Rückruf oder Einstellung ins Schnellwarnsystem ergab beispielsweise für das Jahr 2016 folgendes Ergebnis:

Internethandel

Der Handel von Lebensmitteln, Futtermitteln, Kosmetika, Bedarfsgegenständen und Tabakerzeugnissen über das Internet nimmt immer mehr zu. Für die Internethändler gelten dabei die gleichen Anforderungen wie für den stationären Handel. So müssen sich beispielsweise Unternehmen, die Lebensmittel oder Futtermittel über das Internet verkaufen, bei den zuständigen Behörden registrieren lassen. Neben großen professionellen Unternehmen bieten auch viele Personen nebenberuflich Waren über das Internet an. Nicht immer ist es den Internethändlern bewusst, dass sie damit verpflichtet sind die Vorschriften des Lebensmittel- beziehungsweise Futtermittelrechts einzuhalten. Auch diese Betriebe unterliegen der Überwachung durch die zuständigen Behörden. Um den Handel mit Lebensmitteln, Futtermitteln, Kosmetika, Bedarfsgegenständen und Tabakerzeugnissen überwachen zu können, ist eine intensive Recherche im Internet notwendig.

Sachsen hat sich daher seit 2011 an dem Pilotprojekt „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“ (G@ZIELT) der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) beteiligt. Hierzu wurde beim BVL eine gemeinsame Zentralstelle zur Überwachung des Internethandels eingerichtet. Die Bündelung der Aktivitäten der Länder hinsichtlich der Überwachung des Internethandels mit Lebensmitteln, Futtermitteln, Kosmetika,

Abbildung 34: In Sachsen relevante Schnellwarnfälle (RASFF und RAPEX) im Jahr 2016, gesamt: 294



Bedarfsgegenständen und Tabakerzeugnissen in einer gemeinsamen Zentralstelle führen zu erheblichen Synergieeffekten bei den Überwachungsbehörden. Die Projektergebnisse waren so überzeugend, dass die Länder und das BVL im Jahr 2015 eine Verwaltungsvereinbarung zum dauerhaften Betrieb von G@ZIELT geschlossen haben.

Die Aufgabe der Zentralstelle im Bereich der Lebensmittelüberwachung ist die Suche nach:

1. Angeboten risikobehafteter Lebensmittel, die die Verbraucher eventuell gesundheitlich schädigen oder täuschen können und
2. nicht registrierten Lebensmittelunternehmen.

Die Ergebnisse der Recherchen werden an die zuständigen Überwachungsbehörden der Länder beziehungsweise der anderen EU-Mitgliedstaaten oder an Drittländer weitergegeben, die dann die entsprechenden Schritte vornehmen.

Auch im Futtermittelbereich wird im Rahmen von G@ZIELT nach den zuständigen Behörden unbekanntem Internethändlern gesucht. Außerdem sucht G@ZIELT im Internet nach Kosmetika, Bedarfsgegenständen und Tabakprodukten, die nicht den Vorschriften entsprechen und entweder gesundheitsschädlich sind oder die Verbraucher täuschen.

Auch wenn durch G@ZIELT kein absoluter Schutz des Verbrauchers beim Einkaufen im Internet erreicht werden kann, hat es bewiesen, dass es ein wertvolles Mittel zur Überwachung des Internethandels mit Lebensmitteln, Futtermitteln, Kosmetika, Bedarfsgegenständen und Tabakerzeugnissen ist.

Lebensmittelüberwachung 2.0, Ein Beitrag des Landesverbandes der Lebensmittelkontrolleure Sachsens e. V.

Die Digitalisierung ist endlich auch in den Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämtern in Sachsen ein Thema. Die jahrzehntelange Praxis bei der Datenerfassung und -verarbeitung im Rahmen der Nachbereitung von amtlichen Kontrollen und Probenahmen mittels handschriftlicher Dokumentation wurde Ende 2011 aktiv durch den Freistaat Sachsen auf den Prüfstand gestellt. Hierbei fiel vor allem der doppelte Zeitaufwand sowie eine erhöhte Fehlerquote bei einzelnen Datensätzen durch eine anschließende manuelle EDV-Erfassung im Nachgang zur eigentlichen Kontrolle beziehungsweise Probenahme negativ ins Auge.

Abbildung 35: Umfangreiche manuelle Datenerfassung in Papierform



Quelle: Dana Rostin, VSLK

Zur Optimierung der Verfahrensabläufe schafft das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS)

seit 2012 die Voraussetzungen für die Einführung der mobilen Datenerfassung in der amtlichen Lebensmittelüberwachung. Zwei Szenarien zur Einführung der neuen Technik als Ergänzung zur weiterhin vorhandenen „stationären“ Datenverarbeitung waren vorstellbar:

- a) Alle Kontrolleure starten gemeinsam, sobald für alle mobile Hardware beschafft werden kann, oder
- b) es erfolgt ein kontinuierlicher Ausbau der Nutzerzahl im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der einzelnen Kommunalbehörden.

Für die Behörden galt in diesem Zusammenhang, das Für und Wider gründlich und unter Berücksichtigung der finanziellen und personellen Möglichkeiten abzuwägen.

Aus monetären Gründen entschieden sich die meisten Behörden für Variante b) und statteten mittels der Anschubfinanzierung durch das SMS etwa drei bis vier ihrer Kontrolleure mit „mobilen Büros“ aus. Hinsichtlich der technischen Fragen zur künftigen Ausstattung für die mobile Datenerfassung galt es ebenfalls, vielfältige Faktoren zu berücksichtigen. So wurden vor dem Hintergrund einer möglichen Veröffentlichung amtlicher Kontrollergebnisse zu Beginn mobile Farbdrucker als notwendig angesehen, um die zum damaligen Zeitpunkt präferierte Ampelkennzeichnung für Lebensmittelunternehmen vor Ort generieren und anbringen zu können.

Transparenz in der amtlichen Lebensmittelüberwachung – Veröffentlichung von Kontrollergebnissen

In Pilotprojekten einzelner Bundesländer werden bereits jetzt den Verbrauchern die Ergebnisse von Kontrollen der amtlichen Lebensmittelüberwachung (amtliche Kontrollen) in verständlicher Form leicht zugänglich (transparent) gemacht. Dazu werden die Ergebnisse amtlicher Kontrollen aktuell nach jeweils in den einzelnen Bundesländern erlassenen Vorschriften und darin fixierten Beurteilungsmerkmalen ermittelt und bewertet sowie auf verschiedenen Wegen dargestellt und transparent gemacht.

Bundesweit existieren aktuell allerdings keine einheitlichen Kriterien für die Veröffentlichung der Ergebnisse amtlicher Kontrollen. Somit ist bisher eine Vergleichbarkeit der derzeitigen Veröffentlichungen für den Verbraucher bundeslandübergreifend noch nicht möglich.

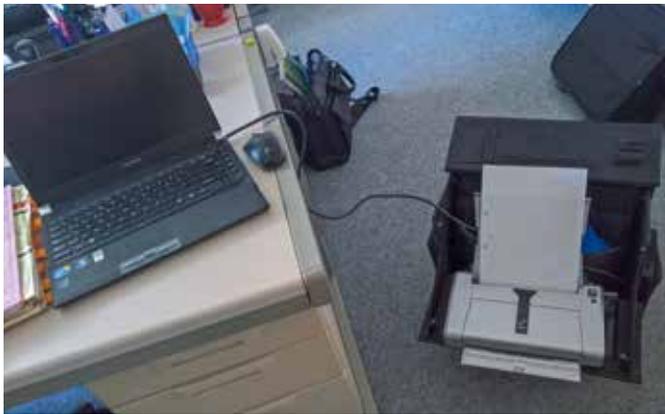
Im Freistaat Sachsen selbst werden derzeit die Kontrollergebnisse der amtlichen Lebensmittelüberwachung aus den oben angeführten Gründen nicht veröffentlicht.

Bei den Endgeräten mit der Software BALVI mobil zur eigentlichen Datenerfassung dagegen war die Bandbreite an Geräten deutlich größer und reichte von Notebooks und Laptops mit verschiedenen Betriebssystemen bis hin zu kleinen Minicomputern. Nach einer grundhaften Schulung potenzieller Teilnehmer durch die Software-Firma begannen die Ämter BALVI mobil zu nutzen. Dabei stellte sich ziemlich schnell heraus, dass die schrittweise Einführung der mobilen Datenerfassung entgegen der flächendeckenden Variante deutliche Vorteile aufwies. So konnten für die Kommunalbehörden hohe Einmalkosten

weitestgehend vermieden und erste Erfahrungen aus dem Einsatz der neuen Technik in der weiteren Beschaffung vor allem in Hinblick auf den Gerätetyp Berücksichtigung finden beziehungsweise sogar erst im Rahmen eines regulären Gerätetausches realisiert werden.

Weiterhin ermöglichte diese Verfahrensweise vor allem in der ersten Zeit die schrittweise Einarbeitung der neu hinzugekommenen Nutzer durch bereits erfahrene Anwender.

Abbildung 36: Technische Ausstattung der „ersten Generation“



Quelle: Dana Rostin, VSLK

Heute, nach nunmehr fast fünfjähriger Anwendung der mobilen Datenerfassung in der amtlichen Lebensmittelüberwachung in Sachsen, hat sich der Anwenderkreis aufgrund der nachfolgend angeführten Vorteile doch bereits deutlich vergrößert.

Vor allem die, durch intensive Nutzertests ermöglichte Ausräumung von Software-Problemen macht aktuell die Anwendung der mobilen Datenerfassung anders als in der Anfangszeit endlich zur Routine. Aber auch die dringend notwendige Anpassung der technischen Ausstattung auf einen zeitgemäßen und praktikablen Stand erhöht die Anwendungsbereitschaft beim amtlichen Kontrollpersonal immens. Daher kommen heute vor allem deutlich kleinere Netbooks sowie die handlichen und ultra-leichten Thermodrucker zum Einsatz und erhöhen so klar den Komfort des Anwenders.

Abbildung 37: Technik der „zweiten Generation“



Quelle: Dana Rostin, VSLK

Durch diese verbesserten Rahmenbedingungen ist es gelungen, dass alle sächsischen Lebensmittelüberwachungsbehörden mit mobilen Endgeräten arbeiten, auch wenn vor allem aus finanziellen Gründen ein flächendeckender Einsatz für alle Kontrolleure bisher leider noch nicht erreicht werden konnte.

Abbildung 38: Einsatz der neuen Technik auch unter schwierigen Bedingungen



Bildnachweis: Dana Rostin, VSLK

Nun erfolgt trotz der Zunahme der Dokumentationspflichten für das amtliche Kontrollpersonal wieder ein Großteil der Überwachungstätigkeit in den Betrieben vor Ort.

Auch die Risikobeurteilung als zwingend erforderlicher Bestandteil der Nachbereitung jeder amtlichen Plankontrolle in einem Lebensmittelunternehmen kann nun direkt im Anschluss an die eigentliche Überprüfung im Betrieb und nicht wie bisher aus dem Gedächtnis des Kontrolleurs heraus erfolgen.

Risikobeurteilung von Lebensmittelunternehmen

Die Kontrolle von Lebensmittelbetrieben erfolgt regelmäßig, auf Risikobasis und mit angemessener Häufigkeit.

Zur Ermittlung des jeweiligen Risikos des Lebensmittelunternehmers wurde ein nachvollziehbares und dokumentiertes System zur risikoorientierten Klassifizierung aller Lebensmittelbetriebe geschaffen, bei dem die Beurteilung der einzelnen Parameter weitestgehend objektiviert und von rechtlichen Anforderungen abgeleitet werden kann. Beurteilt werden dabei nach jeder amtlichen Plankontrolle folgende Merkmale:

- a) die jeweilige Betriebsart, mit der das Unternehmen bei der zuständigen Behörde als Lebensmittelunternehmer gemeldet ist,
 - b) das Risiko des risikoreichsten, im Lebensmittelunternehmen selbst hergestellten Produktes,
 - c) die Zuverlässigkeit des Lebensmittelunternehmers, jeweils bezogen auf die Bereiche der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen und der Rückverfolgbarkeit,
 - d) die Verlässlichkeit der Eigenkontrollen, jeweils bezogen auf die Bereiche HACCP-Verfahren, Untersuchungen von Produkten und Temperatureinhaltung,
 - e) das Hygienemanagement, jeweils bezogen auf die Bereiche bauliche Beschaffenheit, Reinigung und Desinfektion, Personalhygiene, Produktionshygiene und Schädlingsbekämpfung.
- Das hierbei ermittelte Bewertungsergebnis wird unmittelbar in eine Kontrollfrequenz für die regelmäßigen amtlichen Plankontrollen des jeweiligen Betriebes überführt.

Dabei können sich Betriebe mit einem per se hohen betrieblichen Risiko wie etwa fleischverarbeitende Betriebe oder Großküchen nur in einem festgelegten Kontrollfrequenzbereich bewegen, um dem höheren Gefährdungspotential für den Verbraucher durchgängig Rechnung zu tragen.

Durch die konsequente Anwendung dieses Systems auf die Festlegung der Regelkontrollfrequenz für Lebensmittelbetriebe können die vorhandenen behördlichen Ressourcen zielgerichtet im Sinne einer effektiven Lebensmittelüberwachung eingesetzt werden. Weiterhin besteht für die überwachten Betriebe durch eigenständige Maßnahmen zur Risikominimierung die Möglichkeit, das Ergebnis der regelmäßigen Beurteilung durch die zuständige Behörde positiv zu beeinflussen und somit die Kontrollhäufigkeit im Betrieb zu reduzieren.

Die amtliche Lebensmittelüberwachung ist ohne den Einsatz der mobilen Datenerfassung künftig kaum mehr denkbar. Für den Lebensmittelunternehmer bietet der EDV-gestützte Kontrollbericht den Vorteil einer einheitlichen und vor allem leicht nachvollziehbaren Struktur, die wiederum die behördlichen Forderungen klar erkennbar macht. Alles in allem also ein Mehrwert für alle Verfahrensbeteiligte und somit ein weiterer Beitrag für den vorbeugenden Verbraucherschutz im Freistaat Sachsen.

Im Verlauf der Jahre 2014 bis 2016 ist deutlich zu erkennen, dass der Einsatz der mobilen Geräte zur Erfassung von amtlichen Kontrollen, aber auch bei der Entnahme von Proben deutlich zugenommen hat. Mittlerweile erfolgt die mobile Datenerfassung in über 32 % der Fälle. Eine weitere Zunahme ist bereits zu verzeichnen.

Tabelle 23: Anteil Mobil erfasste Tätigkeiten

Tätigkeiten	2016	2015	2014
	Anteil Mobil in %	Anteil Mobil in %	Anteil Mobil in %
Kontrolle LM	32,14	23,89	4,30
Probe LM	35,68	26,98	6,10

Amtliche Futtermittelkontrolle

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) ist die oberste Lebensmittel- und Futtermittelüberwachungsbehörde. Es hat die fachliche als auch dienstliche Aufsicht über die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen (LUA) Sachsen.

Der LUA obliegt die Zuständigkeit für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrolle. Sie ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem LFGB, der Futtermittelverordnung (FMV) und dem EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz, soweit sich der Sachverhalt auf Futtermittel bezieht.

Die amtliche Futtermittelüberwachung des Freistaates Sachsen arbeitete im Berichtszeitraum nach dem abgestimmten „Kontrollprogramm Futtermittel des Bundes und der Länder für die Jahre 2012 bis 2016“. Darin legen die Länder mit dem Bund gemeinsam die Schwerpunkte des Kontrollgeschehens fest. Berücksichtigt werden dabei beispielsweise die jeweilige landwirtschaftliche Fläche des Landes, ansässige Futtermittelhersteller und aufgetretene Risiken. Koordinierende Aufgaben sowie die jährliche Abrechnung der Tätigkeit der Überwachungsbehörden werden vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) wahrgenommen.

Analog zum Bereich Lebensmittel basiert die Futtermittelüberwachung zum einen auf Betriebskontrollen. Bei diesen Kontrollen werden Prozesse, Betriebsabläufe und Dokumente geprüft.

Die zweite Säule bildet auch hier die Analyse von amtlichen Futtermittelproben im Labor. Kontrollen erfolgen auf allen Ebenen der Futtermittelproduktion, das bedeutet vom Primärproduzenten (Landwirt) bis zum Händler von Futtermitteln. Kontrollen erfolgen nicht nur bei Betrieben, die mit Futtermitteln für landwirtschaftliche Nutztiere umgehen. Auch Betriebe, die im Bereich Futtermittel für Heimtiere aktiv sind, werden kontrolliert. Gerade bei Heimtierfutter handelt es sich um ein stetig wachsendes Segment des Futtermittelmarktes. Die Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe beruht auf einer zu Beginn des Kontrolljahres durchgeführten Risikoanalyse, die jährlich aktualisiert wird. Betriebe mit einem hohen Risiko, wie zum Beispiel Mischfuttermittelhersteller, werden mehrmals im Jahr kontrolliert.

In Sachsen waren im Jahr 2016 6.730 Futtermittelunternehmen registriert, die grundsätzlich der amtlichen Überwachung unterliegen. Den Hauptanteil nehmen mit rund 86 % Futtermittelprimärproduzenten (Landwirte) ein. Bei den restlichen Unternehmen handelt es sich um Hersteller, Händler, Lagerhalter und Transporteure von Futtermitteln für Nutz- und Heimtiere.

Die entnommenen amtlichen Futtermittelproben werden risikoorientiert auf verbotene Stoffe gemäß Anlage III der VO (EG) Nr. 767/2009, unerwünschte Stoffe mit und ohne Höchstgehalt (zum Beispiel Mykotoxine, Schwermetalle, Dioxin bzw. dl-PCB), Rückstände an Pflanzenschutzmitteln, unzulässige Stoffe (zum Beispiel verbotene Tierarzneimittelwirkstoffe), Gehalte an Zusatzstoffen und Inhaltsstoffen sowie mikrobiologisch (zum Beispiel auf Salmonellen und allgemeine Futtermitteltauglichkeit) untersucht.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Überwachungstätigkeit im Berichtszeitraum:

Tabelle 24: Kontrolltätigkeit Futtermittel

	2014	2015	2016
Anzahl Kontrollen	1.027	1.567	1.190
Anzahl kontrollierte Betriebe	769	1.317	932
Anzahl Proben	1.093	974	855

Auch im Futtermittelbereich greift das europäische Schnellwarnsystem RASFF (Rapid Alert System for Food and Feed). Wird ein unsicheres Futtermittel nach Sachsen geliefert, werden die Empfänger umgehend informiert sowie geeignete amtliche Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr eingeleitet bzw. die von den Futtermittelunternehmen ergriffenen Maßnahmen werden von der amtlichen Futtermittelüberwachung überwacht.

Abbildung 39: Nutztiere, deren Futtermittel der amtliche Kontrolle unterliegen



Quelle: Annett Haufe, LUA Dresden

Im Jahre 2016 wurden bundesweit beispielsweise 143 Schnellwarnungen aufgrund von Salmonellenbefunden in Futtermitteln veröffentlicht. Die Salmonellenkontaminationen wurden in 116 Einzelfuttermitteln für landwirtschaftliche Nutztiere und in 27 Heimtierfuttermitteln ermittelt. Salmonellen sind Bakterien, deren ursprünglicher Lebensraum der Darm von Menschen und Tieren ist. Sie verfügen über eine sehr hohe Widerstandskraft und können unter für sie günstigen Umweltbedingungen über mehrere Monate außerhalb ihres natürlichen Lebensraumes überleben; sie sind dort teilweise sogar noch vermehrungsfähig. Die Verfütterung salmonellenkontaminierter Futtermittel kann sowohl zur Erkrankung der Tiere als auch zur Kontamination der daraus hergestellten Lebensmittel führen. Selbst der Umgang mit den kontaminierten Futtermitteln, wie zum Beispiel bei der Fütterung von Heimtieren, kann zur Infektion der Tierhalter und deren Familien führen. Dieses Risiko sollte auf keinen Fall unterschätzt werden. In diesem Zusammenhang ist der Trend zur Verwendung von rohem Heimtierfutter („BARFEN“ – biologisch artgerechte Rohfütterung) sehr kritisch zu sehen.

In Sachsen mussten im Jahr 2016 neun Vorgänge in Zusammenhang mit Salmonellenkontaminationen von Futtermitteln bearbeitet werden (siehe Tabelle 25). Nur einer dieser Vorgänge wurde durch das Schnellwarnsystem RASFF bekannt. Die anderen acht Vorgänge wurden nach amtlichen Probenahmen sowie aufgrund von Selbstanzeigen der Futtermittelunternehmer bekannt.

Tabelle 25: Salmonellenfunde in Futtermitteln im Jahr 2016

Art des Futtermittels	Inverkehrbringer	Zieltierart	Befund ermittelt durch
Nutztierfuttermittel			
Sonnenblumenschrot	Tschechien	Hühner	Eigenkontrolle des deutschen Händlers
Sonnenblumenschrot	Tschechien	Herstellung von Mischfuttermittel	Eigenkontrolle des deutschen Mischfutterherstellers
Mischfuttermittel	Deutschland, Sachsen	Legehennen	Eigenkontrolle des Herstellers
Sojabohnenextraktionsschrot	Deutschland, Hamburg	nicht bestimmt	Eigenkontrolle des Großhändlers
Mischfuttermittel	Deutschland, Thüringen	Milchkühe	Amtliche Futtermittelüberwachung Thüringen
Art des Futtermittels	Inverkehrbringer	Zieltierart	Befund ermittelt durch
Heimtierfuttermittel			
Einzelfuttermittel Pansen	Deutschland, Bayern	Hunde	Amtliche Futtermittelkontrolle Sachsen
Einzelfuttermittel Pferd	Deutschland, Bayern	Hunde	Amtliche Futtermittelkontrolle Sachsen
Einzelfuttermittel Rinderstrosse	Belgien	Hunde	RASFF -Schnellwarnsystem
Einzelfuttermittel Pansen	Deutschland, Sachsen	Hunde und Katzen	Veterinäramt, Sachsen

Bei Bekanntwerden eines positiven Salmonellenbefundes wird das betroffene Futtermittel unverzüglich amtlich gesperrt und es wird per Bescheid ein Verkehrsverbot ausgesprochen. Das Futtermittelunternehmen muss anhand der Lieferlisten alle Empfänger der betroffenen Partie, einschließlich der Liefermen-

gen und des Lieferdatums ermitteln, die Empfänger informieren und gegebenenfalls die Marktrücknahme veranlassen. Die kontaminierten Futtermittel werden von den Herstellern in der Regel zurückgeholt und fachgerecht entsorgt oder, sofern es zulässig ist, fachgerecht behandelt. Verschiedene Futtermittel, in denen Salmonellenkontaminationen vorliegen, können zum Beispiel mit Hitze oder Säuren behandelt werden, um die Erreger abzutöten. Wurde eine Behandlung durchgeführt, muss vor der Freigabe des Futtermittels eine erneute Beprobung und mikrobiologische Untersuchung stattfinden, die den Erfolg der Behandlung belegt. Die amtliche Futtermittelüberwachung unterstützt die Futtermittelunternehmer auch bei der Suche nach den Eintragspfaden der Erreger und bei der Auswahl von Sicherheitsvorkehrungen gegen eine erneute Kontamination.

Sicheres Trinkwasser

Der Genuss und die Verwendung von Trinkwasser dürfen nicht mit gesundheitlichen Gefahren verbunden sein, darauf muss sich der Verbraucher verlassen können. Um dies zu gewährleisten und eine hohe Qualität des Trinkwassers zu sichern, schreibt die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung) nicht nur eine Vielzahl qualitativer Anforderungen vor, sie regelt auch detaillierte Kontroll- und Überwachungspflichten. Verantwortlich für die Einhaltung aller Qualitätsanforderungen der Trinkwasserverordnung sind die Wasserversorgungsunternehmen und sonstigen Inhaber von Wasserversorgungsanlagen. Sie werden durch die für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Gesundheitsämter unterstützt und überwacht.

Im Fachportal „Gesunde Sachsen“ des SMS unter <http://www.gesunde.sachsen.de/> finden Sie eine Liste der sächsischen Trinkwasserversorgungsgebiete, die mindestens 5.000 Personen versorgen. Dort sind sowohl Angaben zum Wasserversorger, zum zuständigen Gesundheitsamt, als auch zur Qualität des abgegebenen Wassers hinterlegt.

Überwachung radioaktiver Stoffe im Trinkwasser

Mit einer Änderung der Trinkwasserverordnung wurden Ende des Jahres 2015 Untersuchungen des Trinkwassers auf radioaktivitätsbezogene Parameter eingeführt. Bis zu dieser Neuregelung waren nur stichprobenartige Untersuchungen von Trinkwasser auf künstliche Radionuklide im Rahmen des Strahlenschutzvorsorgegesetzes vorgeschrieben. Die Trinkwasserverordnung setzt jetzt einen zusätzlichen Schwerpunkt auf die Untersuchung von Radionukliden natürlicher Herkunft. Vor allem aus Grundwasser gewonnenes Trinkwasser kann in Abhängigkeit von der Geologie des Untergrundes einen erhöhten Gehalt an natürlichen radioaktiven Stoffen aufweisen. Ein vom Bundesamt für Strahlenschutz durchgeführtes stichprobenartiges Messprogramm hat gezeigt, dass die Strahlenbelastung durch Radionuklide im Trinkwasser in Deutschland im Durchschnitt als sehr gering einzuschätzen ist. Bei entsprechenden geologischen Gegebenheiten kann es aber Fälle geben, in denen aus Vorsorgegründen Maßnahmen zur Reduzierung angezeigt sind.

Folgende radioaktivitätsbezogenen Parameterwerte gelten für Trinkwasser:

Tabelle 26: Parameterwerte der Trinkwasserverordnung für radioaktive Stoffe

Parameter	Parameterwert	Erläuterung
Radon-222	100 Bq/l	Radon-222 ist ein radioaktives Edelgas, das beim Zerfall des natürlichen Urans ²³⁸ entsteht. Da Radon wasserlöslich ist, kann es aus dem Boden über das Grundwasser in das Trinkwasser gelangen.
Tritium	100 Bq/l	Das Vorkommen von Tritium, dem radioaktiven Isotop des Wasserstoffs, ist ein Indikator für künstliche Radioaktivität. Es muss nur auf Anordnung untersucht werden.
Richtdosis	0,1 mSv/a	Die Richtdosis ist eine effektive Dosis aus der Aufnahme von Trinkwasser während eines Jahres, die sich aus den Radionukliden ergibt, die im Trinkwasser nachgewiesen wurden. Die effektive Dosis ist ein Maß für die Strahlenbelastung eines Menschen. Ihre Einheit ist das Sievert (Sv).

Zur Untersuchung der radioaktivitätsbezogenen Parameter sind Wasserversorger verpflichtet, die Anlagen betreiben, aus denen pro Tag mehr als 10 Kubikmeter Trinkwasser entnommen bzw. aus denen mehr als 50 Personen versorgt werden (zentrale Wasserwerke). Für Wasserversorgungsanlagen, die bei Inkrafttreten der Änderungsverordnung bereits betrieben wurden, ist die Erstuntersuchung auf radioaktivitätsbezogene Parameter bis zum 26. November 2019 durchzuführen. Eine Erstuntersuchung umfasst 4 Einzeluntersuchungen in unterschiedlichen Quartalen, um auch saisonale Effekte zu berücksichtigen. Für kleine dezentrale Wasserwerke (Abgabe pro Tag bis zu 10 Kubikmeter, Versorgung von bis zu 50 Personen) sind entsprechende Untersuchungen nicht grundsätzlich vorgeschrieben. Sie können aber vom Gesundheitsamt angeordnet werden. Im Moment führt der Freistaat Sachsen ein stichprobenartiges Messprogramm in solchen kleineren Anlagen durch, um zu ermitteln, wo weiterführende Untersuchungen erforderlich sind. So wird der Schutz der Verbraucher, die aus kleinen dezentralen Wasserwerken versorgt werden, gewährleistet.

Was passiert, wenn die o.g. Parameterwerte im Trinkwasser überschritten werden?

Die Parameterwerte sind keine Grenzwerte, sondern Werte für radioaktive Stoffe im Trinkwasser, bei deren Überschreitung das Gesundheitsamt prüft, ob ein Risiko für die menschliche Gesundheit besteht, welches Maßnahmen erfordert. Wenn Maßnahmen erforderlich sind, ordnet das Gesundheitsamt diese an. Der Wasserversorger ist in diesem Falle verpflichtet, die betroffenen Verbraucher zu informieren.

Für Kleinanlagen zur Eigenversorgung sind keine Untersuchungen (auf Radioaktivität) vorgeschrieben. Die Inhaber von Kleinanlagen zur Eigenversorgung werden aber vom Gesundheitsamt informiert, falls sich für ein Wassereinzugsgebiet Anhaltspunkte ergeben, dass aus Strahlenschutzsicht ein gesundheitliches Risiko besteht.

Tierschutz und Tiergesundheit

Tierschutz ist keine Modewelle, sondern eine kontinuierliche

Aufgabe. Gesellschaft, Politik und Wirtschaft stehen in der Pflicht, Verantwortung für die Tiere zu übernehmen und nachhaltige Verbesserungen voranzubringen. Diese Legislaturperiode ist geprägt von der im September 2014 durch die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) auf den Weg gebrachten Initiative „Eine Frage der Haltung – Neue Wege für mehr Tierwohl“ und von der durch das Gutachten vom März 2015 zur Zukunft der Nutztierhaltung durch den Wissenschaftlichen Beirat zur Agrarpolitik beim BMEL ausgelösten Debatte. Der wissenschaftliche Beirat attestierte der Nutztierhaltung in Deutschland eine schwindende Akzeptanz und legte verschiedene Empfehlungen von staatlichen, privatwirtschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Steuerungsmöglichkeiten vor, um den Tierschutz zu verbessern.

Auf mehreren Konferenzen diskutierten die Agrarminister der Länder verschiedene Aspekte des Tierschutzes. Um tierschutzkonforme Haltungsbedingungen für Nutztiere sicherzustellen, wurden länderübergreifende Konzepte zur Beratung, Kontrolle und für Sanktionen entwickelt. Speziell um die Haltung der Schweine zu verbessern wurden auf Bundes- und Landesebene Arbeitsgruppen eingerichtet. In Sachsen tagt eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe unter Leitung des SMS mit Vertretern des SMUL, der Landwirte, der Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter, der Landesdirektion Sachsen, der Tierseuchenkasse und der Wissenschaft, um Lösungen zu finden, wie Sauen tierschutzgerecht gehalten werden können. Ein Teil der Arbeitsgruppe informierte sich im Mai 2017 auch auf einer Fachexkursion in Dänemark, um Erfahrungen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten einzubringen.

Im Tiererzeugnisse-Handelsverbotsgesetz wurde ein Verbot der Abgabe von Tieren im letzten Drittel der Trächtigkeit zum Zweck der Schlachtung geregelt, auch die Haltungsbedingungen für die Zucht von Pelztieren sind verschärft worden, sodass sie in fünf Jahren voraussichtlich auslaufen wird. 2015 wurde das Deutsche Zentrum zum Schutz von Versuchstieren gegründet. Dort wird mit Hochdruck an Alternativen gesucht, um Tierversuche überflüssig zu machen. Da das Tierwohl eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, und jeder einzelne Verbraucher durch seine Kaufentscheidung zu mehr Tierwohl beitragen kann, wird derzeit durch das BMEL das staatlich geprüfte Tierschutz-Label auf den Weg gebracht. Dazu laufen gerade die Vorbereitungen. Die Forschungsmittel des Bundes für Modellvorhaben zugunsten tiergerechterer Haltungsformen wurden deutlich erhöht. Auch in Sachsen ist ein Modellprojekt zur Vermeidung von Federpicken durchgeführt worden, das vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie begleitet worden ist. Seit Januar 2017 werden in sächsischen Ställen keine Legehennen mehr mit kupierten Schnäbeln eingestallt. Die intensive Beschäftigung mit dem Verhalten der Tiere und die kontinuierliche Verbesserung der Haltungsbedingungen und Fütterung der Tiere machten diesen Schritt möglich.

Für die Haltung von Schweinen sind ähnliche Prozesse angestoßen. Das SMS und die Sächsische Tierseuchenkasse (TSK) haben zum 01.01.2017 das Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prävention von Schwanzbeißen sowie Schwanz- und Ohrrandnekrosen bei Schweinen in Sachsen vom 30.11.2016 etabliert. Die Haltungsbedingungen der teilnehmenden Betriebe werden analysiert und eine Risikoanalyse erstellt. Der jeweilige Betrieb wird auf dieser Grundlage beraten, wie er Schritt für Schritt seine Schweinehaltung verbessern kann, sodass auf das Kupieren der Schwänze verzichtet werden kann.

Um Tierschutzverbesserungen zu etablieren sind komplexe Entscheidungen und Umdenken in allen Lebensbereichen notwendig. Dies erfordert intensive Debatten. Hierzu sind in dieser Legislaturperiode runde Tische und Gremien zur Zusammenarbeit auf allen Ebenen entwickelt worden, die eine nachhaltige Verbesserung des Tierwohls erst ermöglichen. Diese Basis wurde in dieser Legislaturperiode gelegt.

Die Sächsische Staatsregierung wird dazu ausführlich im Sächsische Tierschutzbericht 2017 informieren.

Sachsen als sogenanntes „Artikel-10-Gebiet“ anerkannt BHV1-frei

Die Tilgung der anzeigepflichtigen Tierseuche, der Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus 1 (BHV1), wurde in den letzten Jahren in Sachsen im Rahmen der Endsanierung konsequent und erfolgreich vorangetrieben. Die Anerkennung als BHV1-freies Gebiet im Sinne des Artikel 10 der RL (EU) 64/432/EWG wurde im Februar 2015 erreicht. Damit können die sächsischen Rinderhalter nicht nur den höchst möglichen Gesundheitsstatus ihr Eigen nennen, sie genießen dadurch auch Vorteile in Wettbewerb und Handel. So sind für das Verbringen von Rindern aus Gebieten mit niedrigerem Status zusätzliche Garantien zu erbringen (u. a. Quarantäne- und Untersuchungspflichten). Nunmehr liegt das Hauptaugenmerk auf der Erhaltung dieses Gesundheitsstatus und der Verhinderung einer erneuten Einschleppung des Erregers. Die Tierhalter sind u. a. in Form eines Merkblattes, auf die unbedingt einzuhaltenden Biosicherheitsmaßnahmen in ihren Betrieben hingewiesen.

Im Bereich der Tierseuchenbekämpfung wurde mit dem neuen Tiergesundheitsgesetz, das am 01.05.2014 in Kraft trat, ohnehin das Vorsorgeprinzip nachhaltig gestärkt. Mit einer Reihe von Maßnahmen nimmt die Verhinderung des Auftretens von Tierseuchen einen wesentlich größeren Stellenwert ein. Monitoringprogramme können präventiv durchgeführt werden. Die Tierhalter werden stärker als bisher verpflichtet, die Biosicherheit in ihren Betrieben sowie ihr Wissen über das Wesen und die Übertragbarkeit von Tierseuchen zu verbessern und Vorbereitungen für Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung zu treffen. Das Sächsische Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 untersetzt diese Bestrebungen.

Bekämpfung Aviäre Influenza

Die Geflügelpestausbürche, die seit Ende 2016 in Sachsen, Deutschland, Europa und auch in Drittländern auftraten, werden durch das hochpathogene Aviäre Influenza-Virus des Subtyps H5N8 verursacht. Auch in Sachsen sind insgesamt 114 Seuchenobjekte (Tierseuchenausbrüche, die örtlich und zeitlich zusammenhängen und wo ein oder mehrere auf Aviäre Influenza positiv getestete Tiere angezeigt werden) in der Tierseuchendatenbank gemeldet worden.

Um der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in die heimischen Haus- und Nutzgeflügelbestände vorsorglich und konsequent entgegenzuwirken, wurde durch die Landesdirektion Sachsen die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln zum Schutz gegen die Geflügelpest im Freistaat Sachsen am 14.11.2017 erlassen. Diese Allgemeinverfügung war für Sachsen auch im Hinblick auf Geflügelpestausbürche in Polen und

Tschechien erforderlich; ihr lag eine datenbasierte Risikobewertung zugrunde, in die auch die Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) einfluss, dem für die Tiergesundheit zuständigen Bundesforschungsinstituts.

Die Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung, sowie auch die Biosicherheitsmaßnahmen der Geflügelhalter und -züchter erwiesen sich als wirksam. Da sich die epidemiologische Lage im März 2017 langsam entspannte, wurde die Allgemeinverfügung im Freistaat Sachsen mit Bescheid der Landesdirektion vom 20.03.2017 aufgehoben.

Tierarzneimittelüberwachung

In Sachsen leben ca. 646.000 Schweine bei 2.518 Schweinehaltern, ca. 130.000 Schafe und Ziegen bei 11.761 Schaf- und Ziegenhaltern und ca. 491.000 Rinder bei 7.022 Rinderhaltern, außerdem gibt es 611 Tierärztliche Hausapotheken (Stand 2016). Alle Tierhaltungen von Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, müssen arzneimittelrechtlich überwacht werden, ebenso die Tierärzte mit ihren Tierärztlichen Hausapotheken und weitere Personen oder Einrichtungen, die am Tierarzneimittelverkehr teilnehmen.

Die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter in den Landkreisen und Kreisfreien Städten in Sachsen sind nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Berufsrechts der akademischen Heilberufe und der Gesundheitsfachberufe sowie der arzneimittel- und apothekenrechtlichen Vorschriften (Heilberufezuständigkeitsgesetz = HeilbZuG) zuständig für die Überwachung des Tierarzneimittelverkehrs nach §64 des Arzneimittelgesetzes.

Neben der Qualitätssicherung von Arzneimitteln steht hierbei insbesondere der Verbraucherschutz bei Lebensmitteln tierischer Herkunft im Vordergrund mit dem Ziel, dem Verbraucher unbedenkliche Lebensmittel ohne unzulässige Arzneimittelrückstände zu gewährleisten.

Die Überwachung des Arzneimittelverkehrs von Personen sowie Betrieben und Einrichtungen, die am Arzneimittelverkehr teilnehmen, d.h. von Haltern von Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, Tierheilpraktikern und Einzelhändlern erfolgt dabei risikoorientiert, die Überwachung der tierärztlichen Hausapotheken hingegen in der Regel alle zwei Jahre.

Im Jahr 2016 wurden 188 Tierärztliche Hausapotheken und 1.902 landwirtschaftliche Betriebe kontrolliert, dabei gab es drei bzw. zwölf Verstöße gegen arzneimittelrechtliche Vorgaben (in den Jahren 2014 und 2015 waren die Kontroll- und Verstoßzahlen ähnlich).

Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeiten des Amtstierarztes bei der Überwachung des Arzneimittelverkehrs sind das Arzneimittelgesetz (AMG) und seine Folgeverordnungen wie die Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) sowie die Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind (ANTHV). Aber auch die Einhaltung der Vorgaben des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) und seiner Folgeverordnungen wie die Verordnung über das Verschreiben, die Abgabe und den Nachweis des Verbleibs von Betäubungsmitteln und die Betäubungsmittel- Binnenhandelsverordnung müssen überwacht werden.

Eine wichtige Aufgabe im Berichtszeitraum war und ist auch weiterhin die Minimierung des Antibiotikaeinsatzes bei landwirtschaftlichen Nutztieren, um der global zunehmenden An-

tibiotikaresistenz entgegenzuwirken. So wurde u. a. eine Antibiotikadatenbank geschaffen, in die die Halter von Schweinen, Rindern, Hühnern und Puten (nur Masttiere ab einer bestimmten Bestandsgröße) die angewendeten Antibiotika eintragen müssen. Halbjährlich werden die Daten ausgewertet und bundesweit die Tierhalter ermittelt, die zu den 50 bzw. 25% der sogenannten „Vielverbraucher“ gehören. Daran schließen sich dann verschiedene Maßnahmen an mit dem Ziel, den Antibiotikaverbrauch in diesen Tierhaltungen zu senken. Dies kann nur gelingen, wenn im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes unter Einbeziehung des Tierschutzes, der Tierzucht, der Fütterung, der Tierhaltung und anderer Bereiche die Gesunderhaltung von Tierbeständen im Vordergrund steht, denn gesunde Tiere brauchen weniger oder keine Antibiotika. Die Betreuung dieser neuen Datenbank und die Überwachung daraus resultierender Maßnahmen war im Berichtszeitraum eine große Herausforderung für die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter in den Landkreisen und Kreisfreien Städten in Sachsen. Die neuen gesetzlichen Vorgaben führten zu einem enormen Rückgang des Antibiotikaeinsatzes in der Tierhaltung. Von ursprünglich bundesweit 1.706 Tonnen in 2011 ist die abgegebene Antibiotikamenge im Jahr 2015 auf 837 Tonnen zurückgegangen, ein Minus von 51 Prozent.

Verbraucherschutzministerkonferenz

Die Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) ist die Fachministerkonferenz für verbraucherpolitische Themen, in der die für Verbraucherschutz zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder und des Bundes als Mitglieder vertreten sind. Hier beraten die Länder die künftige Ausrichtung der Verbraucherpolitik. Sie ist ein wichtiges Instrument bei der Vertretung der gemeinsamen Interessen der Länder gegenüber dem Bund. Als ständige Konferenz besteht sie seit 2006. Der Vorsitz wechselt jährlich in alphabetischer Reihenfolge der Bundesländer. Im Jahr 2017 hat Sachsen den Vorsitz. Bis zur Vorlage dieses Berichts hat Sachsen die anderen Länder zu LAV-Sitzungen und der Verbraucherschutzministerkonferenz in Dresden empfangen. Der Vorsitzes wurde genutzt, um aus sächsischer Sicht wichtige Themen des Verbraucherschutzes anzusprechen und wegweisende Akzente zu setzen. Ein Beispiel ist das Problem der Pyrrolizidinalkaloide (PA). Pyrrolizidinalkaloide sind natürliche Fraßgifte von Pflanzen und können als Verunreinigung auch die Ernte von Nutzpflanzen kontaminieren und derart zu gesundheitlichen Risiken führen. Die Bedeutung dieses Themas wurde im Jahr 2015 deutlich, als Untersuchungen in Sachsen zeigten, dass Rooibostee sehr häufig hoch mit Pyrrolizidinalkaloiden belastet ist. Zuerst galt es, Gesundheitsgefahren durch einheitliche Eingriffswerte der Überwachungsbehörden und ein Minimierungskonzept in Zusammenarbeit mit der Industrie weitestgehend auszuschließen. Die VSMK hat sich nun weiterführend mit dem Problem befasst und das Bundesministerium gebeten, sich für Höchstgehalte auf EU-Ebene einzusetzen. Ein weiteres sehr komplexes und herausforderndes Thema ist die Sicherheit von Lebensmittelverpackungen. Um die Freisetzung chemischer, potenziell toxischer Stoffe aus Verpackungen aus Kunststoff und Recyclingpapier wirksam zu reduzieren, hat sich die VSMK auf ein ganzes Bündel von Maßnahmen verständigt. Unter anderem sollen die Ressourcen der Überwachungsbehör-

den in diesem Bereich gestärkt und zusätzliche Kompetenzen aufgebaut werden.

Wesentliche Inhalte in den Sitzungen der Jahre 2014 bis 2016

Die 10. Verbraucherschutzministerkonferenz fand am 16. Mai 2014 in Rostock-Warnemünde statt. Die Bundesregierung positionierte sich auf dieser Konferenz grundsätzlich zu den Themen Datenschutz als Bestandteil des Verbraucherschutzes, Grauer Kapitalmarkt sowie zur Erhaltung des Verbraucherschutzniveaus im Zusammenhang mit den Verhandlungen zu Transatlantischen Abkommen. Zudem standen die Rechte des Verbrauchers in der digitalen Welt im Mittelpunkt, hierzu wurden Beschlüsse zur Verbesserung der Verbraucherrechte im Umgang mit digitalen Einkaufsverfahren, digitalen Urheberrechten und Internet gestützte Informationsportale auf den Weg gebracht.

Osnabrück war Gastgeberstadt der 11. Verbraucherschutzministerkonferenz am 8. Mai 2015. Als ein wichtiges Thema im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes wurde anlässlich dieser Veranstaltung die Verwendung von Glyphosat diskutiert. Hierbei forderten die Bundesländer von der Bundesregierung ein vorläufiges Verbot der Anwendung besonders bei nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten Freiflächen. Nach abschließender Bewertung durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit soll eine endgültige Regelung geschaffen werden. Die Länder begrüßten die Verankerung der Regelung zur Kennzeichnung für Produkte von Tieren, die mit gentechnisch veränderten Pflanzen gefüttert werden, im Koalitionsvertrag des Bundes.

Auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes herrschte große Einstimmigkeit. Der Daten- und Verbraucherschutz in der digitalen Welt muss ein vordringliches Ziel bleiben. Zudem erfolgte ein deutlicher Appell an den Bund zur Einführung des Girokontos für Jedermann.

Unter dem Vorsitz von Nordrhein-Westfalen tagte am 22. April 2016 die 12. Verbraucherschutzministerkonferenz in Düsseldorf. Ein zentrales Thema des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes war die Wahrung der Rechte der Verbraucher in der digitalen Welt. Man sprach sich für die Einhaltung der Datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Nutzungs- und Verfügungsgewalt der Verbraucher über ihre eigenen Daten aus. Zudem wurde die uneingeschränkte Möglichkeit unterstützt, Bargeld als Zahlungsmittel einzusetzen. Weiterhin wurde die Bundesregierung gebeten, den Handlungsbedarf zur Verbesserung der Rechte von Busreisenden zu ermitteln. Damit sollen vor allem Rechte von Menschen mit Behinderungen oder der Schutz von Busreisenden bei Verspätungen, Annullierungen, Gepäckverlust usw. im Hinblick auf Informationspflichten und Entschädigungsansprüche geprüft werden.

Des Weiteren befürwortete die Konferenz, die Anzahl der Tierversuche weiter zu senken, die Lebensmittelverschwendung zu reduzieren sowie gemeinsam mit Justiz, Polizei und Zoll gegen zunehmenden Lebensmittelbetrug vorzugehen. Zudem wurden klare Kriterien für „vegane“ und „vegetarische“ Lebensmittel beschlossen, die bisher so in rechtsverbindlichen Definitionen noch nicht festgelegt waren.

Im Nachgang der Verbraucherschutzministerkonferenz 2016 hat Sachsen folgende Beschlussvorschläge vorbereitet:

Registrierung im grenzüberschreitenden Fernabsatz von Tabakerzeugnissen, E-Zigaretten und Nachfüllbehältern

Bevor ein ausländischer Anbieter von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern in Deutschland Waren im Fernabsatz vertreiben darf, muss er zum einen registriert werden und darüber hinaus ein Altersüberprüfungssystem nachweisen. Bisher ist nicht geklärt, welche Behörde dafür zuständig ist. Deshalb ist momentan die Registrierung in 16 Bundesländern notwendig. Dies ist ineffektiv und ausländischen Anbietern kaum vermittelbar. Dieser Vorschlag zielt darauf ab, die Zuständigkeit für die Registrierung von ausländischen Tabakwaren Anbietern, die im deutschen Markt eintreten wollen, beim Bund zu verankern.

Verbesserung der Sicherheit von Verpackungen und anderen Lebensmittelkontaktmaterialien

Lebensmittelkontaktmaterialien zählen zu den bedeutenden Quellen für die Verunreinigung von Lebensmitteln mit unerwünschten Stoffen. Die Belastung von Lebensmitteln mit unerwünschten, toxischen oder Substanzen unbekannter Toxizität, die von der Verpackung auf die Lebensmittel übergehen, soll besser überwacht und reduziert werden. Dazu regt der Beschlussvorschlag die Weiterentwicklung der hier nur unzureichend gegebenen Instrumente der Lebensmittelüberwachung an.

Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit

Auch wenn die Gesetzgebung im Bereich der Lebensmittelsicherheit und Futtermittelsicherheit primär auf europäischer und nationaler Ebene erfolgt, so liegt der Vollzug in der Verantwortung der Länder. Um hier national ein möglichst einheitliches Vorgehen zu erreichen, arbeiten die Länder eng zusammen. Ein Austausch erfolgt auf vielen Ebenen, so unter anderem in der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) und im Rahmen der Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK).

Bedarfsgerechte Restschuldversicherung

Kreditinstitute regen beim Abschluss von Verbraucherdarlehen häufig an, über die Restschuld des Kredites eine Versicherung abzuschließen. Dies könne sich auch günstig auf die Zinsgestaltung auswirken. Dabei ist allerdings für den Verbraucher oft nicht erkennbar, wie sich der Abschluss einer Restschuldversicherung auf die Gesamtkosten des Kredites und die Zinsen auswirkt. Darüber hinaus bieten die Kreditgeber die Versicherungen ihrer kooperierenden Partner an, so dass dem Verbraucher die Wahlfreiheit zwischen verschiedenen Anbietern fehlt. Der Beschlussvorschlag will den Schutz der Verbraucher beim Abschluss von Verbraucherdarlehensverträgen erhöhen. Dazu soll die Preisangabe eines Kredites einmal mit und einmal ohne die Kosten für die Restschuldversicherung aufgeschlüsselt werden. Zudem soll der Verbraucher zwischen mehreren transparenten Anbietern frei auswählen können, mit welcher Versicherung er einen Vertrag abschließt.

Qualität und Datenschutz bei Wearables und Gesundheits-Apps, Verbraucherinteressen bei der Nutzung mobiler Gesundheitsinformationen stärken

Der Markt an Wearables, Gesundheits-Apps und sonstigen Formen mobiler Gesundheits- und Fitnesslösungen expandiert sehr schnell. Transparente, gut verständliche Qualitäts- und Datensicherheitsinformationen sind für marktinteressierte Verbraucher folglich notwendiger denn je, damit sie sich über die medizinische Wirksamkeit, die technische Leistungsfähigkeit, die Einhaltung von Qualitätsstandards und die Datenschutzkriterien eines von ihnen genutzten Produktes Klarheit verschaffen zu können. Anwender, die ein zu ihren Vorstellungen passendes Angebot auswählen wollen, haben sehr häufig Orientierungsprobleme. Es ist erforderlich, dass die Bundesregierung zeitnah effektive Maßnahmen auf nationaler und europäischer Ebene zur Regulierung des spezifischen Marktes für Wearables, Gesundheits-Apps und sonstige Formen mobiler Gesundheits- und Fitnesslösungen ergreift. Die bisher vorhandenen Orientierungsstrukturen im Internet sind unzureichend. Es existiert noch keine umfassende und gleichzeitig valide Orientierungshilfe zur Einschätzung der Vertrauenswürdigkeit von Wearables, Gesundheits-Apps und sonstiger Formen mobiler Gesundheits- und Fitnesslösungen. Daher wird die Einrichtung eines Informationsportals vorgeschlagen.

Verbrauchergerechte Infrastruktur für automatisiertes Fahren

In nächster Zukunft werden Verbraucher zunehmend Kraftfahrzeuge nutzen, die vernetzte und hoch- oder vollautomatisierte Fahrsysteme anbieten. Es wird daher angeregt, die Voraussetzungen für die Verkehrsinfrastruktur und den Datenaustausch sowie die Kompatibilität der kommunizierenden Systeme so auszugestalten, dass eine verbraucherschädliche Monopolbildung ausgeschlossen werden kann. Zudem soll die Bundesregierung bei der Ausgestaltung europäischer und internationaler Abkommen und Rechtssetzungsprozesse darauf hinwirken, im Interesse der Verbraucher eine reibungslose Verwendung vernetzter und automatisierter Fahrsysteme europaweit zu gewährleisten.

Weiterentwicklung der Verbraucherinformation für die ältere Generation/ Projekt „Digitalkompass“

Angesichts der demographischen Entwicklung in Deutschland und der zunehmenden Digitalisierung unseres Alltages ist die Teilhabe Älterer an digitaler Verbraucherinformation zwingend erforderlich. Dies ist an die Voraussetzung des flächendeckenden Ausbaus der digitalen Infrastruktur gebunden, den es ebenso zu befördern gilt, wie die weitere Vernetzung der Akteure und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung von Angeboten für Senioren. Es ist erforderlich, die Möglichkeiten digitaler Verbraucherinformation immer stärker auf die ältere Generation abzustimmen bzw. auszurichten und diese gleichzeitig für den Umgang damit „fit zu machen“. Dazu wird ein Austausch zwischen Bund und Ländern zur Entwicklung einer Strategie für eine umfassende digitale Verbraucherpolitik für die ältere Generation angeregt.

Kapitel 2 – Technischer Verbraucherschutz

Produktsicherheit – behördliche Marktüberwachung

Im Vertragswerk der Europäischen Union wurde der Verbraucherschutz ausdrücklich als politisches Ziel verankert. Die Verordnung (EG) 765/2008 bildet den europäischen Rahmen für die Marktüberwachung von Produkten unter Zugrundelegung eines hohen Schutzniveaus.

Auf nationaler Ebene bilden insbesondere das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und die darauf beruhenden Verordnungen den rechtlichen Rahmen für die behördliche Marktüberwachung bei Produkten.

Die sächsische Arbeitsschutzbehörde (Gewerbeaufsicht) in der Landesdirektion Sachsen (LDS) ist die zuständige Marktüberwachungsbehörde und ein Baustein in dem europäischen Marktüberwachungssystem.

Was tut die Marktüberwachungsbehörde?

- Sie berät und kontrolliert Hersteller, Importeure und Händler.
- Sie kontrolliert stichprobenartig Produkte bei Herstellern und Händlern und entnimmt erforderlichenfalls Produkte zur Untersuchung der Produktbeschaffenheit.
- Sie überprüft Exponate auf Messen und Ausstellungen.
- Sie arbeitet mit dem Zoll zusammen, um bereits die Einfuhr von unsicheren Produkten zu verhindern.
- Sie informiert andere Marktüberwachungsbehörden über unsichere Produkte mittels der europäischen Informationssysteme.

Tabelle 27: Im Geltungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) prüfte die Landesdirektion Sachsen im Zeitraum 2014–2016 in folgendem Umfang

Zeitraum	überprüfte Produkte	
	aktive Marktüberwachung	reaktive Marktüberwachung
2014	495	6.487
2015	549	5.067
2016	254	5.428

Reaktive Marktüberwachungsaktivitäten werden vor allem durch Meldungen der Zollbehörden am Einfuhrschwerpunkt Leipzig und über das Schnellwarnsystem der Europäischen Union für unsichere Verbraucherprodukte, dem RAPEX-System, ausgelöst. Die aktive Marktüberwachung im Freistaat Sachsen erfolgt regelmäßig im Rahmen von national abgestimmten Schwerpunktaktionen. In Sachsen erfolgten die Kontrollen im Berichtszeitraum unter anderem zu folgenden Produktgruppen bzw. Themen:

- Produkte, die in Behindertenwerkstätten hergestellt werden,
- Sicherheit von LED-Lampen
- Sicherheit bei Holzspielzeug
- Sicherheit von Schutzhandschuhen der Kategorie 1
- Sicherheit von Heißklebepistolen
- Messebesichtigungen auf ausgewählten Messen und Ausstellungen

- Marktüberwachung an EU-Außengrenzen gemeinsam mit den Zolldienststellen

Einzelheiten hierzu sind den Jahresberichten der Gewerbeaufsicht unter www.arbeitsschutz.sachsen.de zu entnehmen, hier sind auch die Kontaktdaten der Marktüberwachungsbehörde zu finden.

Europäisches Schnellwarnsystem RAPEX und Informationsportal ICSMS

Das sogenannte RAPEX-System ist das Schnellwarnsystem der EU für alle gefährlichen Konsumgüter, mit Ausnahme von Nahrungs- und Arzneimitteln sowie medizinischen Geräten. RAPEX dient dem Informationsaustausch zwischen Mitgliedsstaaten und der Europäischen Kommission über die Maßnahmen, die zur Vermeidung oder Einschränkung der Vermarktung oder Verwendung von Produkten, die eine ernste Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher darstellen, getroffen wurden. Erfasst werden sowohl Maßnahmen der einzelstaatlichen Behörden als auch freiwillige Maßnahmen der Hersteller und Händler. Die Europäische Kommission veröffentlicht wöchentlich eine Übersicht über gefährliche Produkte in englischer Sprache, die von den Mitgliedsstaaten gemeldet wurden (RAPEX-Meldungen). Die Übersicht enthält alle Informationen über das Produkt, die von ihm ausgehenden Gefahren und die Maßnahmen, die in dem betreffenden Mitgliedsstaat ergriffen wurden.

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) veröffentlicht in ihrer Datenbank ihr bekanntgewordene Produktrückrufe, Produktwarnungen, Untersagungsverfügungen und sonstige Informationen zu gefährlichen Einzelprodukten, die in Deutschland u.a. durch das Produktsicherheitsgesetz geregelt sind. Die BAuA veröffentlicht auch einen deutschsprachigen Auszug aus den wöchentlichen RAPEX-Meldungen der EU-Kommission.

Link zu den Produktinformationen der BAuA:

https://www.baua.de/DE/Themen/Anwendungssichere-Chemikalien-und-Produkte/Produktsicherheit/_functions/BereichsPublikationssuche_Formular.html?nn=8701932

Das Informationssystem ICSMS ist die Abkürzung für „internet-supported information and communication system for the pan-European market surveillance of technical products“ Dahinter verbirgt sich das internetgestützte Informations- und Kommunikationssystem zur europaweiten Marktüberwachung von technischen Produkten. Es ist ein Instrument, mit dem Marktüberwachungsbehörden sowie Hersteller, Händler und Käufer technischer Produkte Informationen austauschen können. ICSMS besteht aus einem geschlossenen und einem öffentlichen Bereich. Der geschlossene Bereich ist den Marktüberwachungsbehörden, der Generalzolldirektion und der Europäischen Kommission vorbehalten. Hier finden sich beispielsweise Produktinformationen, Prüfergebnisse und Informationen zu behördlichen Maßnahmen.

Den öffentlichen Teil können alle Hersteller, Händler und Verbraucher nutzen. Er bietet offizielle Informationen zu gefährlichen Produkten. In dem System kann u. a. nach Produktinformationen, Prüfergebnissen und Hinweisen auf Produktfälschungen recherchiert werden. Verbraucher können hier bei Problemen mit Produkten nach der zuständigen Marktüberwachungsbehörde recherchieren und ICSMS nutzen, um unsichere oder gefährliche Produkte direkt – auch anonym – zu melden. Link zur deutschsprachigen Startseite von ICSMS: <https://webgate.ec.europa.eu/icsms/?locale=de>

Zusammenarbeit mit dem Zoll

Eine besondere Rolle spielt in Sachsen die Zusammenarbeit mit den Zollbehörden insbesondere am Einfuhrschwerpunkt im Aufsichtsgebiet der Dienststelle Leipzig. Hier befinden sich insgesamt drei Zollstandorte, das Zollamt Taucha, dessen Außenstelle in der internationalen Frachtstation Radefeld und das Zollamt Flughafen.

Die Globalisierung der Wirtschaft wird auch am Aufkommen der Einfuhren von Produkten aus Nicht-EU-Staaten immer deutlicher. Produkte, die aus Drittländern in die EU eingeführt und zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden sollen, müssen den europäischen Produktsicherheitsvorschriften entsprechen. Ebenso müssen sie den nationalen Anforderungen am Ort der Einfuhr genügen. Die Zolldienststellen kontrollieren anhand von Stichproben die zur Abfertigung in den zollrechtlich freien Verkehr gemeldeten Produkte. Rechtliche Grundlage hierfür ist die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten. Haben die Zolldienststellen den Verdacht, dass eine vorgeschriebene Kennzeichnung z. B. CE-Kennzeichnung, bzw. erforderliche Unterlagen fehlen oder fehlerhaft sind, oder dass eine Gefahr von dem Produkt ausgeht, setzen sie die Abfertigung aus, informieren die zuständige Marktüberwachungsbehörde und den Einführer.

Abbildung 40: Was beim Zoll landet – Geflügelrupfmaschine mit Sicherheitsgefahren



Quelle: LDS, Abteilung Arbeitsschutz

Setzt der Zoll die Abfertigung aus den genannten Gründen aus, erhält die LDS als zuständige Marktüberwachungsbehörde von der Zolldienststelle eine sogenannte Kontrollmitteilung. Aufgabe der LDS ist es, die Übereinstimmung der von der Zoll-

dienststelle gemeldeten Warensendung mit den geltenden Produktsicherheitsvorschriften zu überprüfen. Gelingt dies nicht innerhalb von drei Werktagen, wird dies der Zollstelle mitgeteilt. Die Abfertigung (Überlassung der Ware) bleibt dann bis zur endgültigen Entscheidung

- Produkt darf eingeführt werden oder
- Produkt geht an den Absender zurück oder
- Produkt muss vernichtet werden, der Marktüberwachungsbehörde ausgesetzt.

Das Faltblatt unter dem nachfolgenden Link erläutert die zu beachtenden Produktsicherheitsvorschriften, die Aufgaben der Zolldienststellen und der Marktüberwachungsbehörde: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/25448>.

Örtlicher Einzelhandel punktet bei Sicherheit von LED-Lampen

Wenn es draußen früher dunkel und später am Morgen hell wird, rückt die Raumbeleuchtung naturgemäß stärker in den Fokus. In den letzten Jahren kamen zu diesem Zweck auch in Haushalten immer mehr LED-Lampen zum Einsatz. Deren gegenüber verfügbaren Alternativen positive Umweltbilanz ist bekannt und auch kaum bestritten. Sind beim Einsatz dieser Lampen jedoch auch Sicherheit und Gesundheit der Käufer und Nutzer gewährleistet?

Die LDS als die für den Vollzug des ProdSG zuständige Verbraucherschutzbehörde ist dieser Frage in den Jahren 2014 und 2015 im Rahmen einer Marktüberwachungsaktion nachgegangen. Dabei konzentrierte sich die LDS auf die elektrische und mechanische Sicherheit von im Handel angebotenen LED-Lampen. Sie prüfte insbesondere den Isolationswiderstand, die Spannungsfestigkeit, die Abdrehfestigkeit, die Kennzeichnung der Lampen sowie Gefahren durch die zufällige Berührung elektrischer aktiver Teile, also den Schutz der Nutzer vor elektrischem Schlag. Insgesamt hat die LDS 120 LED-Lampen der Sockeltypen E21, E14 und GU10 untersucht. Ein Drittel dieser Lampen war von nicht gewerblichen Verwendern auf ausländischen Internetportalen bzw. Onlineplattformen bestellt und der LDS vom Zoll übergeben worden. Weitere 40 Lampen wurden im örtlichen Einzelhandel erworben und noch einmal 40 bei vorwiegend sächsischen Internetanbietern bestellt.

Die Unterschiede in der Beschaffung zeigten Unterschiede in der Produktsicherheit, die so nicht erwartet worden waren.

Unter den vom Zoll übergebenen Lampen war keine mängelfrei. 31 der 40 Prüflinge wiesen so gravierende sicherheitstechnische Mängel auf, dass sie vom Zoll vernichtet wurden. So wiesen Lampen aus diesem Marktsegment im ganz normalen Zugriffsbereich ihrer Oberfläche spannungsführende Teile oder auch scharfe Kanten auf. Eine größere Zahl von Lampen bestand auch den Test der Spannungsfestigkeit nicht. Dabei lag der Preisvorteil der auf ausländischen Internetportalen gegenüber den im örtlichen Einzelhandel angebotenen Produkte im Durchschnitt bei weniger als einem Euro.

Die Angebotspalette des örtlichen Handels ist zwar schmaler als die der Internetportale, jedoch schlossen die Lampen aus diesem Marktsegment in der Sicherheitsüberprüfung am besten ab. 29 der aus dieser Gruppe bewerteten LED-Lampen waren im Sicherheitscheck der LDS mängelfrei, sieben wiesen marginale Mängel in der Kennzeichnung auf. Die übrigen hatten Fehler,

die nur ein geringes Risiko für den Verwender darstellten. Der durchschnittliche Preis lag für eine LED-Lampe im Einzelwerb über alle Produktgruppen hinweg in diesem Marktsegment bei sechs Euro.

Abbildung 41: Zufällige Berührung elektrisch aktiver Teile möglich – Gefahr des elektrischen Schlags



Quelle: LDS, Abteilung Arbeitsschutz

Die Bestellung beim einheimischen Internetangebot ermöglicht dem Kunden eine größere Auswahl gegenüber den Angeboten des örtlich stationären Handels. Zwölf der dort beschafften LED-Lampen erwiesen sich als mängelfrei, 19 weitere wiesen für den sicheren Betrieb kaum bedeutsame Kennzeichnungsmängel auf, sieben hatten kleinere, zwei jedoch erhebliche und vor allem auch sicherheitsrelevante Mängel.

Der Vorteil der Bestellportale im Internet ist die oft gegebene Möglichkeit einer Bewertung von Produkten durch Kunden, mit der die Auswahl erleichtert werden kann. Vor allem auf Grund der zum Teil nicht unerheblichen Versandkosten stellte andererseits der einheimische Internethandel – zumindest bei der Einzelabnahme von Lampen – das mit zehn Euro pro Lampe durchschnittlich teuerste Marktsegment dar.

Als Fazit kann festgehalten werden: Die im örtlichen Einzelhandel angebotenen LED-Lampen weisen bei geringem Preisnachteil die größte Sicherheit für die Verwender auf. Dagegen ist der Eigenimport von LED-Lampen über die Nutzung von international aufgestellten Internetportalen mit Sicherheitsrisiken behaftet.

Marktüberwachung von pyrotechnischen Gegenständen, Feuerwerkskörper der Kategorien F1 und F2

Jeweils zum Jahreswechsel werden im zulässigen Verkaufszeitraum (29. bis 31. Dezember des lfd. Jahres) in zahlreichen Verkaufseinrichtungen Feuerwerkskörper der Kategorien 1 und 2 zum Verkauf für den Verbraucher angeboten. Feuerwerkskörper sind pyrotechnische Gegenstände, die den Regelungen des Sprengstoffrechts unterliegen und nach dem Grad der von ihnen ausgehenden Gefährdung und ihrem Verwendungszweck in verschiedene Kategorien eingeteilt werden.

Das sogenannte „Silvesterfeuerwerk“ sind Feuerwerkskörper der Kategorie F2, die im Gegensatz zu Feuerwerkskörpern der Kategorien 3 und 4, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere zum Jahreswechsel in größeren Mengen an Verbraucher ohne Fachkunde abgegeben und verwendet werden. Auf Grund der besonderen Risiken, die beim Gebrauch von Feuerwerkskörpern sowohl für den Verwender als auch für unbeteiligte Dritte ausgehen können, sind zum Schutz der Verbraucher entsprechende Maßnahmen der Marktüberwachung angezeigt.

Die behördliche Marktüberwachung von pyrotechnischen Gegenständen obliegt im Freistaat Sachsen ebenfalls der Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen. Im Zeitraum vom 15. November bis 31. Dezember 2016 wurden in insgesamt 379 Handelseinrichtungen und in 25 Lagereinrichtungen entsprechende Kontrollen von Feuerwerkskörpern der Kategorien 1 und 2 durchgeführt. Mit den Maßnahmen der Marktüberwachung sollte insbesondere darauf Einfluss genommen werden, dass zum Schutz der Verbraucher nur konforme Feuerwerkskörper der Kategorien 1 und 2 auf dem Markt bereitgestellt werden, die die Beschaffenheitsanforderungen der einschlägigen europäischen Vorschriften erfüllen und entweder mit einem CE-Zeichen gekennzeichnet sind oder über eine nationale Zulassung verfügen (BAM-Zulassungsnummer), für die noch eine Übergangsfrist bis zum 3. Juli 2017 besteht. Schwerpunkte der Maßnahmen der Marktüberwachung waren die Überprüfungen der gültigen CE-Kennzeichnung bzw. der Kennzeichnung mit einem BAM-Zulassungszeichen und die Hinweise zur sicheren Verwendung in der Gebrauchsanleitung. Darüber hinaus wurden die entsprechenden Verpackungen auf eventuelle Beschädigungen überprüft. Bei den o.g. Kontrollen wurde keine missbräuchliche oder unsachgemäße Verwendung des CE-Kennzeichens oder des BAM-Zulassungszeichens festgestellt. Die Überprüfung der vorgeschriebenen Kennzeichnung auf den Gegenständen selbst oder, falls die Kennzeichnung auf dem einzelnen Gegenstand wegen dessen Größe nicht möglich war, auf der kleinsten Verpackungseinheit ergab ebenfalls keine Verstöße.

Abbildung 42: Feuerwerkskörper der Kategorie F2



Quelle: LDS, Abteilung Arbeitsschutz

Lediglich in einem Fall wurde eine beschädigte Verpackung festgestellt, in deren Folge die Feuerwerkskörper (Blitzknaller der Kategorie F2) lose im Warengitter der Verkaufseinrichtung lagen. In einem weiteren Fall wurden die Feuerwerkskörper aus der beschädigten zugelassenen Verpackung vom Verkaufspersonal herausgenommen und lose ausgepreist. In den genannten Fällen wurde unmittelbar von der zuständigen Behörde die Entfernung aus dem Verkaufsraum und die Umlagerung in eine sichere Verpackung veranlasst.

Die Kontrollen der äußeren Sicherheitsmerkmale bei den Beschaffenheitsanforderungen insbesondere Befestigung und Schutz der Anzünder bzw. die Kontrolle auf unmittelbare Beschädigungen der Feuerwerkskörper ergab ebenfalls keine Mängel bzw. Verstöße.

Insgesamt haben die Maßnahmen zur Marktüberwachung 2016 gezeigt, dass die in den kontrollierten Verkaufseinrichtungen angebotenen Feuerwerkskörper der Kategorie F1 und F2 die erforderlichen Beschaffenheitsanforderungen erfüllten, über die erforderliche Kennzeichnung und die notwendigen Angaben in der Gebrauchsanleitung zur sicheren Verwendung verfügten.

Ökodesign und Energielabel

Ökodesign beinhaltet die umweltgerechte Gestaltung von Produkten. Hersteller, Händler und Verbraucher finden die gesetzlichen Grundlagen dazu in der Ökodesign-Richtlinie der EU (Richtlinie 2009/125/EG). In Deutschland setzen ein Gesetz und eine Verordnung die Ökodesign-Richtlinie in nationales Recht um. Zuständige Marktüberwachungsbehörde in Sachsen ist ebenfalls die Abteilung Arbeitsschutz der LDS.



Das Energielabel ist eine Energieverbrauchskennzeichnung, die Verbraucher über bestimmte Produkteigenschaften aufklärt, wie z. B. die Energieeffizienz oder Emissionen durch den Betrieb eines Produkts. Die gesetzliche Grundlage ist die EU-Richtlinie zur Energieverbrauchskennzeichnung (Richtlinie 2010/30/EU). In Deutschland wird die Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie durch ein Gesetz und eine Verordnung in nationales Recht umgesetzt. Zuständige Marktüberwachungsbehörden in Sachsen sind die Landkreise / kreisfreien Städte.

Der Rahmen für die Marktüberwachung ist ebenfalls die Verordnung (EG) 765/2008.

Beide Instrumente – Ökodesign und Energiekennzeichnung – ergänzen sich gegenseitig: Die Mindeststandards in den Ökodesignverordnungen sorgen dafür, dass ineffiziente Produkte nicht mehr auf dem Markt erlaubt sind. Mit dem Energielabel hingegen beabsichtigen die EU-Länder eine Verschiebung des Marktes hin zu energieeffizienteren Produkten. Auch die Verbraucher profitieren vom Energielabel, denn es bringt mehr Transparenz für Kaufentscheidungen.

Bundesweiter Aktionstag des Energielabels 2016

Im Oktober 2016 fanden erstmals die Aktionstage Energielabel statt. In dieser bundesweiten Aktion haben die Marktüberwachungsbehörden der Länder fast 115.000 Elektrogeräte und Reifen im Handel auf die Kennzeichnung mit dem sogenannten Energielabel überprüft. Mit dem Energielabel können Verbraucher auf einfache Weise den Energieverbrauch und die Leistungsdaten von verschiedenen Produkten vergleichen. Daher müssen die Händler das Label gut sichtbar an den betroffenen Produkten wie Fernseher, Waschmaschinen, Kühlschränken oder Kfz-Reifen anbringen.

Bei der Aktion haben die Behörden in ganz Deutschland über 7.500 Produkte (rund 6,6 Prozent) beanstanden müssen. Dabei fehlten die Energielabel bei Leuchten und Staubsaugern in ca. 10 Prozent der Fälle. Im Bereich der sogenannten „weißen Ware“ (zum Beispiel Kühl- und Gefrierschränke, Waschmaschinen und Wäschetrockner) betrug die Mängelquote lediglich 3 Prozent.

Die Marktüberwachungsbehörden haben bundesweit insgesamt 1.041 Händler kontrolliert. Hierunter befanden sich 349 Elektrofachmärkte, 143 Möbelhäuser, 127 Internethändler und 107 SB-Warenhäuser. Bei fast jedem zweiten Händler haben die Behörden Mängel festgestellt. Diese hohe Quote beruht nach Ansicht der Marktüberwachungsbehörden auf der Vielzahl von unterschiedlichen Gerätemodellen, die die Händler im Angebot haben.

383 der insgesamt 516 in Deutschland beanstandeten Händler

haben die festgestellten Mängel umgehend und freiwillig behoben (Quote: 74 Prozent). In den restlichen Fällen sind die Verfahren noch nicht abgeschlossen. Hierbei wird auch geprüft, ob ein Bußgeldverfahren gegen die Händler eingeleitet werden soll. Im Freistaat Sachsen sind 86 Handelseinrichtungen im Rahmen des Aktionstages Energielabel kontrolliert worden. Der Schwerpunkt lag dabei wie im gesamten Bundesgebiet bei den Elektrofachmärkten. Durchschnittlich 3 Prozent aller kontrollierten Produkte mussten wegen eines fehlenden oder nicht richtigen Energielabels beanstandet werden. Die Fehlerquote entspricht damit der Tendenz, die bereits in vergangenen Jahren bei entsprechenden Kontrollen festgestellt worden ist.

Bereits seit 2001 wird jedes Jahr in ca. 100 sächsischen Handelseinrichtungen überprüft, ob die Vorschriften des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes eingehalten werden. Dabei werden nicht nur die Kennzeichnungen von Elektrogeräten nach der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung, sondern auch die Kennzeichnung neuer Personenkraftfahrzeuge hinsichtlich des Kraftstoffverbrauchs, CO₂-Emissionen und Stromverbrauchs sowie die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz, Nasshaftung und Rollgeräusche überprüft. Neben den klassischen Vor-Ort-Kontrollen bei den Handelseinrichtungen werden auch die Kennzeichnungen energieverbrauchsrelevanter Produkte im Internet stichprobenhaft kontrolliert. Die zu überprüfenden Kennzeichnungen dienen der Information des Endverbrauchers, damit dieser effizientere Produkte wählen kann.

Kapitel 3 – Umweltbezogener Verbraucherschutz

Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Abbildung 43: Dresdner Stollen



Quelle: SMUL/ Michael Bader

Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Um das kulinarische Kulturgut der einzelnen Regionen zu bewahren, können seit dem Jahr 1992 Herkunftsbezeichnungen durch EU-Recht geschützt werden. Aktuell gültige Rechtsgrundlage ist die VO (EU) Nr. 1151/2012, die in Ergänzung zu nationalen Schutzregelungen regionale Spezialitäten umfassend vor jeglichen widerrechtlichen Nachahmungen oder sonstigen falschen bzw. irreführenden Angaben schützt. Dieser Schutz bedeutet, dass die Spezialitäten nur in der ursprünglichen Region nach den traditionellen Rezepturen hergestellt werden dürfen. Der Verbraucher erkennt die geschützten Spezialitäten an den jeweiligen EU-Gütezeichen und dem Schriftzug „geschützte geografische Angabe“ (g.g.A.), „geschützte Ursprungsbezeichnung“ (g.U.) oder „geschützte traditionelle Spezialität“ (g.t.S.).

Tabelle 28: Anzahl geschützter Bezeichnungen

EU	Deutschland	Sachsen
1.399	89	6

Quelle: DOOR-Datenbank der EU, Stand: Mai 2017

In Sachsen stehen nach der VO (EU) Nr. 1151/2012 gegenwärtig die folgenden sechs Herkunftsbezeichnungen als „geschützte Ursprungsbezeichnung“ (g.U.) bzw. „geschützte geografische Angabe“ (g.g.A.) unter EU-weitem Schutz:

- Altenburger Ziegenkäse, g.U.
- Dresdner Christstollen®/ Dresdner Weihnachtsstollen®/ Dresdner Stollen®, g.g.A.
- Elbe-Saale Hopfen, g.g.A.
- Lausitzer Leinöl, g.g.A.
- Meißner Fummel, g.g.A.
- Oberlausitzer BioKarpfen, g.g.A.

Sie werden mit den entsprechenden EU-Gütezeichen gekennzeichnet.

Abbildung 44: EU-Gütezeichen



Kontrollsystem in Sachsen

Die Kontrollbehörde in Sachsen ist das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG). Das LfULG hat derzeit zwei private Kontrollstellen in Sachsen für die VO (EU) Nr. 1151/2012 zugelassen, welche die Betriebskontrollen durchführen. Diese zwei Kontrollstellen sind:

- Prüfinstitut Lacon GmbH, Moltkestraße 4, 77654 Offenburg
- LKS – Landwirtschaftliche Kommunikations- und Servicegesellschaft mbH, August-Bebel-Straße 6, 09577 Lichtenwalde

Nach einer Risikoanalyse des LfULG wird die Häufigkeit der Vor-Ort-Kontrollen bei den Betrieben festgelegt. Bei den Betrieben ohne Vor-Ort-Kontrolle wird eine Buchprüfung anhand übersandter Unterlagen durchgeführt, sodass alle Betriebe in jedem Jahr geprüft werden. Beim Dresdner Christstollen mit ca. 130 Herstellern wird zusätzlich durch die Herstellervereinigung (Schutzgemeinschaft) eine eigene Qualitätsprüfung durchgeführt. Neben den Betriebskontrollen führt das LfULG in Sachsen Kontrollen in Vermarktungseinrichtungen von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln durch. Die Zahl der Kontrollen (Stichprobenumfang) und die zu kontrollierenden Bezeichnungen werden jährlich nach einer Risikoanalyse durch das LfULG festgelegt. Hinweise Dritter auf mögliche Verstöße gegen die VO (EU) Nr. 1151/2012 werden durch das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie umgehend bearbeitet.

Ergebnisse der Kontrollen in Sachsen im Berichtszeitraum 2014-2016

Die Ergebnisse der Betriebskontrollen nach VO (EU) Nr. 1151/2012 im Berichtszeitraum sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 29: Übersicht über die Betriebskontrollen

	2014	2015	2016
Anzahl der Betriebe mit Geo-Schutz Produkten	143	145	144
Anzahl der kontrollierten Betriebe	143	145	144

	2014	2015	2016
Kontrollquote	100 %	100 %	100 %
Anzahl der Kontrollbesuche	36	40	37
Anzahl der Betriebe mit Verstößen	13	10	5
Prozentsatz Verstöße	9,1 %	6,9 %	3,5 %

Die Verstöße waren alle nicht schwerwiegend und betrafen die Kennzeichnung und die Sensorik des Produktes. Den jeweiligen Produzenten wurde der Verstoß mitgeteilt und Gelegenheit zur Abhilfe in einer angemessenen Frist gegeben. Bei Nachkontrollen waren die Mängel in allen Fällen beseitigt. Insgesamt ist die Zahl der Verstöße im Berichtszeitraum deutlich rückläufig. Das LFULG hat im Berichtszeitraum stichprobenartig Kontrollen nach der VO (EU) Nr. 1151/2012 in Vermarktungseinrichtungen im Freistaat Sachsen durchgeführt. Konkret wurden in den Jahren 2014 und 2015 eine Vor-Ort-Kontrolle und im Jahr 2016 sechs Vor-Ort-Kontrollen im Lebensmitteleinzelhandel durchgeführt. Dabei wurden vier geschützte Bezeichnungen in den Märkten untersucht. Bei keiner Kontrolle wurde ein Verstoß festgestellt. Im Berichtszeitraum gab es keine Meldungen Dritter an das LFULG über mögliche Verstöße nach der VO (EU) Nr. 1151/2012 im Freistaat Sachsen.

Ökolebensmittel

Was sind Ökolebensmittel?

Der ökologische Landbau ist eine Bewirtschaftungsform der Landwirtschaft, bei der auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel verzichtet wird und die sich an weitgehend geschlossenen betrieblichen Nährstoffkreisläufen orientiert. Für die artgerechte Tierhaltung werden besondere Anforderungen an Stallplätze, Auslauf, Fütterung, Tierarten und -rassen gestellt. Diese zusätzlichen höheren Anforderungen an Öko-Erzeugnisse sind EU-weit in der Öko-Basisverordnung (Verordnung (EG) Nr. 834/2007) und den dazugehörigen Öko-Durchführungsverordnungen geregelt. Deutschland hat diese im Öko-Landbaugesetz umgesetzt.

Unternehmen, die ihre Produkte mit dem europäischen Logo für Öko- bzw. Bio-Produkte kennzeichnen möchten, müssen sich nicht nur an die detaillierten Produktions- und Herstellungsvorschriften halten, sondern müssen sich auch dem vorgeschriebenen Kontrollsystem unterwerfen.

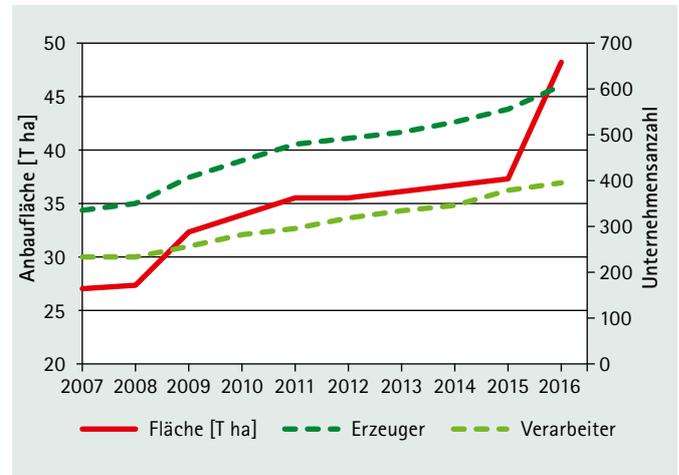
Abbildung 45: Das EU-Bio-Logo



Die Verbraucher honorieren diese besonders nachhaltige Form der Landbewirtschaftung, die mit höherem Aufwand und einem geringeren Ertragsniveau verbunden ist, durch höhere Preise für ökologisch erzeugte Produkte. Die Nachfrage nach ökologisch erzeugten Lebensmitteln wächst weltweit. Auch im Freistaat Sachsen kann die Öko-Branche, also die Erzeugung und Aufbereitung

von sowie der Handel mit Öko-Produkten, ein stetiges Wachstum verzeichnen. Sowohl die ökologisch bewirtschaftete Fläche als auch die Anzahl der Unternehmen stieg in den vergangenen zehn Jahren kontinuierlich an. Der Freistaat Sachsen unterstützt diese Entwicklung seit vielen Jahren durch eine gezielte Förderung.

Abbildung 46: Entwicklung des ökologischen Landbaus in Sachsen (Anzahl der Unternehmen und Fläche)



Das System der Ökokontrolle in Sachsen

Zum Schutz der Verbraucher vor Täuschung und zur Sicherung eines lautereren Wettbewerbes unter den Öko-Unternehmen hat die Europäische Union auch ein System der Ökokontrolle eingeführt. Danach erfolgt die regelmäßige Kontrolle der Öko-Unternehmen durch private Kontrollstellen auf Basis privatrechtlicher Kontrollverträge. Die Kontrollstellen müssen umfangreiche Voraussetzungen erfüllen und durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für die jeweiligen Kontrollbereiche zugelassen sowie durch die Deutsche Akkreditierungsstelle akkreditiert werden.

Tabelle 30: Kontrollbereiche beim ökologischen Landbau

Kontrollbereich	Kontrollgegenstand	Kontrollinhalte
A	Landwirtschaftliche Erzeugung	Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse aus der landwirtschaftlichen Produktion oder aus der Sammlung von Wildpflanzen, Erzeugnisse von Meeresalgen; Tiere und tierische Erzeugnisse aus der Tierproduktion
B	Herstellung verarbeiteter Lebensmittel	Einheiten zur Aufbereitung von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen und von Lebensmitteln aus pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen. Unter den Kontrollbereich B fallen auch Betriebe, die ausschließlich ökologisch/biologisch produzieren und aufbereitete Erzeugnisse lagern und in den Verkehr bringen
C	Handel mit Drittländern (Import/Export)	Einfuhr von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen, Tieren, tierischen Erzeugnissen, von Futtermitteln, Mischfuttermitteln und Futtermittelausgangserzeugnissen aus Drittländern
E	Herstellung von Futtermitteln	Einheiten zur Aufbereitung von Futtermitteln, Mischfuttermitteln und Futtermittelausgangserzeugnissen
H	Handel	ausschließlich Handel

Kontrollstellen, die in Sachsen tätig werden möchten, werden durch das für die Umsetzung des Öko-Rechts in Sachsen zuständige LfULG entsprechend der Sächsischen Öko-Beleihungsverordnung beliehen werden. Damit werden sie mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet und dürfen dann für die übertragenen Aufgaben einer Behörde gleichgestellt, beispielsweise selbstständig Bescheide erlassen. Gegenwärtig sind in Sachsen zwölf Kontrollstellen beliehen und nehmen eigenverantwortlich die Kontrollen der Öko-Unternehmen vor.

Das LfULG übt als zuständige Behörde für den Vollzug der EU-Öko-Verordnung die Aufsicht über die privaten Öko-Kontrollstellen aus. So prüft es insbesondere die Wirksamkeit der Kontrolldurchführung der privaten Kontrollstellen. Dazu werden stichprobenweise und unangekündigt Kontrolldurchführungen der Kontrollstellen begleitet.

Kontrollergebnisse

Für die Anzahl der Kontrollbegleitungen gibt es zwischen Bund und Ländern abgestimmte Richtwerte. Die konkreten Kontrollbegleitungen werden nach einer Risiko-Analyse ausgewählt, d. h. es werden vorrangig Kontrollen beaufsichtigt, bei denen erhöhte Risiken bei dem kontrollierten Unternehmen oder der beaufsichtigten Kontrollstelle zu erwarten sind. Am Risiko orientierte Auswahlkriterien sind unter anderem der Einsatz von neuem, unerfahrenem Kontrollpersonal, Auffälligkeiten oder Verstöße in der Vergangenheit, neue Unternehmen oder Unternehmen mit besonders großer Marktbedeutung.

Während der Kontrollbegleitung wird unter anderem geprüft, ob der Kontrolleur über die erforderliche fachliche Eignung und Kenntnisse des Öko-Rechtes verfügt und seine Aufgaben zuverlässig, gründlich und systematisch durchführt. Nach den Begleitungen wird außerdem überwacht, wie die Kontrollstellen mit festgestellten Verstößen und Unzulänglichkeiten im kontrollierten Unternehmen umgehen und welche Maßnahmen ergriffen werden. Die Kontrollstellen erhalten eine schriftliche Auswertung der Kontrollbegleitung. Werden Unzulänglichkeiten bei der Kontrolldurchführung oder -nachbereitung festgestellt, wird die Kontrollstelle zur systematischen Änderung in der Kontrolldurchführung aufgefordert. Soweit die Kontrollstelle dieser Aufforderung nicht angemessen nachkommt, ergreift das LfULG weitere Maßnahmen, die bis zum Entzug der Beleihung und damit einem Verbot der Tätigkeit als Öko-Kontrollstelle im Freistaat Sachsen reichen können.

Tabelle 31: Anzahl Kontrollbegleitungen durch das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Kontrollbereich	2014	2015	2016
A – Agrarerzeuger	27	23	24
B – Verarbeiter	12	19	26
C – Ein- / Ausfühler	1	0	3
Andere Unternehmen	2	2	3

So stellte das LfULG in einem Fall bei seinen Kontrollbegleitungen in den Jahren 2015 und 2016 wiederholt unzulängliche Kontrolldurchführungen durch einen einzelnen Kontrolleur fest. Auch durch ein mit dem Kontrolleur und der verantwortlichen Kontrollstelle geführtes Abhilfegespräch, das die festgestellten Unzulänglichkeiten und einzuhaltende Anforderungen bei der Kontrolldurchführung zum Inhalt hatte, brachte keine Verbes-

serung. Im Ergebnis ist der Kontrolleur ab dem Jahr 2017 nicht mehr im Freistaat Sachsen tätig.

In einem weiteren Fall musste gegen eine Kontrollstelle wegen mehrerer im Jahr 2016 festgestellter systematischer Defizite bei der Kontrolldurchführung das Verfahren zur Aberkennung der Beleihung eingeleitet werden. Im Ergebnis des vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens veranlasste die Kontrollstelle Maßnahmen, um die festgestellten Unzulänglichkeiten abzustellen. Das LfULG hat daraufhin das Aberkennungsverfahren eingestellt, wird aber diese Kontrollstelle risikoorientiert weiterhin überwachen.

Darüber hinaus erlässt das LfULG Ausnahmegenehmigungen nach Öko-Recht und reagiert auf – auch internationale – Schnellwarnungen. Außerdem muss gegen sonstige Verstöße gegen die Öko-Vorschriften, beispielsweise der unzulässigen Auslobung oder Kennzeichnung mit „Öko“ oder „Bio“ vorgegangen werden. Dabei kam es, gerade in den Jahren des Berichtszeitraumes 2014 bis 2016, zu einer intensiven Zusammenarbeit mit den für den Bereich Lebensmittelsicherheit zuständigen Behörden, um den ganzheitlichen Verbraucherschutz zu gewährleisten.

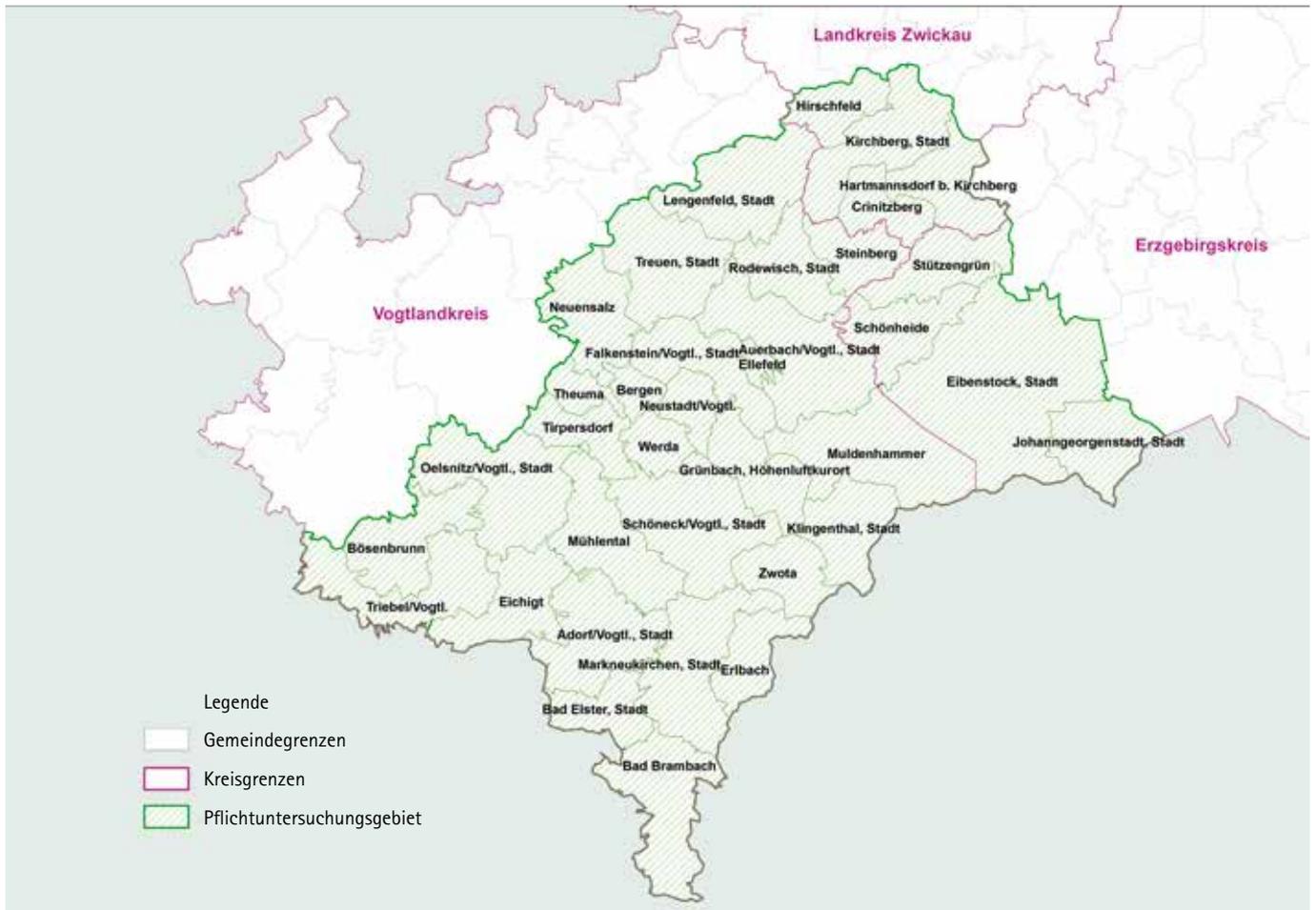
Radioaktivitätsuntersuchungen bei Wild

Als Folge der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl im Jahr 1986 kam es auch im Freistaat Sachsen zu radioaktiven Niederschlägen (Fall-out). Hiervon waren im Wesentlichen der walddominierte Süden des Vogtlandkreises und angrenzende Gemeinden im Erzgebirgskreis sowie im Landkreis Zwickau betroffen. Von den damals niedergegangenen radioaktiven Isotopen ist nur noch das Radiocäsium (Cs-137) als relevant einzustufen. Aufgrund seiner langen Halbwertszeit (30 Jahre) kann es auch jetzt noch in den betroffenen Gebieten nachgewiesen werden. Radiocäsium reichert sich im Boden und insbesondere in Pilzen an, welche dem Schwarzwild als Nahrung dienen. Das Radiocäsium wird verstoffwechselt und führt so zu einer radioaktiven Belastung des Wildbrets. Allerdings wird das Radiocäsium aufgrund seiner durchschnittlichen biologischen Halbwertszeit von etwa 20 Tagen auf natürlichem Weg (Kot und Harn) auch wieder ausgeschieden (keine Akkumulation). Der Radiocäsiumgehalt im Wildfleisch nimmt deshalb mit zunehmendem Alter der Tiere auch nicht zu.

Die Radiocäsiumbelastung von Schwarzwild wird in der Fachliteratur vor allem auf die besondere Ernährungsweise dieser Wildart, unter anderem die Aufnahme von unterirdisch wachsenden Hirschtrüffeln, zurückgeführt. Fleisch von Wildschweinen kann durch das wechselnde Nahrungsangebot im Jahresverlauf zudem stark schwankende Belastungen mit Radiocäsium aufweisen. Daher werden sowohl regional als auch saisonal zwischen erlegten Stücken deutliche Unterschiede in der Belastung festgestellt. Bei Untersuchungen von Rot- und Rehwild wurden demgegenüber keine Höchstwertüberschreitungen festgestellt. Ursächlich hierfür sind vor allem die anderen Ernährungsgewohnheiten dieser Wildarten.

Vorangegangene staatliche Messprogramme bestätigten, dass es besonders im walddominierten Süden des Vogtlandkreises bei Schwarzwild zu Überschreitungen des Höchstwertes für Radiocäsium gemäß der Empfehlung 2003/274/Euratom der Kommission vom 14. April 2003 kommen kann. Seit 1. September 2012 ist dort durch Erlass des Sächsischen Staatsministeriums

Abbildung 47: Abgrenzung des Pflichtuntersuchungsgebietes



Quelle/Geobasisdaten: Staatsbetrieb GeoSN Sachsen

für Soziales und Verbraucherschutz eine radiologische Pflichtuntersuchung von erlegtem Schwarzwild, welches in Verkehr gebracht werden soll, eingeführt worden. Ein anschließendes Monitoring in angrenzenden Gebieten führte zu einer Erweiterung des Pflichtuntersuchungsgebietes zum 1. Februar 2016 auf weitere Gemeinden des Vogtlandkreises sowie auf angrenzende Gemeinden im Landkreis Zwickau sowie im Erzgebirgskreis. Das aktuell ausgewiesene Pflichtuntersuchungsgebiet gibt die nachstehende Abbildung wieder.

Grundsätzlich spricht man (juristisch) von „Inverkehrbringen“, wenn Wildbret außerhalb des häuslichen Bereiches an Dritte abgegeben oder verkauft wird. Von der Europäischen Union ist für die Verkehrsfähigkeit von Lebensmitteln ein Höchstwert von 600 Bq Radiocäsium/kg Wildfleisch vorgegeben worden, der nicht überschritten werden darf. Erst wenn durch konkrete Untersuchungsergebnisse belegt ist, dass der Höchstwert von Radiocäsium unterschritten bzw. nicht überschritten ist, kann

das erlegte Schwarzwild aus dem Pflichtuntersuchungsgebiet als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden. Die Durchführung dieser Untersuchung(en) hat gemäß Verordnung (EG) Nr. 178/2002 grundsätzlich der für die Sicherheit der in den Verkehr gebrachten Lebensmittel verantwortliche Jäger bzw. der Staatsbetrieb Sachsenforst für Wild aus den Verwaltungsjagdbezirken als „Lebensmittelunternehmer“ zu veranlassen.

Für die betroffenen gemeinschaftlichen Jagdbezirke und Eigenjagdbezirke bieten das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Vogtlandkreises und des Landkreises Zwickau die Untersuchungen als Serviceleistung für die Jägerschaft an. Die Untersuchung des in den Verwaltungsjagdbezirken erlegten Schwarzwildes erfolgt in Amtshilfe durch die Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfULG) auf Basis eines abgestimmten Messprogrammes.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2016 wurden im Pflichtuntersuchungsgebiet 3.845 Schwarzwildproben und in

Tabelle 32: Daten der Radioaktivitätsuntersuchungen bei Schwarzwild

Gebiet	Proben (Stück)			Höchstwert- überschreitung (Stück)			Maximalwerte (Bq/kg)		
	2014	2015	2016	2014	2015	2016	2014	2015	2016
Pflichtuntersuchungsgebiet	1.047	1.401	1.397	182	385	275	6.614	7.470	6.019
Sonstige Gebiete	92	99	71	2	6	6	871	941	1.494
Gesamt	1.139	1.500	1.468	184	391	281	6.614	7.470	6.019

den sonstigen Gebieten im Freistaat Sachsen (alle Gemeinden im Freistaat Sachsen außerhalb des Pflichtuntersuchungsgebietes) 262 Schwarzwildproben untersucht. Davon war in 842 Proben im Pflichtuntersuchungsgebiet und in 14 Proben in den sonstigen Gebieten des Freistaates Sachsen der zugelassene Höchstwert überschritten. Der gemessene Maximalwert lag im Pflichtuntersuchungsgebiet bei 7.470 Bq/kg und in den sonstigen Gebieten des Freistaates Sachsen bei 1.494 Bq/kg. Die Daten für die einzelnen Jahre des Berichtszeitraumes sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Radonberatung

Was ist Radon, und warum ist es zu beachten?

Radon ist ein radioaktives Edelgas. Es ist natürlichen Ursprungs und wird hauptsächlich aus dem Boden in die Luft freigesetzt. Deshalb wird Radon vom Menschen eingeatmet und kann Lungenkrebs verursachen. Der Mensch kann sich vor den schädlichen Wirkungen durch geeignete Maßnahmen schützen.

Radon gibt es in der Natur nicht erst seitdem es den Menschen gibt. Die Erdkruste enthält seit ihrer Entstehung natürliche radioaktive Elemente wie Uran und Thorium. Diese wandeln sich durch radioaktiven Zerfall um, bis nach mehreren Zwischenstufen (mit weiteren radioaktiven Elementen, wie z. B. Radium, Radon und Polonium) stabiles Blei entsteht. Bei den Zerfallsprozessen wird ionisierende Strahlung ausgesendet.

Die im Boden vorhandenen natürlichen radioaktiven Elemente können durch verschiedene Ausbreitungsprozesse in die Atmosphäre und in das Grund- und Oberflächenwasser gelangen sowie von Pflanzen und Tieren aufgenommen werden. Der Mensch ist deshalb seit jeher neben der Strahlung aus dem Kosmos auch weiteren natürlichen Strahleneinwirkungen ausgesetzt, die ihren Ursprung in der Zusammensetzung der Erdkruste haben. Radon ist hierbei, wie im Folgenden dargestellt, von besonderer Bedeutung.

Die Einwirkung der natürlichen Strahlenquellen auf den Menschen erfolgt zum einen durch die Aufnahme der radioaktiven Elemente in den Körper beim Atmen oder mit der Nahrung bzw. dem Trinkwasser. Von außen ist der Mensch dagegen vor allem der Gammastrahlung ausgesetzt, die von den natürlichen radioaktiven Elementen im Boden und in anderen Materialien (z. B. Baumaterialien) ausgesandt wird. Radon stammt aus der natürlichen Uran-Radium-Zerfallsreihe, wobei Radium der unmittelbare Vorgänger des Radons ist. Uran und Radium kommen in unterschiedlichen Konzentrationen in allen Böden vor. Radon zerfällt mit einer Halbwertszeit von 3,8 Tagen und sendet dabei Alpha-Strahlen aus, die aus Helium-Atomkernen bestehen. Radon ist farb-, geruch- und geschmacklos und kann deshalb vom Menschen nicht wahrgenommen werden. Radon ist als einziges natürliches radioaktives Element gasförmig. Es ist in Wasser und Fetten sehr gut löslich.

Über die Atemwege gelangt nicht nur das Radon in die Lunge, denn es liegt in der Luft immer gemeinsam mit seinen kurzlebigen Zerfallsprodukten vor. Während der größte Teil des Radons (als sich nicht anlagerndes Edelgas) wieder ausgeatmet wird, lagern sich seine ebenfalls eingeatmeten Zerfallsprodukte in der Lunge an. Somit trägt das Radon selbst nur wenig zur

Strahlenbelastung bei. Den Hauptteil der Strahleneinwirkung in den Atemwegen bewirken die kurzlebigen Zerfallsprodukte des Radons, da sie hier weiter zerfallen. Ihre Strahlung kann Schäden in den Zellen des empfindlichen Lungengewebes auslösen. Der menschliche Organismus verfügt jedoch über Reparaturmechanismen, welche die meisten derartigen Veränderungen in den Zellen beheben. Nur wenn solche Zellschäden infolge der Strahleneinwirkung nicht erfolgreich repariert werden, können diese zum Ausgangspunkt eines Lungenkrebses werden.

Nach den Ergebnissen von Bevölkerungsstudien zum Lungenkrebsrisiko durch Radonbelastungen sind bei Anwendung der linearen Dosis-Wirkungs-Beziehung rechnerisch etwa fünf Prozent der Lungenkrebsfälle in Deutschland auf Radon bzw. seine kurzlebigen Zerfallsprodukte zurückzuführen. Über 90 Prozent aller Lungenkrebsfälle werden durch das Tabakrauchen verursacht. Radon ist somit auch mit großem Abstand hinter dem Rauchen, als zweitwichtigste Lungenkrebsursache anzusehen.

Was ist zu Radon gesetzlich geregelt?

Bis zum Jahr 2017 war im deutschen Strahlenschutzrecht lediglich der Schutz von Arbeitnehmern an bestimmten Arbeitsplätzen mit bekannt erhöhten Radonkonzentrationen geregelt (untertägige Bergwerke, Schächte und Höhlen, einschließlich Besucherbergwerke, Radon-Heilbäder und -Heilstollen, Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung). In Wohngebäuden oder an anderen Arbeitsplätzen gab es lediglich Empfehlungen zur Begrenzung der Radonkonzentration.

Zur Umsetzung der „Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung“ wurde jedoch im neuen Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz – StrlSchG) ein Referenzwert für die Radonkonzentration von 300 Bq/m³ eingeführt. Dieser Referenzwert gilt zum Schutz vor Radon in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen in Innenräumen. Der Referenzwert ist ein festgelegter Wert, der als Maßstab für die Prüfung der Angemessenheit von Maßnahmen dient. Ein Referenzwert ist somit kein Grenzwert. Das Strahlenschutzgesetz fordert künftig, dass bei Errichtung von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen geeignete Maßnahmen zu treffen sind, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. In Gebieten, in denen der Referenzwert in Aufenthaltsräumen oder an Arbeitsplätzen in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden überschritten wird, können zusätzliche Maßnahmen beim Bau erforderlich sein bzw. resultieren Messpflichten an Arbeitsplätzen.

Wer kann dem Verbraucher Fragen zum Radonschutz beantworten?

Vom Freistaat Sachsen wird eine Beratung zum Aufkommen von Radon in Gebäuden durch eine speziell hierfür eingerichtete Radonberatungsstelle in Bad Schlema und Chemnitz kostenlos angeboten. Auch kostenlose Radonmessungen im Rahmen von Messprogrammen des Freistaates werden durch die Radonberatungsstelle durchgeführt. Die Radonberatungsstelle ist regelmäßig auf den Baumessen in Dresden, Chemnitz und Zwickau

präsent und unterstützt die Sensibilisierung von Wohneigentümern, Bauherren und weiteren Baubeteiligten durch eine umfangreiche Vortragstätigkeit. Seit dem Jahr 2016 unterstützt das interaktive Radonhaus die Beratungstätigkeit. Das Radonhaus ist als Ausstellung konzipiert und kann kostenfrei von Schulen oder öffentlichen Einrichtungen ausgeliehen werden.

Abbildung 48: Das Radonhaus auf der Baumesse Chemnitz.



Quelle: BfUL/ Herr Taube

Im Auftrag der sächsischen Strahlenschutzbehörden führt oder führte die Radonberatungsstelle unter anderem die folgenden Messprogramme durch: Erfassung der Radonkonzentration in Passivhäusern; Verdichtung der Bodenradonkarte im Freistaat Sachsen; vollständige Datenerfassung in (ausgewählten) Häusern; Messungen in öffentlichen Gebäuden; Radonmessungen in Schulen; Radonmessungen an Arbeitsplätzen des Freistaates Sachsen. Besonders die drei letztgenannten Messprogramme dienen der Vorbereitung der anstehenden Umsetzung des Strahlenschutzgesetzes.

Kapitel 4 – Die Arbeit der Verbraucherzentrale Sachsen e.V.

25 Jahre Herzblut und Engagement

Als Chemnitz noch Karl-Marx-Stadt hieß und Videorecorder ohne Innenleben für stolze 1.000 DDR-Mark verkauft wurden – bis dahin reicht die Arbeit der Verbraucherzentrale Sachsen bereits zurück. Ein Vierteljahrhundert Herzblut und Engagement für die sächsischen Verbraucher hat die Verbraucherzentrale Sachsen im Jahr 2015 mit einer Wanderausstellung gefeiert, die über das gesamte Jubiläumsjahr in allen 13 sächsischen Beratungsstandorten gezeigt wurde. Die Ausstellung gab einen Einblick in den Ausbau der Beratungsthemen, die Erfolge der Verbraucherzentrale Sachsen und die kleinen und großen Fragen im Verbraucheralltag. Die sind in den letzten Jahren nicht gerade weniger geworden. Denn eines ist klar: Im Laufe der Jahrzehnte sind die Themen, mit denen Verbraucher konfrontiert sind, deutlich komplexer und die Probleme ebenso wie der Anbietermarkt vielschichtiger und undurchsichtiger geworden. Mittlerweile konnten die Verbraucherberatung personell verstärkt, die Themenpalette deutlich ausgeweitet und die Zugangswege sowie die Erreichbarkeit der Verbraucherzentrale enorm verbessert werden.

Abbildung 49: 25 Jahre Herzblut und Engagement



Quelle: Verbraucherzentrale Sachsen

Übergang, Aufbruch und Neuausrichtung

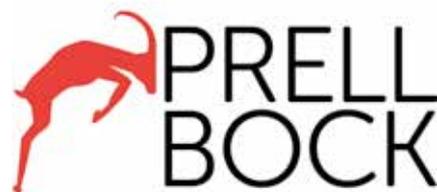
Neue Wege gehen – so lautet das Credo der Verbraucherzentrale Sachsen mit neuen Veranstaltungsformaten, intensiver Öffentlichkeitsarbeit, besserer Vernetzung und Veränderungen bei der Struktur und Themengebieten. Diese neuen Wege führen direkt zur Digitalisierung des Verbraucheralltages, Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen und zu mehr Dynamik in der Themenfindung. So gelang es, auch auf Entwicklungen und vielleicht kurzlebige Trends zu reagieren und Verbrauchern auf innovative Weise relevante Informationen zugänglich zu machen.

Für das schwarze Schaf in der Herde: Der Negativpreis „Prellbock“

Es gibt Preise, über die freuen sich die Preisträger. Und es gibt den „Prellbock“. Die Verbraucherzentrale Sachsen hat diesen

Preis erstmals 2014 an das Unternehmen vergeben, das seine Kunden laut einer Online-Umfrage im Jahr 2013 am meisten verärgert hat. Preisträger wurde die B2B Technologies Chemnitz GmbH. Fast die Hälfte der Verbraucher, die im Jahr 2013 Vorschläge abgegeben hatten, wählte dieses Unternehmen als ihren „Favoriten“. Auch die Mitglieder einer fünfköpfigen Jury waren der Meinung, dass B2B Technologies den „Prellbock“ verdient hat. Mit der Aktion hat die Verbraucherzentrale Sachsen gezielt auf – aus Sicht der Verbraucher – besonders gravierende Verstöße gegen Verbraucherschutzvorschriften aufmerksam gemacht. Der Negativpreis soll ein häufiges Problem symbolisieren, das viele sächsische Verbraucher bereits als ungerecht erlebt haben: Immer wieder laufen sie bei Herstellern, Händlern, Banken und anderen Dienstleistern wie auf einen Prellbock auf, der alle Kritik von sich abprallen lässt.

Abbildung 50: Für das schwarze Schaf in der Herde



Quelle: Verbraucherzentrale Sachsen

Abbildung 51: Übergabeversuch bei der ersten Verleihung des Preises an B2B Technologies 2014 aus Chemnitz.



Quelle: Verbraucherzentrale Sachsen

Am 10. März 2016 hat die Verbraucherzentrale Sachsen zum zweiten Mal den Negativpreis „Prellbock“ verliehen. Am gravierendsten gegen Verbraucherschutzvorschriften verstoßen, hat aus Sicht der Verbraucher und der Jury die MGN GmbH aus Dresden. Die Firma zockt insbesondere ältere Menschen in vielen Teilen Sachsens mit schamloser Kaltakquise am Telefon ab und verstößt damit gegen eine Vielzahl von Verbraucherschutzvorschriften. Dabei ist fraglich, welchen gesundheitlichen

Nutzen die angepriesenen Nahrungsergänzungsmittel „Gesund + Fit Vitalkapseln“ haben. Immerhin bestehen die vermeintlichen Wunderpillen unter anderem aus Grünem Tee und Algen. Das Interesse an der Preisverleihung und das darauf folgende Medienecho waren groß.

Abbildung 52: Auch beim zweiten Mal blieb die Zustellung des Negativpreises erfolglos – diesmal an die MGN GmbH aus Dresden.



Quelle: Verbraucherzentrale Sachsen

Egal ob Überraschendes im Kleingedruckten, untergeschobene Verträge, aufdringliche Verkaufspraktiken, unberechtigte Inkasso-Forderungen, schlechter Service oder dreiste Werbe-Mogelpackungen: Verbraucher haben die Chance, den schwarzen Schafsböck unter den Unternehmen zu nominieren. Abstimmungen können in allen Beratungseinrichtungen der Verbraucherzentrale Sachsen vorgenommen werden oder online unter www.verbraucherzentrale-sachsen.de/prellbock. Die Verbraucherzentrale Sachsen kürt gemeinsam mit der Jury einen Gewinner und überreicht den Prellbock medienwirksam.

Erfolgreich für Verbraucher

Abbildung 53: Auch 2014 bis 2016 wieder erfolgreich vor Gericht für die Verbraucher des Freistaates



Quelle: Pixabay

1965 wurde in Deutschland die Verbraucherverbandsklage eingeführt. Seitdem werden auch durch die Verbraucherzentrale Sachsen Verbraucherrechte umfassend und sehr hartnäckig im

kollektiven Rechtsschutzverfahren durchgesetzt. Schwerpunkt der kollektiven Rechtsdurchsetzung sind Unterlassungsklagen, mit denen rechtswidrige Praktiken verboten werden, wie beispielsweise irreführende Werbung oder die Verwendung unzulässiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen. Eine Auswahl der geführten Verfahren ist im folgenden Absatz zusammengefasst:

Das Landgericht Leipzig untersagte der **Unister Travel Retail GmbH & Co. KG** aus Leipzig am 29.09.2015, nach einer Klage der Verbraucherzentrale Sachsen irreführende Preisdarstellungen auf dem Portal hotelreservierung.de. Das Unternehmen teilte die nach einer Suchanfrage angezeigten Hotelpreise auch durch die Anzahl der mitreisenden minderjährigen Kinder – selbst wenn deren Übernachtung im betreffenden Hotel kostenlos war. Dies hielten die Leipziger Richter für rechtswidrig und verboten diese Praxis. Das Urteil wurde im anschließenden Berufungsverfahren auch durch das Oberlandesgericht Dresden bestätigt. Das Oberlandesgericht Dresden untersagte im Januar 2016 aufgrund einer Klage der Verbraucherzentrale Sachsen dem Anbieter **Primacom aus Leipzig** die Verwendung einer Reihe von irreführenden Preiswerbungen im Internet und in Werbeprospekten. Das Unternehmen hatte zwingend anfallende Preisbestandteile in Fußnoten versteckt und falsch für angebliche Gratisleistungen geworben.

Gegen das äußerst verbraucherunfreundlich agierende Unternehmen **B2B Technologies Chemnitz** errang die Verbraucherzentrale Sachsen im Januar 2016 vor dem Oberlandesgericht Dresden einen Sieg. Das Unternehmen hatte im Internet mit extremen Niedrigpreisen und Rabatten für Waren geworben, die es tatsächlich nicht gewährte. Damit wurden Verbraucher in versteckte Abo-Verträge gelockt. Alle problematischen Geschäftspraktiken wurden unterbunden und das Unternehmen zur Herausgabe der Unrechtsgewinne verurteilt.

Das Landgericht Leipzig hat die **Dresdner Volksbank Raiffeisenbank eG** am 10.12.2015 aufgrund einer Klage der Verbraucherzentrale Sachsen verurteilt, rechtswidrig abgebuchte Pfändungsentgelte an ihre Kunden zurückzuzahlen. Zudem muss das Unternehmen seinen Kunden in einem Schreiben mitteilen, dass für den durch die jeweilige Pfändung entstandenen Aufwand keine Kosten geltend gemacht werden. Das Gericht bewertete das Vorgehen der Dresdner VR-Bank als eine Verletzung mit schwerem Verschulden, da sich das Unternehmen damit hartnäckig einer seit 1999 bestehenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes widersetzt und seine Position gegenüber den Verbrauchern missbraucht. Die Kündigungsdrohungen der Bank gegenüber ihren Kunden im Zusammenhang mit Pfändungsschutzkonten wurden durch das Gericht allerdings als zulässig erachtet. Sowohl die Dresdner VR-Bank als auch die Verbraucherzentrale Sachsen haben gegen das Urteil Berufung eingelegt.

Das Landgericht Düsseldorf urteilte am 09.12.2015 in einem Verfahren der Verbraucherzentrale Sachsen gegen den Energieversorger **ExtraEnergie GmbH** aus Neuss, dass Preiserhöhungen, die in Gestalt einer unbedeutend scheinenden E-Mail versendet werden, unwirksam sind. Erst nach eineinhalb Seiten über die Energiewende und deren wirtschaftliche Folgen hatte ExtraEnergie auf die Preiserhöhung hingewiesen – in gerade mal zwei Sätzen. Das Gericht hat dem Energieanbieter darüber hinaus untersagt, sich auf die in den fraglichen E-Mails ange-

kündigten Preiserhöhungen zu berufen. Das bedeutet für alle ExtraEnergie-Kunden, dass sie die auf Grund dieser E-Mails gezahlten Preiserhöhungen zurückfordern können, auch wenn das Urteil noch nicht rechtskräftig ist. Eine Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nach der Vertragsänderungen per E-Mail mitgeteilt werden, hat das Gericht allerdings für zulässig erachtet.

Sächsische Verbraucher beschwerten sich im Jahr 2015 darüber, dass die **CreditPlus Bank AG** mit Sitz in Stuttgart Entgelte für Mitteilungen in Rechnung stellte, die sie gar nicht bewusst angefordert hatten. Die Verbraucherzentrale Sachsen mahnte die Bank daraufhin ab. Da das schwäbische Unternehmen keine Unterlassungserklärung abgab, klagte die Verbraucherzentrale Sachsen vor dem Landgericht Stuttgart. Das Gericht untersagte der CreditPlus Bank am 04.12.2015, bei Verbraucherdarlehen 8,50 Euro pro Jahr für die Zusendung eines jährlichen Kontoauszuges sowie 9,50 Euro für eine Ablösesummenmitteilung zu verlangen. Weitere Klageanträge auf Rückzahlung der Gelder und Information der Verbraucher hat das Gericht allerdings abgewiesen. Auch wurde eine der Preisgestaltungen als nicht überprüfbar beurteilt. Sowohl die CreditPlus Bank als auch die Verbraucherzentrale Sachsen haben gegen das Urteil Berufung eingelegt.

Die **Stadtwerke Leipzig GmbH** erhoben Anfang 2015 für die Erstellung und Zusendung einer Mahnung an Verbraucher eine Kostenpauschale in Höhe von 5,50 Euro. Ein solch pauschalisierter Schadensersatzanspruch ist unzulässig, da er den tatsächlich zu erwartenden Schaden übersteigt. Aufgrund einer Abmahnung der Verbraucherzentrale Sachsen gaben die Stadtwerke eine Unterlassungserklärung ab und senkten die Kostenpauschale deutlich.

Im März 2016 verliehen die Sächsischen Verbraucherschützer den Negativpreis „Prellbock“ an die Dresdner Firma **MGN GmbH** aus Dresden. Die unabhängige Jury empfand die Abzocke von älteren Menschen mit Abos für zweifelhafte Nahrungsergänzungsmittel als besonders verwerflich. Als „Preis“ reichte die Verbraucherzentrale Sachsen eine Klage gegen die unzulässige Gesundheitswerbung für die verkauften Produkte ein. Das Landgericht Leipzig sah die Sache genauso und verurteilte das Dresdner Unternehmen.

Die **Erzgebirgssparkasse** hatte bereits Ende 2015 angekündigt, die Preise und die Ausstattungsmerkmale der Privatgirokonten ab 01.01.2016 zu ändern – auch für Bestandskunden. Die Zustimmung zu dieser Preisänderung sollte als erteilt gelten, wenn der Kontoinhaber nicht innerhalb von zwei Monaten, nach denen die Änderungen angeboten wurden, widerspricht. Nach Auffassung der Verbraucherzentrale Sachsen wurde mit dieser Ankündigung der Kontomodelländerung gegen eine Reihe von verbraucherschützenden Vorschriften verstoßen. Das beim Landgericht Leipzig anhängige Verfahren gegen die Erzgebirgssparkasse erledigte sich, als die Sparkasse kurz vor der mündlichen Verhandlung die geforderte Unterlassungserklärung doch noch abgab. In letzter Konsequenz führte dies zur Rückzahlung der unberechtigt erhobenen Kontoführungskosten an die Kunden.

Schließlich errang die Verbraucherzentrale Sachsen auch für Kunden der Sparda Bank Berlin einen Sieg. Hat ein Konto zu wenig Guthaben, können Banken und Kreditinstitute Lastschrif-

ten ablehnen. Darüber müssen sie die Kunden informieren und dürfen für diesen Service ein Entgelt verlangen. Für einen einzigen automatisierten Brief jedoch sechs Euro zu verlangen, überschrift nach Auffassung der Verbraucherzentrale Sachsen die Verhältnismäßigkeit. In der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht Berlin hat die Bank eine Unterlassungserklärung abgegeben. Die aktuellen Kosten für den Benachrichtigungsservice der Sparda-Bank betragen nun nur noch 1,94 Euro.

Die Firma **Unilever Deutschland GmbH** bewarb in der Vergangenheit ihre Tütensuppe „Knorr Feinschmecker Tomatensuppe Toscana“ mit dem Hinweis „Natürlich ohne geschmacksverstärkende Zusatzstoffe“. In der Zutatenliste stand jedoch Hefeextrakt. Dieser zählt zwar rechtlich nicht zu den „geschmacksverstärkenden Zusatzstoffen“, jedoch ist er glutamatreich und entfaltet auch eine geschmacksverstärkende Wirkung. Am 08.09.2016 entschied das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg in der Berufung: Eine solche Werbung ist nicht irreführend, denn zum einem ist Hefeextrakt kein Zusatzstoff und zum anderen kann sich der Verbraucher über die Zutatenliste über weitere geschmacksverstärkende Zutaten informieren. Diese Entscheidung enttäuschte nicht nur die Verbraucherzentrale Sachsen, sondern auch die Konsumenten. Trotz des verlorenen Prozesses besteht Hoffnung für eine künftig ehrlichere Werbung: Aufgrund der kritischen Diskussion entfernt Unilever mit der Produktlinie „Natürlich Lecker“ getarnte Geschmacksverstärker wie Würze und Hefeextrakt aus der Rezeptur. Es bleibt zu hoffen, dass diese Änderung auch bald für das Produkt „Knorr Feinschmecker Tomatensuppe Toscana“ zutrifft.

Finanzen und Versicherungen

Versicherungspflicht gegen Elementarschäden

Die Wetterkapriolen der vergangenen zwei Jahre haben eindrucksvoll bestätigt, dass grundsätzlich alle Bevölkerungsgruppen durch Starkregenereignisse getroffen werden können und große Schäden beim Einzelnen hinterlassen, sowie für die Gesellschaft bedeuten können. Schäden durch Naturereignisse, insbesondere durch Starkregen, werden unabhängig von verbesserten Wettervorhersagen in den nächsten Jahrzehnten zunehmen und damit ansteigende volkswirtschaftliche Relevanz haben. Deshalb hat sich die Verbraucherzentrale Sachsen – wie in den vergangenen zwölf Jahren – auch in der von 2014 bis 2016 für die gesetzliche Verankerung einer Versicherungspflicht gegen Elementarschäden eingesetzt. Dabei wird eine solche gesetzliche Regelung im Kontext mit anderen Hochwasserschutzmaßnahmen, wie dem technischen Schutz und dem Umweltschutz, gesehen.

In 2016 wandte sich die Verbraucherzentrale Sachsen an die sächsische Staatsregierung und konnte Ministerpräsident Tillsch für eine Veranstaltung zum Thema „Versicherung gegen Elementarschäden“ für 2017, um in der politischen Landschaft in Sachsen und im Bund weitere Fürstreiter für eine Versicherungspflicht zu gewinnen. Darüber hinaus wurde das Thema dem Sächsischen Ministerium für Soziales und Verbraucherschutz für die Agenda der Verbraucherschutzministerkonferenz schriftlich vorgeschlagen und war Gegenstand der Gespräche mit Staatsministerin Barbara Klepsch.

Unter der Führung des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung UfZ (Leipzig) und zusammen mit dem Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) wurde im Dezember 2016 zusammen mit der Verbraucherzentrale Sachsen ein gemeinsames wissenschaftliches Projekt zu der Frage des Versicherungsschutzes gegen Elementarschäden beim Bundesministerium für Bildung und Forschung beantragt. Das Forschungsvorhaben verfolgt das Ziel, die begünstigen Faktoren und Barrieren für eine Steigerung der Eigenvorsorge der Haushalte zu untersuchen, mögliche Interventionspunkte im Kommunikations- und Entscheidungsnetzwerk der Hauseigentümer zu analysieren und auf dieser Grundlage optimierte Politikstrategien für die diesbezügliche Anpassung an dem Klimawandel in Deutschland, Österreich und der Schweiz zu entwickeln.

Beratungsboom zum Widerrufsjoker bei Immobiliendarlehen

Ende 2013 wurde in den Medien mehrfach darüber berichtet, dass Widerrufsbelehrungen bei Immobiliendarlehen oft fehlerhaft sind. Diese Situation eröffnete Verbrauchern u. a. bei einer vorzeitigen Darlehensrückführung die Chance, die Zahlung einer teuren Vorfälligkeitsentschädigung zu vermeiden. Rechtsgrund dafür ist, dass es sich beim Widerrufsrecht um ein zentrales Instrument des Verbraucherschutzes handelt. Kommen Unternehmen den ihnen durch den Gesetzgeber diesbezüglich auferlegten Pflichten nicht nach, ist in vorliegenden Fällen ausdrücklich das ewige Widerrufsrecht festgeschrieben. Das anschließende BGH-Urteil eröffnete Kreditnehmern auch Rückerstattungsansprüche bis ins Jahr 2004 geltend zu machen. Die damit einhergehende Beratungsnachfrage sprengte bei der Verbraucherzentrale Sachsen jegliche Kapazitäten.

Abbildung 54: Beratungsboom zum Widerrufsjoker beim Immobiliendarlehen



Quelle: Pixabay

Seit Anfang 2014 hat die Verbraucherzentrale Sachsen von mehr als 3.200 Baudarlehensverträgen die Widerrufsbelehrungen geprüft. Das Resultat: In rund 75 Prozent aller Fälle war die Widerrufsbelehrung nach Meinung der Verbraucherschützer fehlerhaft. Oft wurde nicht richtig über den Beginn der Wider-

rufsfrist oder falsch über die Widerrufsfolgen belehrt. Ebenso war die Information darüber, wer widerrufen kann bzw. an welche Adresse der Widerruf zu richten ist, nicht immer klar und korrekt. Ein zusätzlich erstelltes Video der Verbraucherzentrale Sachsen wurde innerhalb von nur zwei Monaten 12.000 Mal angeklickt, eine Telefonhotline wurde innerhalb von acht Stunden von 300 Anrufern zur Beratung genutzt.

Marktwächter Finanzen nimmt Fahrt auf

Rund 1.000 Problemfälle zu Girokonten, Konsumentenkredit und Kreditvermittlern hat der Marktwächter Finanzen nach seiner Einführung im Frühjahr 2015 bis Ende 2016 analysiert und bearbeitet. Dabei wurden verschiedene verbraucherunfreundliche und fragwürdige Mechanismen identifiziert. Dies führte zu Beanstandungen bei den Anbietern im zweistelligen Bereich, zu zwei erfolgreichen Abmahnungen, und einem Anbieter wurde im Ergebnis die Geschäftstätigkeit untersagt. Darüber hinaus baute das sächsische Team des Marktwächters Finanzen das Frühwarnnetzwerk weiter aus, warnte Verbraucher und bereitete zwei Studien vor. Denn Monat für Monat steigt die Zahl der Beschwerden, die über das Frühwarnnetzwerk bundesweit dem Schwerpunkt Bankdienstleistungen und Konsumentenkredite werden. Zwei Themenkomplexe stehen dabei im Vordergrund: Zum einen Probleme mit Girokonten und dazugehörigen Karten, bei denen sich der größte Teil der Beschwerden auf die Erhöhung von Entgelten bezieht. Zudem berichten Verbraucher, von ihrer Bank oder Sparkasse in gänzlich neue und meist teurere Kontenmodelle gedrängt zu werden. Zum anderen geht es um Beschwerden über Kreditvermittler, insbesondere um untergeschobene, nicht gewollte Produkte und den Erhalt zusätzlicher Versicherungen.

Abbildung 55: Gut verankert und erfolgreich bei der Verbraucherzentrale Sachsen: Der Marktwächter Finanzen



Quelle: Verbraucherzentrale Sachsen

Sowohl im Bereich der Bankentgelte als auch zu den Kreditvermittlern arbeiten die sächsischen Marktwächter derzeit an ausführlichen Untersuchungen, deren Veröffentlichung für das Jahr 2017 geplant ist. Insgesamt nahm im zweiten Jahr seines Bestehens das Projekt Marktwächter Finanzen in der Verbraucherzentrale Sachsen deutlich an Fahrt auf. Dies zeigen zahlreiche Medienbeiträge (z. B. zu Zinsanpassungsregeln im Handelsblatt, zu Null-Prozent-Finanzierungen und Girokontomodellen aus Verbrauchersicht im SPIEGEL) und die Beispiele rund um die

Volksbank Pirna, Degussa Bank, Sparkasse Leipzig, SPS Bank und die unseriösen Vermittler Shufa freier Kredite.

Ziel der Arbeit in den Marktwächterprojekten ist es, Marktwissen zu bündeln, Fehlentwicklungen sichtbar zu machen und Schaden von Verbrauchern abzuwenden. Verbraucherbeschwerden aus den rund 200 Beratungsstellen der Verbraucherzentralen sowie über dieses Onlineportal bilden dafür die Grundlage. Treten einzelne Verbraucherprobleme gehäuft auf, können die Verbraucherzentralen dies durch gezielte Untersuchungen mit den Marktwächtern sichtbar machen und näher analysieren.

Digitales

Alle Jahre wieder: Spam, Abofallen, Smartphone-Abzocke

Die hohe Zahl an Verbraucherbeschwerden zu Spam- und Phishing-Mails hält weiter an. Selbst kritischen Verbrauchern fällt es zunehmend schwer, Mails von scheinbar bekannten Unternehmen wie Telekom, Amazon, Paypal, DHL oder Deutscher Bank als Spam zu identifizieren. Mit Betreffzeilen wie „offene Rechnung“ oder „Mahnung“ lenkten sie gleich einem Kinderspiel die Aufmerksamkeit der Nutzer auf sich. Irritiert sind viele Nutzer außerdem darüber, dass Spam-Mails nicht zwingend im Spam-Ordner landen, sondern sich auch im normalen Posteingang finden können. Die Mitarbeiter der Verbraucherzentrale klärten deshalb immer wieder darüber auf, dass der Spam-Ordner lediglich vorgegebenen Algorithmen folgt, aber nicht mit Vernunft und Verstand E-Mails in Kategorien von „Betrug“ und „echt“ sortieren kann. Im Gegenteil: Es ist erklärtes Ziel der Spam Versender, durch entsprechend seriöse Betreffzeilen und Mailinhalte die Algorithmen gewissermaßen auszutricksen. Die Verbraucherzentrale Sachsen riet deshalb Nutzern, bei jeder Nachricht, die nicht von einem unzweifelhaft vertrauten Absender stammt, äußerst vorsichtig zu sein, selbst oder gerade wenn als Absender bekannte Anbieter wie Telekom, Amazon oder bekannte Banken erscheinen.

Abbildung 56: Spam, Abofallen, Smart-Phone-Abzocke werden immer perfider



Quelle: Pixabay

Weil „Totgeglaubte länger leben“ tauchen auch die Interneta-bofallen immer wieder auf. Denn die seit 2012 gültige so genannte Buttonlösung, wonach für kostenpflichtige Leistungen eine Schaltfläche „zahlungspflichtig bestellen“ verpflichtend geregelt worden ist, sollte dieser Masche ein Grab schaufeln.

Ab ihrer Einführung galt, dass nur noch das Klicken auf einen korrekt beschrifteten Button des Anbieters einen wirksamen Vertrag zustande bringt. Mit Seiten wie routenplaner-24.net und rezepte-portal-24.net ist die Masche wieder quicklebendig geworden – und zwar ohne sich um die gesetzliche Regelung zu scheren. Vielmehr schicken sie jedem Nutzer eine Rechnung, der nach Eingabe seiner persönlichen Daten schlicht auf der Seite auf „Registrieren“ klickte. Man setzt damit auf die altbewährte Masche, dass viele Empfänger solcher Rechnungen aus Angst vor weiteren unangenehmen bzw. noch teureren Folgen einfach zahlen, anstatt sich zur Wehr zu setzen. Bereits die Interneta-bofallen der „ersten Generation“ von etwa 2006 an hatten sich auf diese Weise als ein einträgliches Geschäftsmodell erwiesen. 2014 wandten sich erstmals Ratsuchende an die Verbraucherzentrale Sachsen, deren Smartphones Opfer von Spam-Angriffen geworden waren. Sie hatten scheinbar von DHL eine SMS-Nachricht erhalten, dass ein Paket unterwegs sei, sowie einen Link auf eine Internetseite zum Nachverfolgen der angeblichen Sendung. Beim Besuch dieser Internetseite gelang es Betrügern, Schadsoftware auf den Smartphones der Betroffenen zu installieren. Dies funktionierte durch das bloße Anklicken des in der betrügerischen SMS enthaltenen Links, was auf den Mobilfunkrechnungen der Betroffenen zu Beträgen von mehreren hundert Euro unbekannter Anbieter führte.

Ein neuer Problembereich schaffte es unversehens auf Platz eins der Beratungsthemen im Bereich der Telekommunikation der Verbraucherzentrale Sachsen: die sogenannten Drittanbieterforderungen auf der Mobilfunkrechnung. Dabei finden Verbraucher in ihrer Mobilfunkrechnung unter dem Posten „Entgelte für Leistungen Dritter“ ein „Abo“ eines Drittanbieters. In den allermeisten Fällen wurde den Betroffenen das Abo untergeschoben, denn übereinstimmend berichten fast alle Verbraucher, nicht bewusst einen Vertrag geschlossen zu haben. Denkbare Ursachen sind, dass der Nutzer in der SMS eines Unbekannten auf einen darin enthaltenen Link geklickt hat und der Drittanbieter damit das Zustandekommen eines Abovertrags unterstellt. Ebenso ist möglich, dass man beim Surfen mit dem Smartphone versehentlich auf ein Werbefenster geklickt hat, und ein Drittanbieter dies als Abo wertet. Schließlich werden zunehmend mehr Whatsapp-Nachrichten versandt, die nur scheinbar von seriösen Anbietern stammen und mit Gewinnversprechungen zum Anklicken von Links verlocken. Diese Masche ähnelt Spam-E-mails, in denen die Logos bekannter Unternehmen kopiert und missbraucht werden.

Festnetzumstellung der Telekom

Bis zum Jahr 2018 will auch die Telekom GmbH – so ihr proklamiertes Ziel – alle noch existierenden analogen Festnetzanschlüsse auf die Voice-over-IP-Technik umstellen. IP-Telefonie steht für „Internet-Telefonie“, also die Sprachübertragung über das Internet. Sie wird auch Voice over Internet Protokoll (VoIP) genannt. Im Gegensatz zum klassischen Festnetzanschluss über die Telefondose, die analoge bzw. ISDN-Telefonie, wird das Gespräch bei der InternetTelefonie nicht mehr über eine feststehende Leitung geschickt. Dabei wird das Gespräch in Sprachdaten umgewandelt und über das Internet versandt. Bereits seit Jahren bieten viele Telekommunikationsanbieter ausschließlich diese Technik an und vermarkten sie als „Festnetzanschluss“, obwohl es eine andere Technik ist. Die Telekom Deutschland GmbH ist der letzte Anbieter des klassischen analogen Festnetzanschlusses.

ses. Damit soll jetzt Schluss sein: Bis 2018 will sie die klassische Telefontechnik komplett durch die Internettelefonie ablösen. Die Umstellung war im Jahr 2015 in Sachsen in vollem Gange. Dies belegen zum einen die Teilnehmerzahlen an der im Juni und Juli 2015 durchgeführten Online-Umfrage der Verbraucherzentrale Sachsen. Bei deren Auswertung wurde deutlich, dass die IP-Technologie noch längst nicht „ruckelfrei“ läuft. Zugleich häufen sich nach Schilderungen von Verbrauchern Anrufe von Telekom-Mitarbeitern, die für große Verunsicherung sorgen. Verbrauchern wird empfohlen, im Hinblick auf die IP-Umstellung rasch einen neuen Vertrag abzuschließen, und zwar auch dann, wenn der bestehende Vertrag noch längst nicht abgelaufen ist. Hier soll offenbar mit der Unwissenheit der Leute über den Umstellungsprozess ein Geschäft gemacht werden. Die Verbraucherzentrale Sachsen riet deshalb jedem, der einen laufenden Festnetzvertrag hat, eindringlich, das Ende der Laufzeit abzuwarten und sich vorher nicht durch Behauptungen von Anrufern der Telekom oder in den T-Punkt-Shops verunsichern zu lassen: Drohungen, dass es teuer werden könnte, wenn man länger den Vertragsabschluss hinauszögert, sind genauso unbegründet wie die Befürchtung, irgendwann ohne Anschluss dazustehen. Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, sich niemals auf einen Vertragsabschluss am Telefon einzulassen, sondern sich die Vertragsunterlagen zunächst zusenden zu lassen und eine Unterschrift reiflich zu überdenken.

LTE: Schnelles Internet nur häppchenweise

Wegen unlauterer Werbung für ihr Internetangebot via Funk „LTE Zuhause“ hatte die Verbraucherzentrale Sachsen die Vodafone GmbH mit Sitz in Düsseldorf im Dezember 2013 abgemahnt. Schnelles Internet versprechen die Vodafone-Tarife LTE Zuhause S, M bzw. L. Allerdings nur häppchenweise, denn nach dem Verbrauch eines jeweiligen von der Tarifklasse abhängigen Volumens schlägt die Drossel zu und der Anschluss wird auf eine Geschwindigkeit von 384 kbit/s zurückgesetzt. Kann oder will der Nutzer mit diesem Schneckentempo nicht leben, bleibt ihm nur, zusätzlich zum monatlichen Vertragsentgelt weitere Teile vom schnellen Internet für teures Geld hinzuzubuchen. Aus Sicht der Verbraucherzentrale Sachsen verschleierte Vodafone in der Präsentation seiner LTE-Zuhause-Tarife diese Drosselung so, dass Verbraucher vielmehr im Sinne einer Flatrate von einer unbegrenzten Internetnutzung zu der versprochenen Geschwindigkeit ausgehen dürfen. Mit Urteil vom 12. April 2016 wies das Oberlandesgericht Düsseldorf in zweiter Instanz die Klage der Verbraucherzentrale Sachsen ab. Das Urteil ist rechtskräftig. Viele enttäuschte Nutzer meldeten sich daraufhin bei der Verbraucherzentrale Sachsen, weil sie all ihre Hoffnung auf eine bessere Internetversorgung in dieses Verfahren gelegt hatten. Die Betroffenen sind überwiegend Bewohner nicht mit schnellem Internet versorgter Gebiete in und außerhalb Sachsens.

Energie – Care Energy – Probleme garantiert

Die Hamburger Unternehmensgruppe Care-Energy hat 2016 im Energiesektor für ein besonderes Maß an Aufregung gesorgt.

Die größten Turbulenzen gab es rund um die Abrechnungen. Verbraucher fragten bei der Verbraucherzentrale Sachsen nach, weil sie die Rechnungen nicht nachvollziehen konnten und darin ihre geleisteten Abschläge nicht wiederfanden. Bereits im Mai 2016 verzeichnete die Verbraucherzentrale Sachsen fast 100 Beratungen zu diesem Anbieter.

Die Serie der Probleme setzte sich im Juni fort, nachdem Care-Energy seinen Kunden in Sachsen durchweg die Verträge kündigte und zugleich weitere Zahlungen einforderte, ohne die gesetzlich vorgeschriebene Schlussrechnung vorzulegen. Die Verbraucherzentrale Sachsen informierte die Betroffenen, dass sie aufgrund der Kündigung keine Unterbrechung der Stromversorgung fürchten müssen, sondern kraft gesetzlicher Regelung lückenlos in die Grund- bzw. Ersatzversorgung beim örtlichen Stadtwerk fallen. Viele Betroffene empfanden das abrupte Ende der Vertragsbeziehung sogar als Glücksfall. Denn die vorausgegangen Streitigkeiten waren für sie zeitraubend und zermürbend.

Schließlich konnte der zur Unternehmensgruppe gehörende Energieversorger Care-Energy AG aus München seit 29.06.2016 keinen Strom mehr an Haushalte in den Postleitzahlgebieten 0 und 1 liefern. Hintergrund war eine Kündigung des Übertragungsnetzbetreibers 50 Hertz. Die AG beliefert im Auftrag der Care-Energy Management GmbH aus Hamburg deren Kunden mit Strom.

Auf zwei dieser bis dahin drei Presseinformationen folgten Abmahnungen von Care-Energy, mit denen der Anbieter darin geäußerte Tatsachenbehauptungen der Verbraucherzentrale Sachsen rechtlich angriff. Auch andere Verbraucherzentralen erhielten solche Abmahnungen für ihre Presseäußerungen. Darüber hinaus hagelte es Abmahnungen auch bei Journalisten bzw. Fernseh- und Printmedien sowie Care-Energy-Kunden, die beispielsweise in sozialen Netzwerken ihrem Ärger Luft machten. Dies gab der Verbraucherzentrale Sachsen den Anlass, hierauf in einer eigenen Presseinformation mit dem Titel „Wie Care-Energy mit Kritikern umspringt“ aufmerksam zu machen. Einige weitere Verbraucherzentralen haben eine inhaltsähnliche Presseinformation veröffentlicht.

Im Oktober schließlich versandte die Verbraucherzentrale Sachsen ihrerseits eine Abmahnung an den Anbieter. Gegenstand waren die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Care-Energy, die für Neuverträge eine Laufzeit von 36 Monaten vorsahen, was aus Sicht der Verbraucherzentrale Sachsen mit dem Gesetz, das eine Maximallaufzeit von 2 Jahren für Verbraucherverträge vorsieht, nicht vereinbar ist. Das Unternehmen gab keine Unterlassungserklärung ab, so dass die Verbraucherzentrale Sachsen am 24.11.2016 Klage einreichte.

Ernährung – Ernährungsthemen werden digital

Die Verbraucherzentrale Sachsen entwickelte 2015 unter dem Titel „Wegbereiter“ erstmals ein Blended-Learning-System. Zielgruppe dieses ersten Online-Lernprogramms sind Tagespflegepersonen. Blended-Learning heißt, dass Onlinelernen und Präsenzseminare didaktisch sinnvoll miteinander verknüpft werden und damit ein guter Lernerfolg erzielt wird. Zielstellung des Bildungspaketes ist es, Tageseltern besser in die Lage zu versetzen, die Schwerpunkte des Bildungsplanes zum Thema Ernährung und Essverhalten im Alltag der Kinderbetreuung fachkundig zu

bearbeiten, sowie die Verpflegung angelehnt an die DGE-Qualitätsstandards für Kindertagesstätten zu gewährleisten. In den Onlinelernmodulen erwerben die Nutzer grundlegendes Fachwissen zur Ernährung vom ersten bis zum dritten Lebensjahr, erfahren Fakten über Produkte für Säuglinge und Kleinkinder sowie der Lebensmittelhygiene.

tionen bereitgestellt. Diese Lernform hat den Vorteil, dass alle Teilnehmer ihr Lerntempo und ihren Lernort selbst bestimmen können. Lebensmittel und ihre Kennzeichnung sind ein Querschnittsthema des Lehrplans im Fach Wirtschaft/ Technik/Hauswirtschaft-Soziales der Oberschule.

Abbildung 57: Ernährungsthemen werden digital



Quelle: Verbraucherzentrale Sachsen

Im FAQ-Bereich werden aktuelle Fragen, wie beispielsweise Baby-led-weaning diskutiert. Die Nutzer haben darüber hinaus die Möglichkeit, telefonisch oder per Mail Kontakt zu den Fachberaterinnen der Verbraucherzentrale aufzunehmen und hier ihre Probleme zu erörtern. Zudem werden zahlreiche weiterführende Materialien zur Verfügung gestellt. Onlinelernen hat den Vorteil, dass die Nutzer Zeit und Ort des Lernens selbst bestimmen und in ihrem individuellen Lerntempo arbeiten können. Der Wissenserwerb wird in jedem Themenbereich mit einem Test geprüft. Wurde ein Modul erfolgreich absolviert, können die Tageseltern an einem Präsenzseminar teilnehmen, das das Thema des Moduls weiterführt. Da nun ein grundsätzlich gleicher Wissensstand vorausgesetzt werden kann, konzentrieren sich die Seminare auf praktische Fragen und den Austausch der Tageseltern untereinander. So wird zum Beispiel thematisiert, wie die Allergeninformation im Alltag der Tagespflege praktikabel umgesetzt werden kann, wie man einen Speiseplan gestaltet und Zwischenmahlzeiten und Mittagessen aufeinander abstimmt oder wie Ernährungserziehung bei Kleinkindern funktionieren kann. Die Hochschule Anhalt, Fachbereich Landwirtschaft, Ökotröphologie und Landschaftsentwicklung, führt dazu eine Prozessevaluierung des Projektes durch. Diese projektbegleitende Bewertung dient der Qualitätssicherung des Bildungsangebotes. Im Jahr 2015 wurde die Evaluierung zu den Fachinhalten und den Lerninhalten abgeschlossen.

Weil das Produkte der erste Baustein im Online-Lernen so gut angenommen wurde, hat die Verbraucherzentrale Sachsen im Jahr 2016 ein weiteres Tool entwickelt. Diesmal für die Lehrer. Der Onlinebaustein besteht aus fachlichen Inhalten zur Lebensmittelinformationsverordnung, Sonderkennzeichnungen bei bestimmten Produkten, Siegeln und Zeichen und anderem. Mit Hilfe von Übungen und Testfragen festigen die Teilnehmer ihr Wissen. Daneben werden weitergehende Hintergrundinforma-

Abkürzungsverzeichnis

%	= Prozent	LUA	= Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen in Sachsen
%vol	= Volumenprozent	LÜP	= Landesüberwachungsprogramm
§	= Paragraph	LÜVA	= Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
µg	= Mikrogramm	LÜVÄ	= Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter
3-MCPD	= Monochlor-1,2-propandiol	mg	= Milligramm
ALTS	= Arbeitskreis der auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene und der Lebensmittel tierischer Herkunft tätigen Sachverständigen	Nr.	= Nummer
AVV Rüb	= Allgemeine Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung	PA	= Pyrrolizidinalkaloide
BfArM	= Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte	PAK	= polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe
BfR	= Bundesinstitut für Risikobewertung	Pb	= Blei
BMEL	= Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	PCR	= Polymerase-Kettenreaktion (englisch polymerase chain reaction)
BMI	= Body-Mass-Index	RASFF	= Rapid Alert System for Food and Feed (EU-Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel)
Bq/kg	= Becquerel je Kilogramm	SMI	= Sächsisches Staatsministerium des Inneren
Bq/m ³	= Becquerel je Kubikmeter	SMS	= Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
BÜp	= Bundesweites Überwachungsprogramm	SMUL	= Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
BVL	= Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit	SMWA	= Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit
bzw.	= beziehungsweise	SO ₂	= Schwefeldioxid
ca.	= circa	TCPP	= Tris(2-chlorisopropyl)phosphat
Cd	= Cadmium	TDCPP	= Tris(1,3-dichlorisopropyl)phosphate
cm ²	= Quadratcentimeter	u. a.	= unter anderem
d. h.	= das heißt	VLÜA	= Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
DIN	= Deutsches Institut für Normung	VO	= Verordnung
dl-PCB	= dioxinähnliche polychlorierte Biphenyle	VSLK	= Landesverband der Lebensmittelkontrolleure Sachsens e. V.
EbD	= ergänzende bilanzierte Diäten	VSMK	= Verbraucherschutzministerkonferenz
EDV	= elektronische Datenverarbeitung	z. B.	= zum Beispiel
EG	= Europäische Gemeinschaft	z. T.	= zum Teil
ELISA	= Enzyme-linked Immunosorbent Assay (Methode zur Bestimmung der Konzentration von Antigenen oder Antikörpern)		
EU	= Europäische Union		
FMV	= Futtermittelverordnung		
g.g.A.	= geschützte geografische Angabe		
g.t.S.	= geschützte traditionelle Spezialität		
g.U.	= geschützte Ursprungsbezeichnung		
ggf.	= gegebenenfalls		
GVO	= Gentechnisch veränderte Organismen		
HACCP	= Hazard Analysis and Critical Control Points (Gefahrenanalyse kritischer Lenkungspunkte)		
HAV	= Hepatitis-A-Viren		
HCV	= Health Claim Verordnung		
i. V. m.	= in Verbindung mit		
kg	= Kilogramm		
LAV	= Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz		
LDS	= Landesdirektion Sachsen		
LEVES-SN	= Lebensmittel- und Veterinärinformationssystem-Sachsen		
LFGB	= Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch		
LfULG	= Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie		
LMIV	= Lebensmittelinformationsverordnung		

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Referat Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Albertstraße 10, 01097 Dresden
E-Mail: presse@sms.sachsen.de
Internet: www.sms.sachsen.de

Redaktion:

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Referat Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Albertstraße 10, 01097 Dresden
E-Mail: presse@sms.sachsen.de

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Pressestelle, Archivstraße 1, 01097 Dresden
E-Mail: presse@smul.sachsen.de

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Pressestelle, Wilhelm-Buckstraße 2, 01097 Dresden
E-Mail: presse@smwa.sachsen.de

Bildnachweis:

Christian Hüller (S. 2), European Commission (Energielelabel, Lebensmittelherkunft),
Alfred Taube (Radon), Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen,
Landesdirektion Sachsen, pixabay-mohamed1982eg (Laptop, S. 60),
pixabay-fotomek (Haus, S. 59), pixabay-succo (Paragrafen, S. 57),
SMUL/ Michael Bader (Stollen)

Gestaltung, Satz und Druck:

c-macs publishingservice Dresden

Redaktionsschluss:

November 2017

Auflage:

200 Stück

Bezug:

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:
Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: +49 351 2103671
Telefax: +49 351 2103681
E-Mail: publikationen@sachsen.de
www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinarbeit des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

